DRUCKSACHE 7/3650

Sächsischer Landtag
7. Wahlperiode

Gesetzentwurf

der **Staatsregierung**

Thema: **Gesetz zur Stärkung der frühkindlichen und schulischen Bildung (Bildungsstärkungsgesetz)**

Eingegangen am: 25.08.2020 Ausgegeben am: 26.08.2020

Vorblatt

zum Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der frühkindlichen und schulischen Bildung (Bildungsstärkungsgesetz)

A. Zielstellung

Das vorliegende Normsetzungsvorhaben dient der kurzfristen Umsetzung von Änderungen im Sächsischen Schulgesetz (SächsSchulG), im Gesetz über Kindertageseinrichtungen (SächsKitaG) und in der Erzieherausbildungszuweisungsverordnung (EAZuwVO).

Durch die Änderung des SächsSchulG soll insbesondere die Fortentwicklung der sog. Kopfnoten an sächsischen Schulen unabhängig vom Ergebnis eines laufenden Verwaltungsrechtsstreits gewährleistet werden. Mit sog. Kopfnoten sind Noten für Betragen, Fleiß, Mitarbeit und Ordnung gemeint. Sie sollen weiterhin an sächsischen Schulen vergeben werden können, wobei verbindlich vorgegeben wird, dass bei einer Bewertung mit Noten ergänzend auch eine verbale Einschätzungen erfolgt. Dafür soll eine Verordnungsermächtigung zu sog. Kopfnoten ausdrücklich ergänzt werden.

Durch die Änderung des SächsKitaG soll ab dem Jahr 2022 ein Berichtswesen (Monitoring) etabliert werden, das als Teil eines landesweiten Fachkräftemonitorings dem Ziel dient, eine „Fachkräftestrategie frühkindliche Bildung 2030“ zu entwickeln. Weiterhin soll bereits ab Herbst 2020 die Flexibilität des Personaleinsatzes in Kindergärten und Horten erhöht werden, indem die bereits geltende Regelung zum Personaleinsatz von Assistenzkräften in Kinderkrippen auf die Kindergärten und Horteinrichtungen erweitert wird.

Durch die Änderung der EAZuwVO soll jedem freien Träger von Fachschulen, die zum Erzieher ausbilden, eine höhere pauschale monatliche Zuweisung je Fachschüler gewährt werden, sofern der freie Schulträger ganz auf die Erhebung von Schulgeld für diesen Bildungsgang verzichtet. Dies ist eine Maßnahme, um die Ausbildung attraktiver zu machen und damit das Fachkräfteangebot auch künftig zu sichern.

B. Wesentlicher Inhalt

I. Zu den wesentlichen Änderungen im SächsSchulG

1. Ergänzung einer klarstellenden Verordnungsermächtigung zu sog. Kopfnoten

Das Verwaltungsgericht (VG) Dresden hat in seinem – nicht rechtskräftigen – Urteil vom 5. September 2019, Az. 5 K 1561/18, festgestellt, dass die Ausstellung eines Jahreszeugnisses der 9. Klasse und eines Halbjahreszeugnisses der 10. Klasse an einen Realschüler unter Ausweisung von Noten für Betragen, Fleiß, Mitarbeit und Ordnung (sog. Kopfnoten) rechtswidrig gewesen sei. Die Zulassung der Berufung gegen diese Einschätzung ist beantragt. Der die Entscheidung tragende Grund war die Einschätzung des VG Dresden, das SächsSchulG enthalte keine bzw. keine ausreichenden Vorgaben für Kopfnoten und auch keine Verordnungsermächtigungen, die es erlauben würden, Kopfnoten in Schulordnungen zu regeln. Im zugehörigen sog. einstweiligen Verfahren hatte das Sächsische Oberverwaltungsgericht am 30. April 2019, Az. 2 B 442/18, allerdings eine entsprechende Entscheidung des VG Dresden (vom 20. November 2018, Az. 5 L 607/18) aufgehoben. Die Änderung soll unabhängig vom Ergebnis des laufenden Gerichtsverfahrens, das zunächst nur für den Kläger im konkreten Rechtsstreit Relevanz hätte, die Vergabe von sog. Kopfnoten an sächsischen Schulen auch in den Klassenstufen 9 und 10 gewährleisten. In der Verordnungsermächtigung wird vorgegeben, dass ab dem Schuljahr 2021/2022 in neuen oder geänderten Schulordnungen auch verbale Einschätzungen geregelt werden sollen. Eine erforderliche Folgeänderung in § 63c wird ebenfalls berücksichtigt.

2. *Verstetigung der Schulassistenten*

   Um die Verstetigung der Schulassistenten zu verstärken und zu fördern, soll diese neue Berufsgruppe in das Schulgesetz aufgenommen und näher definiert werden.

3. *Regelung zur Weitergabe personenbezogener Daten an Schulsozialarbeiter.*

   Es soll eine datenschutzrechtliche Neuregelung in § 35b Absatz 1 Satz 2 und 3 SächsSchulG aufgenommen werden, welche die Weitergabe von personenbezogenen Daten durch Lehrer an Schulsozialarbeiter ermöglicht. Dass es hierzu eine Regelung im Schulgesetz geben sollte, wurde vom Sächsischen Datenschutzbeauftragten ausdrücklich befürwortet.

4. *Redaktionelle Bereinigungen*

   Darüber hinaus soll das Verfahren genutzt werden, auch an anderen Stellen redaktionelle Bereinigungen im Schulgesetz vorzunehmen. Das betrifft im Einzelnen

   - eine Synchronisierung der ähnlichen Verordnungsermächtigungen in § 4c Absatz 9 Nummer 1 und § 62 Absatz 2 Nummer 2,
   - die Behebung von Redaktionsversehen aus der Schulgesetznovelle 2017 (vgl. LT-Drs. 6/5078 und 6/9118) in § 6 Absatz 1 Satz 9 und in § 64 Absatz 9 Satz 1,
   - eine redaktionelle Überarbeitung des Verweises auf das seit 1. Januar 2020 weitreichend geänderte Sozialrecht des Bundes in § 13 Absatz 4,
   - eine Anpassung an geändertes Bundesrecht (Mutterschutzgesetz) in § 29 Absatz 2 sowie
   - eine Klarstellung in § 42 Absatz 2 Satz 1 zum Weisungsrecht des Schulleiters.

II. Zu den wesentlichen Änderungen im SächsKitaG

Die wesentlichen Änderungen im SächsKitaG sind

- die Erweiterung der Assistenzkräfteregelung für die Kinderkrippen auf die Bereiche Kindergärten und Horte (§ 12 Absatz 2 Satz 2),
- die Etablierung eines landesweiten Monitorings (§ 22a) und
- die Erhöhung des Landeszuschusses für die Gemeinden (§ 18 Absatz 1).

Durch die Änderungen im SächsKitaG sollen die Träger von Kindertageseinrichtungen bei der Sicherstellung des notwendigen Personaleinsatzes unterstützt werden. Die Erweiterung der Assistenzkräfteregelung soll die Flexibiltät des Personaleinsatzes in den Kindergärten und Horten erhöhen.

Mit dem landesweiten Monitoring werden die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bei ihrer kommunalen Pflichtaufgabe zur Planung eines bedarfsgerechten Angebots an Kindertageseinrichtungen einschließlich des Bedarfs an pädagogischen Fachkräften und sonstigen pädagogisch tätigen Personen unter Beteiligung der Gemeinden und der Träger der freien Jugendhilfe unterstützt. Durch die zusätzlich erhobenen Daten im Bereich der Kindertageseinrichtungen werden Erkenntnisse zum Bedarf an Neueinstellungen für die Erfüllung des aktuell geltenden Personalschlüssels gewonnen. Die Daten liefern gleichzeitig Erkenntnisse, welche Schritte zur Verbesserung der Qualität in den Kindertageseinrichtungen notwendig sind. Da die für das Fachkräftemonitoring erforderliche Überarbeitung der Software für ein webbasiertes Datenbanksystem für die Betriebserlaubnis (Teil „Kindertageseinrichtungen“) nicht vor Ende des Jahres 2021 abgeschlossen sein wird, kann die Datenerhebung erst ab 2022 durchgeführt werden. Daher tritt die Regelung zum Fachkräftemonitoring erst am 1. Januar 2022 in Kraft.

Aufgrund der zusätzlichen Meldepflichten entsteht ein geringfügiger Mehraufwand für jede Kindertageseinrichtung pro Jahr. Die erforderlichen Personal- und Sachkosten für den ordnungsgemäßen Betrieb der Kindertageseinrichtungen tragen die Gemeinden, soweit diese Kosten nicht durch Elternbeiträge und – bei freien Trägern – durch deren Eigenanteil gedeckt sind. Die durch die Meldepflichten entstehende Mehrbelastung der Gemeinden soll durch eine entsprechende Erhöhung des Landeszuschusses ausgeglichen werden. Auch diese Erhöhung tritt folgerichtig zum Jahr 2022 in Kraft.

III. Zu den wesentlichen Änderungen in der EAZuwVO

Durch Änderung der EAZuwVO soll jedem freien Träger von Fachschulen, die Schüler im Fachbereich Sozialwesen, Fachrichtung Sozialpädagogik (d. h. zum Erzieher) ausbilden, eine erhöhte pauschale monatliche Zuweisung je Fachschüler gewährt werden, sofern der freie Schulträger auf die Erhebung von Schulgeld für diesen Bildungsgang verzichtet. Dadurch wird ein wirksames Anreizelement etabliert, damit freie Schulträger für diesen Bildungsgang ganz auf Schulgeld verzichten, ohne in die verfassungsrechtlich geschützte Privatschulautonomie einzugreifen, die auch das Recht der freien Schulträger umfasst, Schulgeld zu erheben. Das Verfahren bleibt dabei schlank wie bisher: Das Geld wird in Form einer Pauschale an die Schulträger einmalig pro Schuljahr ausgezahlt.

C. Alternativen

Keine.

Verordnungsermächtigungen im SächsSchulG sind gesetzlich (Parlamentsvorbehalt) und im Rahmen bisheriger Regelungskontexte zu regeln. Bestimmtere Verordnungsermächtigungen und redaktionell bereinigte Vorschriften erleichtern den Normenvollzug und stärken die Rechtssicherheit. Die Verankerung der Schulassistenz im SächsSchulG unterstreicht den Willen, Schulassistenten im Landesdienst zu etablieren. Die Ergänzung zur Datenweitergabe im Kontext der Schulsozialarbeit erhöht die datenschutzrechtliche Rechtssicherheit.

Die neue Verpflichtung der Träger von Kindertageseinrichtungen im SächsKitaG, regelmäßig Daten für das Fachkräftemonitoring zu übermitteln, ist auf Gesetzesebene zu regeln. Dieses Instrument ist notwendig, um die „Fachkräftestrategie frühkindliche Bildung 2030“ zu entwickeln. Der Landeszuschuss ist bereits im SächsKitaG geregelt, sodass bei einer Erhöhung des Landeszuschusses die entsprechende Regelung zu ändern ist. Die Assistenzkräfteregelung ist bereits im SächsKitaG normiert; soll die Assistenzkräfteregelung vom Bereich der Kinderkrippe auf den Bereich der Kindergärten und Horte erweitert und dadurch die Flexibilität beim Personaleinsatz in der Kindertagesbetreuung gesteigert werden, muss die entsprechende Regelung im SächsKitaG geändert werden.

Die EAZuwVO kann nur durch eine mindestens gleichrangige Norm (Ressortverordnung oder Verordnungsänderung im Rahmen eines Gesetzgebungsverfahrens) geändert werden. Der höhere finanziellen Anreiz für Träger freier Fachschulen ist eine zielgerichtete, bürokratiearme und zugleich die Privatschulautonomie wahrende Maßnahme gegen den Fachkräftemangel im Bereich der frühkindlichen Betreuung.

D. Folgewirkungen und Kosten

I. Haushaltsauswirkungen ohne Erfüllungsaufwand

Vgl. Kostenblatt.

II. Darstellung des Erfüllungsaufwandes, sofern ein Prüfungsrecht des SächsNKR besteht (anderenfalls Begründung, warum das Prüfungsrecht entfällt)

1. Erfüllungsaufwand durch die Änderung des SächsSchulG

Die geplanten Änderungen im SächsSchulG haben keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand von Bürgern, Wirtschaft und Verwaltung.

2. Erfüllungsaufwand durch die Änderung des SächsKitaG

a) Erfüllungsaufwand für die Bürger

Für die Bürger ergibt sich kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

b) Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Den freien Trägern der Kindertageseinrichtungen entsteht durch das Einführen des Monitorings in § 22a ein Erfüllungsaufwand. Die Meldung der Daten zur Durchführung des Fachkräftemonitorings verursacht einen jährlichen Personal- und Sachaufwand für freie Träger von Kindertageseinrichtungen in Höhe von ca. 581.000 Euro ab dem Jahr 2022.

c) Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

Es entsteht ein Erfüllungsaufwand durch das Einführen eines landesweiten Fachkräftemonitorings in § 22a. Die Durchführung des Fachkräftemonitorings verursacht einen einmaligen Sachaufwand in Höhe von ca. 500.000 Euro im Jahr 2020 und 250.000 Euro im Jahr 2021. Ab dem Jahr 2022 entsteht ein jährlicher Personal- und Sachaufwand in Höhe von ca. 851.018 Euro.

3. Erfüllungsaufwand durch die Änderung der EAZuwVO

a) Erfüllungsaufwand für die Bürger

Die geplante Änderung in § 2 Absatz 2 EAZuwVO soll zur Schulgeldfreiheit in der Erzieherausbildung führen. Dadurch müssen Fachschüler an freie Schulträger kein Schulgeld mehr zahlen und werden im Jahr 2021 und 2022 um jeweils 3.334.200 Euro entlastet. Ab dem Jahr 2023 steigt die Entlastung auf 6.668.400 Euro (zu den korrespondierenden Haushaltsauswirkungen vgl. Kostenblatt). Darüber hinaus entfällt der Aufwand für die Abwicklung solcher Zahlungen, der nicht bezifferbar ist.

b) Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Eine geringfügige Reduzierung des Erfüllungsaufwandes entsteht durch die Aufhebung von § 3 Absatz 1 Nummer 2 und 3 EAZuwVO, da sich das Verfahren der Antragstellung für eine Zuweisung zur Erzieherausbildung vereinfacht. Der mit der geplanten Änderung zu erwartende Minderaufwand bezüglich Personal- und Sachaufwand bei der jährlichen Antragsstellung durch die Schulträger der freien Fachschulen wird auf insgesamt ca. 48 Euro pro Jahr geschätzt.

c) Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

Eine geringfügige Reduzierung des Erfüllungsaufwandes entsteht durch die Aufhebung von § 3 Absatz 1 Nummer 2 und 3 EAZuwVO. Der mit der geplanten Änderung zu erwartende Minderaufwand bezüglich Personal- und Sachaufwand bei der jährlichen Antragsbearbeitung durch das LaSuB wird auf ca. 789 Euro pro Jahr geschätzt.

III. Mehrbelastungsausgleich nach Art. 85 Abs. 2 SächsVerf

1. Hinsichtlich der Änderungen des SächsSchulG und der EAZuwVO

Entfällt.

2. Hinsichtlich der Änderungen des SächsKitaG

Den Gemeinden entsteht aufgrund der zusätzlichen Meldepflichten der Träger der Kindertageseinrichtungen eine Mehrbelastung.

Die Planung eines bedarfsgerechten Angebots der Kindertagesbetreuung ist schon bisher nach Bundesrecht eine Aufgabe der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Landkreise und kreisfreie Städte) im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung. Die einrichtungskonkrete Planung und Einstellung des Personals zur Absicherung des Betriebes einer Kindertageseinrichtung gehört zu den Aufgaben des Trägers (Trägerhoheit). Die Kenntnis der Daten, die im Rahmen der Neuregelung zu melden sind, ist für den Träger einer Kindertageseinrichtung zur Erfüllung seiner Aufgaben unerlässlich. Die Erhebung der Daten löst insoweit keinen zusätzlichen Aufwand aus. Zusätzlicher Aufwand entsteht nur aufgrund der Meldepflicht an das Landesjugendamt.

Für die Erfüllung der zusätzlichen Meldepflichten entsteht für jede Kindertageseinrichtung jährlich ein zusätzlicher Aufwand von etwa fünf Arbeitsstunden. Die Meldung erfolgt durch den Träger der Kindertageseinrichtung. Es wird der Kostensatz je Arbeitsstunde einer Sachbearbeitung im gehobenen Dienst gemäß der VwV Kostenfestlegung 2020 von 67,36 Euro/Stunde veranschlagt. Die erforderlichen Personal- und Sachkosten für den ordnungsgemäßen Betrieb der Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft trägt die Gemeinde, soweit sie nicht durch Elternbeiträge gedeckt sind (§ 17 Absatz 1 SächsKitaG). Die erforderlichen Personal- und Sachkosten von Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft trägt ebenfalls die Gemeinde, soweit sie nicht durch Elternanteil und Trägeranteil gedeckt sind (§ 17 Absatz 2 SächsKitaG). Dies gilt auch für die sich aus den Meldepflichten ergebenden Mehraufwendungen. Die dadurch entstehende Mehrbelastung der Gemeinden beträgt jährlich für durchschnittlich fünf Arbeitsstunden für 3.007 Kindertageseinrichtungen 1.012.757,60 Euro. Die Mehrbelastung entsteht erstmals für die Meldung im Jahr 2022. Sie wird durch eine entsprechende Erhöhung des jährlichen Landeszuschusses je neunstündig aufgenommenes Kind nach § 18 Absatz 1 SächsKitaG ausgeglichen. Die Auszahlung des Landeszuschusses je neunstündig betreutes Kind im Jahr 2022 erfolgt auf Basis der Anzahl neunstündig betreuter Kinder am 1. April 2021. Für diesen Stichtag wird eine Zahl von 269.530 neunstündig betreuten Kindern prognostiziert. Um zusätzlich 1.012.757,60 Euro an die Gemeinden auszuzahlen, muss sich der Landeszuschuss nach § 18 Absatz 1 SächsKitaG um 4 Euro erhöhen (1.012.757,60 Euro geteilt durch 269.530 „9-h-Kinder“ ergibt 3,76 Euro je „9-h-Kind“, gerundet 4 Euro). Durch die Erhöhung des Landeszuschusses um 4 Euro wird im Jahr 2022 ein zusätzlicher Landeszuschuss im Umfang von 1.078.120 Euro ausgezahlt (je 4 Euro für 269.530 „9-h-Kinder“).

E. Gleichstellungspolitische Relevanz

Das Vorhaben hat keine wesentliche, messbare gleichstellungspolitische Relevanz. Die Änderungen in der EAZuwVO sollen dazu beitragen, das Fachkräfteangebot für die Kindertagesbetreuung zu sichern. Gute Betreuungsmöglichkeiten fördern die Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Dies kommt insbesondere auch Frauen zu Gute.

F. Zuständigkeit

(Empfehlung der Staatsregierung:) Ausschuss für Schule und Bildung.

Kostenblatt

zum Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der frühkindlichen und schulischen Bildung (Bildungsstärkungsgesetz)

Übersicht über die Auswirkungen des Gesetzentwurfs

- auf den Staatshaushalt (I.),
- die Mittelfristige Finanzplanung (I.),
- die kommunalen Haushalte (II.) und
- Bürger und Unternehmen (IV.).

I. Auswirkungen auf den Landeshaushalt/mittelfristige Finanzplanung

Kosten der in dem Gesetzentwurf vorgeschlagenen Maßnahme und damit verbundene Einnahmen – in T€:

Haushalts-/ Planungsjahr	**Ausgaben**		**Einnahmen**	
	insgesamt	davon bereits im Haushalt/Mipla enthalten	insgesamt	davon bereits im Haushalt/Mipla enthalten
2020	500,0	0	0	0
2021	3.584,2	0	0	0
2022	4.831,3	0	0	0
2023	8.174,0	0	0	0

II. Auswirkungen auf die Haushalte der Gemeinden, Landkreise und Kreisfreien Städte in – T€:

	Gemeinden		**Landkreise**		**Kreisfreie Städte**	
	Ausg.	Einn.	Ausg.	Einn.	Ausg.	Einn.
2020	0	0	0	0	0	0
2021	0	0	0	0	0	0
2022	1.078,1	1.078,1	0	0	0	0
2023	1.086,6	1.086,6	0	0	0	0

III. Stellen

Für die in dem Gesetzentwurf vorgeschlagenen Maßnahmen sind folgende Stellen erforderlich:

2020	2021	2022	2023
0	0	3	3

davon bereits im Haushalt oder der Mipla enthalten:

2020	2021	2022	2023
0	0	0	0

IV. Bemerkungen

z. B. über Folgekosten, Finanzielle Auswirkungen bei Dritten usw.

Zu Ziffer I
Den Angaben liegt der kummulierte Mittelbedarf für die Änderungen im SächsKitaG und in der EAZuwVO zu Grunde.

Dabei ist hinsichtlich der EAZuwVO nur die Summe der Mehrausgaben angegeben, die sich aufgrund der Änderung von § 2 Abs. 2 EAZuwVO ergeben. Die Mehrausgaben von insgesamt 3.334,2 T-Euro ergeben sich aus der Differenz zwischen einer bereits veranschlagten Zuweisung von bisher 50 Euro und einer neu veranschlagten Zuweisung von dann 100 Euro pro Schüler pro Monat. Für das Jahr 2023 verdoppelt sich die Summe, weil nach der bisherigen Fassung von § 4 Satz 2 EAZuwVO diese Verordnung bis 31. Juli 2022 befristet ist und daher erst die Kabinettsvorlage dazu führt, dass für das Jahr 2023 die vollen 100 Euro pro Schüler pro Monat anzusetzen sind.

Zu Ziffer II
Die Einführung von zusätzlichen jährlichen Meldepflichten der Kitaträger im Rahmen eines landesweiten Fachkräftemonitorings gemäß Entwurf des § 22a SächsKitaG führt ab 2022 zu einem dauerhaften geringfügigen Anstieg des Personal- und Sachaufwandes bei den Trägern von Kindertageseinrichtungen. Es erfolgt ein Mehrbelastungsausgleich durch das Land, indem der Landeszuschuss um 4 Euro je neunstündig aufgenommenes Kind angehoben wird.

Zu Ziffer III
Das Fachkräftemonitoring erfordert ab 2022 zwei zusätzliche Stellen für das Landesjugendamt und eine zusätzliche Stelle für das SMK.

Im Übrigen wird auf die Darstellung zum Erfüllungsaufwand unter Buchstabe B im Gesetzesentwurf verwiesen.

Gesetz
zur Stärkung der frühkindlichen und schulischen Bildung

(Bildungsstärkungsgesetz)

Vom …

Der Sächsische Landtag hat am … das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Sächsischen Schulgesetzes

Das Sächsische Schulgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. September 2018 (SächsGVBl. S. 648), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (SächsGVBl. S. 376) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 4c Absatz 9 wird wie folgt geändert:

   a) Die Nummer 1 wird durch die folgenden Nummern 1 und 2 ersetzt:

      „1. das Verfahren zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs;

      2. Bestimmungen zur inklusiven Unterrichtung;“.

   b) Die bisherigen Nummern 2 bis 4 werden die Nummern 3 bis 5.

2. In § 6 Absatz 1 Satz 9 werden die Wörter „§ 13 Absatz 2 Satz 3“ durch die Wörter „§ 13 Absatz 2 Satz 10“ ersetzt.

3. In § 13 Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „Zwölften Buch Sozialgesetzbuch – Sozialhilfe – (Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003, BGBl. I S. 3022, 3023), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2557)“ durch die Wörter „Neunten Buch Sozialgesetzbuch vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 14. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2789)“ ersetzt.

4. § 29 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

   „(2) Die Schulpflicht ruht auf Antrag nach Entscheidung des Schulleiters, wenn bei ihrer Erfüllung die Betreuung eines Kindes der oder des Schulpflichtigen gefährdet wäre.“

5. Dem § 35b Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:

   „Schulen sind befugt, Schulsozialarbeitern den Vornamen und Nachnamen von Schülern ihrer Schule zu übermitteln, wenn dies erforderlich ist, um die schulische Ausbildung und soziale Integration im Rahmen von Angeboten der Schulsozialarbeit nach Kapitel 2 Abschnitt 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch zu fördern. Bei minderjährigen Schülern gilt dies auch für Vorname, Namenszusatz, Nachname, Wohnanschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse ihrer Eltern.“

6. § 40 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

      aa) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt:

         „3. die Schulassistenten an Schulen in öffentlicher Trägerschaft gemäß § 3 Absatz 2 Satz 1;“.

      bb) Die bisherigen Nummern 3 und 4 werden die Nummern 4 und 5.

   b) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Schulassistenten nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 unterstützen Lehrer, den stellvertretenden Schulleiter oder den Schulleiter ohne selbst Unterricht zu erteilen. Die Schulaufsichtsbehörde weist den Schulen in öffentlicher Trägerschaft gemäß § 3 Absatz 2 Satz 1 Schulassistenten nach Maßgabe der im Haushaltsplan ausgebrachten Stellen zu. Der Schulleiter legt den konkreten Aufgabenbereich von Schulassistenten im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde fest.“

7. In § 42 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „den Lehrern“ durch die Wörter „dem Personal gemäß § 40 Absatz 1 Satz 1“ ersetzt.

8. In § 43 Absatz 3 Satz 3 werden nach dem Wort „außerdem“ die Wörter „ein Schulassistent, eine sonstige pädagogische Fachkraft im Unterricht,“ eingefügt.

9. § 62 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

   a) Nummer 2 wird aufgehoben.

   b) Die bisherigen Nummern 3 bis 10 werden die Nummern 2 bis 9.

   c) Vor Nummer 11 wird folgende Nummer 10 eingefügt:

      „10. die Bewertung von Betragen, Fleiß, Mitarbeit und Ordnung in Zeugnissen mit Noten oder in Form einer verbalen Einschätzung einschließlich der Maßstäbe dafür; sofern durch Rechtsverordnungen, die ab dem 1. August 2021 in Kraft treten, eine Bewertung durch Noten vorgesehen ist, soll zugleich vorgesehen werden, dass diese Bewertung um eine verbale Einschätzung ergänzt wird;“

10. In § 63c werden die Wörter „50a, 62 Absatz 2 Nummer 1 und 4“ durch die Wörter „§ 35b Absatz 1 Satz 2 und 3, § 50a, 62 Absatz 2 Nummer 1 und 3“ ersetzt.

11. In § 64 Absatz 9 Satz 1 werden die Wörter „Absatz 9 Satz 1 oder 2“ durch die Angabe „Absatz 8“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung des Gesetzes über Kindertageseinrichtungen

Das Gesetz über Kindertageseinrichtungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Mai 2015 (SächsGVBl. S. 225), das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 22 folgende Angabe eingefügt:

   „§ 22a Monitoring“.

2. § 12 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

   a) In Satz 2 wird jeweils nach den Wörtern „Satz 1 Nummer 1“ die Angabe „bis 3“ eingefügt.

   b) In Satz 3 werden die Wörter „2 des Gesetzes vom 11. Juni 2010 (SächsGVBl. S. 182)“ durch die Wörter „23 des Gesetzes vom 11. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 358)“ ersetzt.

3. In § 18 Absatz 1 Satz 4 wird die Angabe „3 033“ durch die Angabe „3 037“ ersetzt.

4. Nach § 22 wird folgender § 22a eingefügt:

„§ 22a

Monitoring

(1) Das Staatsministerium für Kultus ermittelt auf der Grundlage von Erhebungen nach den §§ 47 und 99 Absatz 7 des Achten Buches Sozialgesetzbuch den Bedarf an Neueinstellungen von pädagogischen Fachkräften in Kindertageseinrichtungen und

den Bedarf an Ausbildungsplätzen in diesem Bereich. Zu diesem Zweck werden zusätzliche Erhebungen durchgeführt.

(2) Erhebungsmerkmale bei den zusätzlichen Erhebungen nach Absatz 1 Satz 2 sind

1. die Anzahl pädagogisch tätiger Personen, die im Berichtsjahr eine Berufsqualifikation erworben und erstmals eine Tätigkeit in einer Kindertageseinrichtung aufgenommen haben, gegliedert nach Beschäftigungsumfang und Berufsqualifikation,
2. der Umfang von Fehlzeiten pädagogisch tätiger Personen in Arbeitstagen aufgrund von Krankheit, die länger als sechs Wochen dauerte, Beschäftigungsverboten und Elternzeit,
3. die Anzahl pädagogisch tätiger Personen, die eine berufsbegleitende Ausbildung oder Weiterbildung an einer Fach- oder Fachhochschule oder der Berufsakademie Sachsen begonnen haben, gegliedert nach Art der Ausbildungseinrichtung,
4. die Anzahl der Personen, die ein Praktikum in Kindertageseinrichtungen im Rahmen der Ausbildung oder Weiterbildung in Vollzeit an einer Fach- oder Fachhochschule absolviert haben, gegliedert nach Art der Ausbildungseinrichtung,
5. der Umfang der Zeiten für Praxisanleitung in Stunden je Woche für die in Nummer 3 und 4 aufgeführten Personen,
6. die Anzahl pädagogisch tätiger Personen, die voraussichtlich in den kommenden fünf Jahren die Tätigkeit in der Kindertageseinrichtung beenden, gegliedert nach dem Jahr des voraussichtlichen Ausscheidens, Beschäftigungsumfang und Berufsqualifikation, sowie
7. die Anzahl pädagogisch tätiger Personen, die voraussichtlich in den kommenden fünf Jahren eine Tätigkeit in der Kindertageseinrichtung aufnehmen, insbesondere unter Berücksichtigung der Entwicklung der Betreuungszahlen und zum Meldezeitpunkt bereits beschlossener Änderungen von gesetzlichen Personalstandards, gegliedert nach dem Jahr der voraussichtlichen Aufnahme der Beschäftigung, Beschäftigungsumfang und Berufsqualifikation.

Ein Berichtsjahr für die Erhebungen nach Satz 1 Nummer 1 bis 5 beginnt jeweils am 1. März des Vorjahres und endet Ende Februar des laufenden Jahres. Ein Prognosejahr für die Erhebungen nach Satz 1 Nummer 6 und 7 beginnt jeweils am 1. März eines Jahres und endet Ende Februar des Folgejahres.

(3) Die Träger der Kindertageseinrichtungen übermitteln bis zum 31. März eines jeden Jahres anonymisiert die Angaben aus den Erhebungen nach Absatz 2 an das Landesjugendamt.“

Artikel 3

Änderung der Erzieherausbildungszuweisungsverordnung

Die Erzieherausbildungszuweisungsverordnung vom 28. August 2019 (Sächs-GVBl. S. 699) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden die Wörter „durch Ermäßigung oder Erlass des Schulgelds“ durch die Wörter „durch Schulgeldfreiheit“ ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „und Schulgeld erheben“ gestrichen.
   b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Zuweisung wird auf Antrag gewährt, wenn der Schulträger von keinem Schüler im Fachbereich Sozialwesen, Fachrichtung Sozialpädagogik, ein Schulgeld erhebt. Die Höhe der Zuweisung beträgt monatlich 100 Euro je Schüler.“

c) In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „oder durch das ESF-Förderprogramm ‚Job-Perspektive Sachsen‘“ durch ein Komma und die Wörter „durch Förderprogramme des Europäischen Sozialfonds oder durch Landesförderprogramme“ ersetzt.

3. § 3 Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt geändert:

a) Die Nummern 2 bis 4 werden durch folgende Nummer 2 ersetzt:

„2. die schriftliche Bestätigung des Schulträgers, dass im laufenden Schuljahr für alle Schüler nach § 2 Absatz 3 Satz 1 kein Schulgeld erhoben wird, und“.

b) Nummer 5 wird Nummer 3.

4. § 4 Satz 2 wird aufgehoben.

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Sätze 2 und 3 am Tag nach der Verkündung in Kraft. Artikel 1 Nummer 6 und 8 tritt am 1. August 2021 in Kraft. Artikel 2 Nummer 3 und 4 tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Das vorliegende Normsetzungsvorhaben dient der kurzfristen Umsetzung von Änderungsbedarfen im Sächsischen Schulgesetz (SächsSchulG), im Gesetz über Kindertageseinrichtungen (SächsKitaG) und in der Erzieherausbildungszuweisungsverordnung (EAZuwVO).

Paragraphenangaben beziehen sich, soweit nachfolgend keine oder keine abweichenden Angaben erfolgen, auf die durch den jeweiligen Artikel zu ändernde Rechtsnorm.

1. Änderung des SächsSchulG

Mit der hier angestrebten Novelle des SächsSchulG soll zunächst die Fortentwicklung der sog. Kopfnoten an sächsischen Schulen abgesichert werden.

Das VG Dresden hat in seinem – nicht rechtskräftigen – Urteil vom 5. September 2019, Az. 5 K 1561/18, festgestellt, dass die Ausstellung eines Jahreszeugnisses der 9. Klasse und eines Halbjahreszeugnisses der 10. Klasse an einen Realschüler unter Ausweisung von Noten für Betragen, Fleiß, Mitarbeit und Ordnung (sog. Kopfnoten) rechtswidrig war. Der die Entscheidung tragende Grund war die Einschätzung des VG Dresden, dass das SächsSchulG selbst keine bzw. keine ausreichenden Vorgaben für Kopfnoten und auch keine Verordnungsermächtigungen enthält, die es erlauben würden, Kopfnoten in Schulordnungen zu regeln. Im zugehörigen sog. einstweiligen Verfahren hatte das Sächsische Oberverwaltungsgericht (SächsOVG) am 30. April 2019, Az. 2 B 442/18, allerdings eine entsprechende Entscheidung des VG Dresden (vom 20. November 2018, Az. 5 L 607/18) aufgehoben.

Die hiesige Änderung soll unabhängig vom Ergebnis dieses Gerichtsverfahrens, das zunächst nur für den Kläger im konkreten Rechtsstreit Relevanz hätte, die Vergabe von sog. Kopfnoten an sächsischen Schulen weiterhin ermöglichen, indem die bisherige (und vom SächsOVG bislang als ausreichend erachtete) Verordnungsermächtigung im Interesse der Rechtssicherheit um eine klarstellende Verordnungsermächtigung ausdrücklich zu sog. Kopfnoten ergänzt wird. Daneben soll auf gesetzlicher Ebene nunmehr vorgegeben werden, dass Regelungen auf Verordnungsebene zu sog. Kopfnoten ab dem 1. August 2021 dann, wenn sie eine Bewertung mit Noten vorsehen, kumulativ durch verbale Einschätzungen (auch „Worturteile“ genannt) ergänzt werden sollen. Eine durch die Änderung erforderliche Folgeänderung in § 63c wird ebenfalls berücksichtigt.

Um die Verstetigung der Schulassistenten zu verstärken und zu fördern, soll zudem eine ausdrückliche Aufnahme dieser neuen Berufsgruppe insbesondere in § 40 Absatz 1 erfolgen.

Darüber hinaus soll das Verfahren genutzt werden, auch an anderen Stellen Verordnungsermächtigungen zu schärfen und redaktionelle Unklarheiten zu beseitigen. Das betrifft im Einzelnen

- eine Synchronisierung der ähnlichen Verordnungsermächtigungen in § 4c Absatz 9 Nummer 1 und § 62 Absatz 2 Nummer 2 SächsSchulG,
- die Behebung eines Redaktionsversehens aus der Schulgesetznovelle 2017 (vgl. LT-Drs. 6/5078 und 6/9118) in § 6 Absatz 1 Satz 9 SächsSchulG,
- eine redaktionelle Überarbeitung des Verweises auf das seit 1. Januar 2020 weitreichend geänderte Sozialrecht des Bundes in § 13 Absatz 4,
- eine Anpassung an geändertes Bundesrecht (Mutterschutzgesetz) in § 29 Absatz 2,
- eine Klarstellung in § 42 Absatz 2 Satz 1 zum Weisungsrecht des Schulleiters sowie
- die Behebung eines Redaktionsversehens aus der Schulgesetznovelle 2017 (vgl. LT-Drs. 6/5078 und 6/9118) in § 64 Absatz 9 Satz 1.

2. Änderung des SächsKitaG

Mit der Änderung des Gesetzes über Kindertageseinrichtungen (SächsKitaG) soll insbesondere ein Monitoring im neuen § 22a etabliert werden. Dieses dient als Teil eines landesweiten Fachkräftemonitorings dem Ziel, eine „Fachkräftestrategie frühkindliche Bildung 2030“ zu entwickeln. Auf Grundlage der bereits zur Verfügung stehenden Daten aus dem Betriebserlaubnisverfahren von Kindertageseinrichtungen sowie aus der Bundesstatistik der Kinder- und Jugendhilfe und den zusätzlich erstmals im Jahr 2022 durchgeführten Erhebungen soll der Bedarf an Neueinstellungen von pädagogischen Fachkräften bezogen auf den geltenden Personalschlüssel sowie von sonstigen pädagogisch tätigen Personen für die kommenden Jahre ermittelt werden. Durch das landesweite Fachkräftemonitoring können auf Landesebene der Steuerungsbedarf hinsichtlich der Ausbildung von pädagogischen Fachkräften sowie der Bedarf an weiteren Maßnahmen zur Qualitätsverbesserung abgeleitet werden. Ziel des Fachkräftemonitorings ist auch die Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung. Da die für das Fachkräftemonitoring erforderliche Überarbeitung der Software für ein webbasiertes Datenbanksystem für die Betriebserlaubnis (Teil „Kindertageseinrichtungen“) nicht vor Ende des Jahres 2021 abgeschlossen sein wird, kann die Datenerhebung erst ab 2022 durchgeführt werden. Daher tritt die Regelung zum Fachkräftemonitoring erst am 1. Januar 2022 in Kraft.

Aufgrund der zusätzlichen Meldepflichten entsteht ein sehr geringfügiger Mehraufwand je Kindertageseinrichtung pro Jahr. Die dafür erforderlichen Personal- und Sachkosten für den ordnungsgemäßen Betrieb der Kindertageseinrichtungen tragen die Gemeinden, soweit diese Kosten nicht durch Elternbeiträge und – bei freien Trägern – durch deren Eigenanteil gedeckt sind. Die durch die Meldepflichten zum Fachkräftemonitoring entstehende Mehrbelastung der Gemeinden wird durch eine entsprechende Erhöhung des Landeszuschusses ausgeglichen (§ 18 Absatz 1). Auch diese Erhöhung tritt folgerichtig erst zum Jahr 2022 in Kraft.

Weiterhin soll die Flexibilität des Personaleinsatzes in Kindergärten und Horten erhöht werden, indem die bereits geltende Regelung des § 12 Absatz 2 Satz 2 zum Personaleinsatz von Assistenzkräften in Kinderkrippen auf die Kindergärten und Horte erweitert wird. Künftig sollen auch in diesen Kindertageseinrichtungen Assistenzkräfte im Umfang von bis zu 20 Prozent zur Erfüllung des geltenden Personalschlüssels (§ 12 Absatz 2 Satz 1) eingesetzt werden können.

3. Änderung der EAZuwVO

Durch Änderung der EAZuwVO soll jedem freien Träger von Fachschulen, die Schüler im Fachbereich Sozialwesen, Fachrichtung Sozialpädagogik (d. h. zum Erzieher) ausbilden, eine pauschale Zuweisung von monatlich 100 Euro je Fachschüler gewährt wird, sofern der freie Träger auf die Erhebung von Schulgeld für diesen Bildungsgang verzichtet. Dabei profitieren nunmehr auch jene freien Schulträger, die schon bisher durch Eigenmittel das Schulgeld niedrig gehalten oder vollständig auf ein solches verzichtet haben, von der Regelung.

B. Erfüllungsaufwand

1. Erfüllungsaufwand durch die Änderung des SächsSchulG (zu Artikel 1)

Die geplanten Änderungen im SächsSchulG haben keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand von Bürgern, Wirtschaft und Verwaltung. Das gilt offensichtlich für die Änderungen, mit denen lediglich bestehende Verordnungsermächtigungen und sonstige Normen redaktionell überarbeitet oder berichtigt werden. Denn solche Änderungen stellen schon keine neuen „Vorgaben“ im Sinne der VwV SächsNKR dar, da sie bei den Normadressaten nicht unmittelbar zur Änderung von Kosten, Zeitaufwand oder beidem führen.

Das gilt auch für die zusätzliche Verordnungsermächtigung zu sog. Kopfnoten, weil dadurch aus Sicht der Staatsregierung lediglich Rechtssicherheit hinsichtlich einer bisher teilweise als nicht ausreichend angesehenen Verordnungsermächtigung geschaffen werden soll.

Auch die Verankerung der Schulassistenten im SächsSchulG stellt keine „Vorgabe“ im Sinne der VwV SächsNKR dar, da sie bei den Normadressaten nicht unmittelbar zur Änderung von Kosten, Zeitaufwand oder beidem führt. Erst durch den künftigen Umfang von Einstellungen von Personen durch den Freistaat Sachsen entsteht den eingestellten Personen Aufwand bzw. wird anderen Personen in Schule korrespondierender Aufwand erspart. Somit kann nicht aus der Änderung des SächsSchulG an sich, sondern erst aufgrund der künftigen Einstellungspraxis des Freistaates Sachsen ein Aufwand beziffert werden. Entsprechendes gilt für die Änderung des § 43 Absatz 3 Satz 3 SächsSchulG, weil sich erst aus der künftigen Einstellungspraxis die Gesamtzahl der betroffenen Personen und damit der betroffenen Schulen bzw. Schulkonferenzen beziffern lässt. Im Übrigen ist eine Teilnahme lediglich mit beratender Stimme an Sitzungen von Schulkonferenzen schon jetzt etwa im Rahmen des Programms Schulassistenz möglich, da es Schulkonferenzen unbenommen bleibt, Gäste zu ihren Sitzungen einzuladen.

2. Erfüllungsaufwand durch die Änderung des SächsKitaG (zu Artikel 2)

a) Den Erfüllungsaufwand begründende Vorgabe, Art des Erfüllungsaufwands

Erfüllungsaufwand entsteht durch das Einführen eines landesweiten Fachkräftemonitorings gemäß Entwurf des § 22a SächsKitaG. Ergänzend zu den bereits bestehenden Meldepflichten nach § 47 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) werden die freien und kommunalen Träger von Kindertageseinrichtungen verpflichtet, dem Landesjugendamt (LJA) jährlich weitere Daten für jede Kindertageseinrichtung zu übermitteln. Für den Zeitraum des vergangenen Jahres ist jeweils anzugeben, wie viele Neueinstellungen von Absolventen der Erzieherausbildung oder anderer relevanter Berufsqualifikationen des pädagogisch tätigen Personals in der Einrichtung erfolgt sind, differenziert nach deren Abschluss und Beschäftigungsumfang. Anzugeben sind längere Fehlzeiten pädagogisch tätiger Personen sowie die Anzahl von pädagogisch tätigen Personen in berufsbegleitender Aus- oder Weiterbildung gegliedert nach Art der Ausbildungseinrichtung. Zu melden ist weiterhin, wie viele Personen in der Kindertageseinrichtung ein Praktikum im Rahmen einer Vollzeitaus- oder Weiterbildung gegliedert nach Art der Ausbildungseinrichtung absolviert haben. Auch der Umfang entstandener Zeiten für Praxisanleitung ist anzugeben. Für die folgenden fünf Jahre ist zu prognostizieren, wie viele Personen jährlich ihre Tätigkeit in der Kindertageseinrichtung beenden und wie viele neu einzustellen sind, unter Berücksichtigung der Entwicklung der Betreuungszahlen und der Personalstandards, soweit bereits bekannt.

Das LJA hat die zusätzlichen Daten zu erfassen, zu prüfen und zu bestätigen. Das Sächsische Staatsministerium für Kultus (SMK) wertet die von den Einrichtungsträgern gemeldeten Daten zusammen mit den beim Statistischen Landesamt vorliegenden Angaben aus den Erhebungen für die Kinder- und Jugendhilfestatistik nach §§ 98 ff. SGB VIII und den beim LJA vorliegenden Daten nach § 47 SGB VIII aus.

b) Träger des Erfüllungsaufwandes

Träger des Erfüllungsaufwandes sind

- die Gemeinden als Träger kommunaler Kindertageseinrichtungen (Verwaltung),
- freie Träger von Kindertageseinrichtungen, i. d. R. gemeinnützige Vereine, die von den Gemeinden zur Erfüllung der kommunalen Pflichtaufgabe Kindertagesbetreuung vertraglich herangezogen und finanziert werden (Wirtschaft) und
- das SMK sowie das LJA des Freistaates Sachsen (Verwaltung).

Für die Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

c) Höhe des Erfüllungsaufwandes nach Fallgruppen

aa) Jährlicher Personal- und Sachaufwand bei den Trägern von Kindertageseinrichtungen für die Meldung der Angaben aus den Erhebungen nach § 22a SächsKitaG beim LJA

Grundsätzlich ist die Planung eines bedarfsgerechten Angebotes der Kindertagesbetreuung schon jetzt nach Bundesrecht eine Aufgabe der örtlichen Träger der öffentlichen Ju-

gendhilfe (Landkreise und Kreisfreie Städte) im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung. Die einrichtungskonkrete Planung und Einstellung des Personals zur Absicherung des Betriebes einer Kindertageseinrichtung gehört zu den Aufgaben des Einrichtungsträgers (Trägerhoheit). Die Ermittlung und Kenntnis der Daten, die im Rahmen der Neuregelung zu melden sind, ist für den Träger einer Kindertageseinrichtung zur Erfüllung seiner Aufgaben unerlässlich. Die Erhebung löst insoweit keinen zusätzlichen Aufwand aus. Zusätzlicher Aufwand entsteht ab dem Jahr 2022 nur durch die Meldung an das LJA. Laut Statistik der Kinder- und Jugendhilfe nach §§ 98 ff. SGB VIII gab es zum 1. März 2019 im Freistaat Sachsen 3.007 Kindertageseinrichtungen, davon 1.725 in freier Trägerschaft und 1.282 in kommunaler Trägerschaft. Es wird geschätzt, dass die Meldung der Daten an das LJA jährlich je Kindertageseinrichtung einen Zeitaufwand von durchschnittlich fünf Arbeitsstunden Sachbearbeitung im gehobenen Dienst beim Träger der Kindertageseinrichtung auslöst. In Anlehnung an die VwV Kostenfestlegung 2020 wird von Sach- und Personalkosten von 67,36 Euro je Arbeitsstunde ausgegangen.

– Wirtschaft:

  Bei einem Sach- und Personalaufwand von je 67,36 Euro für durchschnittlich fünf Arbeitsstunden für 1.725 Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft ergibt sich ein jährlicher Erfüllungsaufwand von 580.980 Euro, gerundet ca. 581.000 Euro.

– Verwaltung (Kommunen):

  Bei einem Sach- und Personalaufwand von je 67,36 Euro für durchschnittlich fünf Arbeitsstunden für 1.282 Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft ergibt sich ein jährlicher Erfüllungsaufwand von 431.778 Euro, gerundet ca. 432.000 Euro.

bb) Einmaliger Sachaufwand für die Entwicklung und Bereitstellung der IT-Technik zur Erfassung und Verarbeitung der gemeldeten Daten der Träger der Kindertageseinrichtungen beim LJA

Verwaltung (Freistaat): Beim LJA entsteht im Jahr 2020 ein einmaliger Sachaufwand für die Bereitstellung der IT-Technik zur Erfassung und Verarbeitung der von den Einrichtungsträgern gemeldeten Daten in einer webbasierten Datenbank in Höhe von geschätzt 500.000 Euro. Für das Jahr 2021 wird von einem weiteren einmaligen Sachaufwand von ca. 250.000 Euro zur Fertigstellung und Inbetriebnahme ausgegangen.

cc) Jährlicher Sachaufwand für Pflege des Systems zur Erfassung und Verarbeitung der gemeldeten Daten

Verwaltung (Freistaat): Beim LJA entsteht ab 2022 ein jährlicher Sachaufwand für externen Service/Pflege der webbasierten Datenbank in Höhe von geschätzt 50.000 Euro.

dd) Jährlicher Personalaufwand für Prüfung und Bestätigung der Angaben aus den Erhebungen der Träger durch das LJA

Verwaltung (Freistaat): Beim LJA entsteht für die Prüfung und Bestätigung der von den Trägern gemeldeten Daten nach der VwV Kostenfestlegung 2020 ab dem Jahr 2022 für zwei Stellen des gehobenen Dienstes ein zusätzlicher jährlicher Personalaufwand im Umfang von ca. 193.229 Euro (Personalkosten je Stelle 96.614,38 Euro) und ein jährlicher Sachaufwand in Höhe von 25.688 Euro (Sachkosten 7,87 Euro je Stunde,1.632 Arbeitsstunden, zwei Stellen) im Bereich der Betriebserlaubniserteilung.

ee) Jährlicher Personalaufwand zur Administration der Datenbank/Auswertung im SMK

Verwaltung (Freistaat): Beim SMK entsteht für die Administration der Datenbank, die Auswertung der zusätzlichen Erhebungen zusammen mit den beim Statistischen Landesamt bereits vorliegenden Angaben aus den Erhebungen für die Kinder- und Jugendhilfestatistik nach §§ 98 ff. SGB VIII und den beim LJA vorliegenden Daten nach § 47 SGB VIII sowie für die Aufbereitung der Ergebnisse als Grundlage politischer Entscheidungen ab 2022 ein jährlicher Personalaufwand in Höhe von 137.257 Euro für eine zusätzliche Stelle im höheren Dienst und ein jährlicher Sachaufwand von 12.844 Euro.

3. Erfüllungsaufwand durch die Änderung der EAZuwVO (zu Artikel 3)

a) Erfüllungsaufwand für die Bürger

Das Ziel, den Fachschülern in der Erzieherausbildung eine Schulgeldfreiheit an den sächsischen Fachschulen in freier Trägerschaft zu gewähren, wird durch die Änderung in § 2 Absatz 2 EAZuwVO erreicht. Dadurch müssen Fachschüler an freie Schulträger kein Schulgeld mehr zahlen und werden im Jahr 2021 und 2022 um jeweils 3.334.200 Euro entlastet. Ab dem Jahr 2023 steigt die Entlastung auf 6.668.400 Euro. Darüber hinaus entfällt der Aufwand für die Abwicklung solcher Zahlungen, ist aber nicht bezifferbar.

b) Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Geringfügiger Minderaufwand entsteht durch die Aufhebung von § 3 Absatz 1 Nummer 2 und 3 EAZuwVO, da sich das Verfahren der Antragstellung für eine Zuweisung zur Erzieherausbildung vereinfacht. Für den Schulträger entfällt die Angabe zur Höhe des monatlichen Schulgeldes gemäß den Schulverträgen jedes Ausbildungsjahres im Schuljahr 2018/2019 sowie im Schuljahr der Antragstellung.

Die dadurch entstehende Zeitersparnis bei der jährlichen Antragsstellung wird pro Schulträger auf ca. 5 Prozent geschätzt. Die Bearbeitung beträgt für einen Bearbeiter im mittleren Dienst im Durchschnitt ca. 30 Minuten pro Antrag. Das ergibt eine Zeitersparnis von rund 2 Minuten bzw. rund 0,03 Stunden pro Antrag.

Derzeit könnten 50 freie Schulträger einen Antrag auf Zuweisung stellen. Bei Lohnkosten für einen Bearbeiter mittlerer Qualifikation in Höhe von 28,71 Euro/Stunde (vgl. VwV Sächsischer Normenkontrollrat, Anlage 2, Bruttolohnkostentabelle Wirtschaft, Wirtschaftsabschnitt Erziehung und Unterricht) ergibt sich eine Gesamtersparnis von 47,85 Euro pro Jahr.

c) Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

Geringfügiger Minderaufwand entsteht durch die Aufhebung von § 3 Absatz 1 Nummer 2 und 3 EAZuwVO. Dadurch entfällt für das Landesamt für Schule und Bildung (LaSuB) als bewilligende Stelle die Aufnahme und Prüfung von Antragsdaten zur Höhe des monatlichen Schulgeldes gemäß den Schulverträgen jedes Ausbildungsjahres im Schuljahr 2018/2019 sowie im Schuljahr der Antragstellung.

Das LaSuB bearbeitet jährlich ca. 50 Anträge auf Zuweisung gemäß EAZuwVO. Die zeitliche Einsparung wird auf höchstens 10 Prozent geschätzt. Die Bearbeitung beträgt für einen Bearbeiter im mittleren Dienst im Durchschnitt 169 Minuten pro Fall. Das ergibt eine Zeitersparnis von ca. 17 Minuten, was zu Einsparungen von Personalaufwand in Höhe von jährlich 678 Euro (50 Anträge, Bearbeitung durch Bediensteten des mittleren Dienstes, Stundensatz 47,88 Euro) und Sachaufwand in Höhe von jährlich 111 Euro führt.

Zudem entsteht ein geringfügiger Personalaufwand beim LaSuB durch die Anpassung des Antragsformulars für die Beantragung der Zuweisung nach der EAZuwVO, auf dessen Ermittlung und Darstellung verzichtet werden kann.

C. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Sächsischen Schulgesetzes)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Sowohl § 4c Absatz 9 Nummer 1 als auch § 62 Absatz 2 Nummer 2 enthalten bisher Ermächtigungen zur Regelung des Feststellungsverfahrens sonderpädagogischen Förderbedarfs, § 62 Absatz 2 Nummer 2 zusätzlich auch zur inklusiven Unterrichtung. § 62 Absatz 2 Nummer 2 ist dabei weiter und offener gefasst und benennt wörtlich „das Verfahren zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs und Bestimmungen zur inklusiven Unterrichtung“.

Sich teilweise doppelnde oder ähnliche Verordnungsermächtigungen in weit auseinanderliegenden Paragraphen des SächsSchulG sind systematisch zu optimieren, auch zur vorsorglichen Vermeidung von Rechtsrisiken bei ihrer Auslegung und Abgrenzung voneinander. Daher sollen alle bisherigen Regelungsinhalte im hiesigen Kontext aufgenommen werden, zur besseren Systematisierung in zwei getrennten Nummern.

Zu Buchstabe b

Als Folge der vorgenannten Änderung ist die Zählung der nachfolgenden Nummern in § 4c Absatz 9 anzupassen.

Zu Nummer 2

Im Regierungsentwurf zur Schulgesetznovelle 2017 (vgl. LT-Drs. 6/5078, S. 9 und 11 des eigentlichen Gesetzesentwurfs) lautete § 13 Absatz 2 Satz 3 noch so: „An Schulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen kann auch ein dem Hauptschulabschluss gleichgestellter Abschluss ohne Teilnahme an einer Abschlussprüfung erworben werden.“ Im Zuge des parlamentarischen Verfahrens wurde dieser Satz zum heutigen § 13 Absatz 2 Satz 10. Das wurde im Verweis in § 6 Absatz 1 Satz 9 nicht nachvollzogen und ist nun entsprechend zu berichtigen.

Zu Nummer 3

Durch die weitreichenden Änderungen im Sozialrecht insbesondere mit Wirkung zum 1. Januar 2020 wird der Verweis auf das Zwölfte Buch Sozialgesetzbuch unzutreffend, da die Eingliederungshilfe ab dann vorwiegend im Neunten Buch Sozialgesetzbuch geregelt wird. Zwar muss eine Aktualisierung aller möglicherweise veralteten Fundstellen im SächsSchulG bei Verweisen auf andere Rechtsnormen schon wegen ihres Umfangs einer umfassenden Novelle vorbehalten bleiben. Der hiesige Verweis wäre künftig jedoch gar nicht mehr verständlich und soll daher ausnahmsweise schon jetzt aktualisiert werden.

Zu Nummer 4

Das (Bundes-) Mutterschutzgesetz wurde mit Wirkung zum Januar 2018 völlig überarbeitet, vgl. Mutterschutzgesetz vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228). Im Gegensatz zu früheren Fassungen erweitert dessen § 1 Absatz 2 Satz 2 Nummer 8 den Anwendungsbereich des Gesetzes auch auf Schülerinnen und bezieht durch eine begriffliche Gleichstellung von Schulträgern mit „Arbeitgebern“ und von der Teilnahme am Schulunterricht im Sinne „jeder Form der Betätigung“ mit „Beschäftigung“ den Bereich der Schule insgesamt mit ein (vgl. § 2 Absatz 1 Satz 2 Nummer 8 und Absatz 2 des Mutterschutzgesetzes). Zudem enthält das Mutterschutzgesetz Einschränkungen, die im Sinne des Grundsatzes „Bundesrecht bricht Landesrecht“ vorgehen. Nach alldem bedarf es einer Anordnung der entsprechenden Geltung im bisherigen § 29 Absatz 2 Satz 1 nicht mehr, da das Mutterschutzgesetz für Schülerinnen nunmehr unmittelbar gilt, sowohl hinsichtlich der Schule als auch hinsichtlich der Ausbildungsstelle. Zur Auflösung etwaiger Unstimmigkeiten mit Bundesrecht soll der Satz daher gestrichen werden. Im Zuge dessen werden außerdem die bisherigen Sätze 2 und 3 sprachlich zu einem zusammengefasst.

Zu Nummer 5

Mit der gesetzlich normierten Befugnis zur Übermittlung personenbezogener Schülerdaten an die Schulsozialarbeiter soll Rechtssicherheit geschaffen werden. Eine solche Befugnis zur Datenübermittlung ist für die Zusammenarbeit zwischen Schule und Schulsozialarbeitern erforderlich, damit die Schulsozialarbeiter Angebote zur gezielten individuellen Förderung der Schüler bei der Lebensbewältigung unterbreiten können. Mit dieser datenschutzrechtlichen Grundlage zur Weitergabe personenbezogener Schülerdaten soll auch das Wirken von Schulsozialarbeitern im Sinne einer multiprofessionellen Zusammenarbeit an der Schule gestärkt werden. Mit dem Begriff „Schulsozialarbeiter“ wird der Begriff in § 43 Absatz 3 aufgegriffen. Mit Verweis auf das Achte Buch Sozialgesetzbuch werden die bundesrechtlichen Grundlagen für die Schulsozialarbeit im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe einbezogen und somit der Anwendungsbereich definiert.

Zu Nummer 6

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Um die Verstetigung der Schulassistenten zu verstärken und zu fördern, soll eine ausdrückliche Aufnahme dieser neuen Berufsgruppe in § 40 Absatz 1 Satz 1 als neue Nummer 3 erfolgen.

Zu Doppelbuchstabe bb

Als Folge der vorgenannten Änderung ist die Zählung der nachfolgenden Nummern in § 40 Absatz 1 Satz 1 anzupassen.

Zu Buchstabe b

Im neuen Absatz 6 wird der neu eingeführte Begriff des Schulassistenten in Absatz 1 Satz 1 neue Nummer 3 näher bestimmt. Dabei wird klargestellt, dass Schulassistenten im Pflichtenkreis der Lehrer, stellvertretenden Schulleiter und Schulleiter tätig werden. Sie erteilen selbst keinen Unterricht, auch keinen Vertretungsunterricht. Dies schließt nicht aus, dass Schulassistenten im Unterricht anwesend sind. Durch das Erfordernis, dass die Schulaufsichtsbehörde Schulassistenten zuweisen muss, wird der Begriff des Schulassistenten noch weiter auf einen klar bestimmbaren Personenkreis begrenzt. Gleichzeitig wird klargestellt, dass es keinen Anspruch der Schulen auf Zuweisung eines Schulassistenten gibt. Fehlt es an im Haushaltsplan ausgebrachten Stellen, so dass die Zuweisung eines Schulassistenten im Landesdienst nicht möglich ist, schließt dies den Einsatz von Assistenzpersonal im Dienst eines anderen Trägers, etwa auf Grundlage eines Förderprogramms, nicht aus. Durch das Einvernehmenserfordernis wird gewährleistet, dass ein typisierter Einsatz der Schulassistenten (z. B. als Schulverwaltungsassistent, pädagogischer Schulassistent, Inklusionsassistent usw.) erfolgen kann. Gleichzeitig bleibt das System Schulassistenz nicht auf bestimmte Typen von Schulassistenten beschränkt, d. h. es können auch ganz neue Formen von Schulassistenz erprobt beziehungsweise Schulassistenten individuell eingesetzt werden.

Zu Nummer 7

Die Änderung in § 42 Absatz 2 Satz 1 dient der redaktionellen Klarstellung: Der bisherige Satz zur Weisungsbefugnis des Schulleiters gegenüber den Lehrern ist in dieser Formulierung unvollständig, weil bisher nur die Lehrer und nicht auch richtigerweise das andere in § 40 Absatz 1 Satz 1 erwähnte, im Landesdienst stehende Personal in Bezug genommen werden. Obgleich die Regelung vorwiegend deklaratorisch ist, weil bereits aus tarif- und beamtenrechtlichen Gründen im Landesdienst stehendes Personal an Schulen dem Weisungsrecht des Schulleiters unterfällt, muss eine solche Regelung – wenn schon enthalten – jedenfalls vollständig sein. Das wird mit der Änderung für die bisher genannten Personengruppen, aber mit Inkrafttreten der Änderungen in § 40 Absatz 1 und Absatz 6 neu auch für die neue Gruppe der Schulassistenten nachvollzogen.

Zu Nummer 8

Mit der Ergänzung des Schulassistenten in § 43 Absatz 3 Satz 3 wird dieser als fakultatives Mitglied mit beratender Stimme in die Schulkonferenz einbezogen. Denn auch Schulassistenten leisten einen wesentlichen Beitrag zur Umsetzung des Bildungsauftrages, wobei die Perspektive eines Schulassistenten eine andere ist als die eines Lehrers. Da Schulassistenten derzeit nur als einzelne Personen an einer Schule zum Einsatz kommen, macht es schon deswegen wenig Sinn, einen obligatorischen Vertreter mit Stimmberechtigung aus dem Kreis Schulassistenz einzusetzen. Dies würde zudem das Stimmgleichgewicht zwischen den bisher in der Schulkonferenz vertretenen Gruppen, deren Beteiligungsrechte sich teils unmittelbar aus der Verfassung ableiten (vgl. zugunsten von Schülern und Eltern Artikel 104 Absatz 1 SächsVerf), ändern. Schulassistenten sollen aber mit beratender Stimme Teil der Schulkonferenz sein können, um in diesem Gremium die Interessen der Schüler aus ihrer Perspektive darstellen zu können. Entsprechendes gilt für einen Vertreter

der sonstigen pädagogischen Fachkräfte im Unterricht (vgl. § 40 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 SächsSchulG), der ebenfalls klarstellend in die Vorschrift aufgenommen wird.

Zu Nummer 9

Zu Buchstabe a und zu Buchstabe b

Der Verordnungsermächtigung im bisherigen § 62 Absatz 2 Nummer 2 bedarf es wegen der Änderung in § 4c Absatz 9 Nummer 1 und 2 neu nicht mehr (s. Begründung hierzu). Die Zählung der nachfolgenden Nummern ist entsprechend anzupassen.

Zu Buchstabe c

Das VG Dresden hat in seinem – bisher nicht rechtskräftigen – Urteil vom 5. September 2019, Az. 5 K 1561/18, festgestellt, dass die Ausstellung eines Jahreszeugnisses der 9. Klasse und eines Halbjahreszeugnisses der 10. Klasse an einen Oberschüler mit Noten für Betragen, Fleiß, Mitarbeit und Ordnung (sog. Kopfnoten) rechtswidrig war. Der die Entscheidung tragende Grund war die Einschätzung des VG Dresden, dass das SächsSchulG selbst keine bzw. keine ausreichenden Vorgaben für Kopfnoten und auch keine Verordnungsermächtigung enthält, die es erlauben würden, Kopfnoten in Schulordnungen zu regeln.

Diese Einschätzung findet in der bisherigen Rechtsprechung des SächsOVG zwar keine Stütze. Dennoch trägt eine ausdrückliche Verordnungsermächtigung im SächsSchulG zur Rechtssicherheit bei. Sie entspricht auch dem Willen der die Staatsregierung tragenden Parteien, welche „die individuelle Bewertung jedes Schülers im Rahmen der Kopfnoten und durch Worturteile [fortentwickeln]“ wollen.

Die neue Nummer 10 des § 62 Absatz 2 setzt das um. Um neue Rechtsunsicherheiten zu vermeiden, wird die bisherige Verordnungsermächtigung für sonstige Bewertungen (sog. Leistungsnoten) in Zeugnissen in Nummer 10 alt als neue Nummer 9 unverändert gelassen. Die Ermächtigung zur Regelung von sog. Kopfnoten wird zusätzlich in einer neuen Nummer 10, begrifflich daran angelehnt, formuliert. Dabei wird zum einen ins Ermessen des Verordnungsgebers gestellt, ob eine Bewertung mit Noten oder durch eine verbale Einschätzung erfolgt. Zum anderen wird dem Verordnungsgeber für Rechtsverordnungen ab dem 1. August 2021 für dann Fall, dass eine Bewertung jedenfalls durch Noten erfolgen soll, vorgeben, dass diese um eine verbale Einschätzung ergänzt werden soll. Dabei bleibt auch nach diesem Datum eine Bewertung allein durch verbale Einschätzung weiterhin möglich.

Zu Nummer 10

Durch die Änderungen in § 62 Absatz 2 wird die Zählung der Nummern geändert. Das ist in dem Verweis in § 63c auf § 62 Absatz 2 Nummer 4 (alt) bzw. Nummer 3 (neu) nachzuvollziehen. Des Weiteren wird dem Umstand Rechnung getragen, dass auch durch den neuen § 35b Absatz 1 Satz 2 und 3 das Recht auf informationelle Selbstbestimmung eingeschränkt werden kann. Die mögliche Verarbeitung personenbezogener Daten erfordert gemäß dem Zitiergebot eine Einbeziehung des neuen § 35b Absatz 1 Satz 2 und 3 in den § 63c.

Zu Nummer 11

Die Änderung in § 64 Absatz 9 Satz 1 soll ein Redaktionsversehen beheben. Dort wird auf „§ 4c Absatz 9 Satz 1 oder 2“ verwiesen. Schon die Tatsache, dass § 4c Absatz 9 nur einen Satz hat, zeigt, dass hier bei den Änderungen am Regierungsentwurf der Staatsregierung zur Schulgesetznovelle 2017 (vgl. LT-Drs. 6/5078) die Verschiebung einer Regelung nicht bei einem auf sie abzielenden Verweis berücksichtigt worden ist. Der Inhalt des § 64 Absatz 9 Satz 1 stellt offensichtlich richtigerweise auf die Fälle des § 4c Absatz 8 ab und formuliert dazu Übergangsregelungen.

Zu Artikel 2 (Änderung des Gesetzes über Kindertageseinrichtungen)

Zu Nummer 1

Infolge der Änderung zu Nummer 4 wird die Inhaltsübersicht entsprechend angepasst.

Zu Nummer 2

Die Flexibilität des Personaleinsatzes in Kindergarten und Horten wird erhöht, analog der bereits für die Krippe geltenden Regelung. Dabei sind von den Trägern der Kindertageseinrichtungen die Vorgaben des § 29 Absatz 1 Satz 4 LJHG zu beachten, wonach pädagogische Hilfskräfte nur unter Anleitung tätig werden dürfen. Dies ist in der pädagogischen Konzeption der Kindertageseinrichtung und bei der Organisation des Personaleinsatzes zu berücksichtigen. Welche Personen als Assistenzkräfte in Kinderkrippen tätig werden dürfen, regelt die Sächsische Qualifikations- und Fortbildungsverordnung pädagogischer Fachkräfte (SächsQualiVO).

Zu Nummer 3

Für die Erfüllung der zusätzlichen Meldepflichten nach § 22a SächsKitaG entsteht zusätzlicher Aufwand je Kindertageseinrichtung im Umfang von ca. 5 Arbeitsstunden jährlich. Die Meldung erfolgt durch den Träger. Es wird der Kostensatz je Arbeitsstunde einer Sachbearbeitung im gehobenen Dienst gemäß VwV Kostenfestlegung des SMF von 67,36 Euro/Stunde veranschlagt. Die erforderlichen Personal- und Sachkosten für den ordnungsgemäßen Betrieb der Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft trägt die Gemeinde, soweit sie nicht durch Elternbeiträge gedeckt sind (§ 17 Absatz 1 SächsKitaG). Die erforderlichen Personal- und Sachkosten von Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft trägt ebenfalls die Gemeinde, soweit sie nicht durch Elternanteil und Trägeranteil gedeckt sind (§ 17 Absatz 2 SächsKitaG). Dies gilt auch für die sich aus den Meldepflichten ergebenden Mehraufwendungen.

Die durch die Änderung entstehende jährliche Mehrbelastung der Gemeinden beträgt für durchschnittlich 5 Arbeitsstunden für 3.007 Kindertageseinrichtungen 1.012.757,60 Euro. Die Mehrbelastung entsteht erstmals für die Meldung im Jahr 2022. Sie wird durch eine entsprechende Erhöhung des jährlichen Landeszuschusses je neunstündig aufgenommenes Kind nach § 18 Absatz 1 SächsKitaG ausgeglichen. Die Auszahlung des Landeszuschusses je neunstündig betreutes Kind im Jahr 2022 erfolgt auf Basis der Anzahl neunstündig betreuter Kinder am 1. April 2021. Für diesen Stichtag wird eine Zahl von 269.530 neunstündig betreuten Kindern prognostiziert. Um zusätzlich 1.012.757,60 Euro an die Gemeinden auszuzahlen, muss sich der Landeszuschuss nach § 18 Absatz 1 SächsKitaG um 4 Euro erhöhen (1.012.757,60 Euro geteilt durch 269.530 „9-h-Kinder“ ergibt 3,76 Euro je „9-h-Kind“, gerundet 4 Euro). Durch die Erhöhung des Landeszuschusses um 4 Euro wird im Jahr 2022 ein zusätzlicher Landeszuschuss im Umfang von 1.078.120 Euro ausgezahlt (je 4 Euro für 269.530 „9-h-Kinder“).

Grundsätzlich ist die Planung eines bedarfsgerechten Angebotes der Kindertagesbetreuung nach Bundesrecht eine Aufgabe der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Landkreise und kreisfreie Städte) im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung. Die einrichtungskonkrete Planung und Einstellung des Personals zur Absicherung des Betriebes einer Kindertageseinrichtung gehört zu den Aufgaben des Trägers (Trägerhoheit). Die Kenntnis der Daten, die im Rahmen der Neuregelung zu melden sind, ist für den Träger einer Kindertageseinrichtung zur Erfüllung seiner Aufgaben unerlässlich. Die Erhebung löst insoweit keinen zusätzlichen Aufwand aus. Zusätzlicher Aufwand entsteht nur durch die Meldung an das Landesjugendamt.

Zu Nummer 4

Die Erhebung dient als Teil eines landesweiten Fachkräftemonitorings der Erarbeitung einer „Fachkräftestrategie frühkindliche Bildung 2030“. Die Erweiterung der statistischen Grundlagen im Bereich der Kindertageseinrichtungen liefert Erkenntnisse zum Bedarf an Neueinstellungen zur Erfüllung der aktuell geltenden Personalschlüssel sowie zur Gestaltung weiterer Schritte zur Verbesserung der Qualität. Die Planung eines bedarfsgerechten

Angebotes an Kindertageseinrichtungen einschließlich des Bedarfes an pädagogischen Fachkräften ist eine kommunale Pflichtaufgabe der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung unter Beteiligung der Gemeinden und der Träger der freien Jugendhilfe. Der Freistaat Sachsen unterstützt die örtliche Ebene durch das landesweite Monitoring und kann gegebenenfalls Steuerungsbedarf auf Landesebene hinsichtlich der Ausbildung von pädagogischen Fachkräften sowie weiterer Schritte zur Qualitätsverbesserung ableiten. Dazu ist die Erfassung von Informationen über die Erhebungen nach den §§ 47 und 99 Absatz 7 des Achten Buches Sozialgesetzbuch hinaus erforderlich.

Um den o. g. Zweck zu erreichen, sollen die in Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bis 7 spezifizierten Erhebungsmerkmale von den Trägern je Einrichtung erhoben werden. Um diese mit den Erhebungen gemäß § 99 Absatz 7 des Achten Buches Sozialgesetzbuch verknüpfen zu können, sollen die Erhebungen für den Zeitraum zwischen zwei Stichtagen (1. März des Kalenderjahres und 1. März des Vorjahres) durchgeführt werden.

Gemäß § 101 Absatz 2 Nummer 10 des Achten Buches Sozialgesetzbuch ist der Stichtag für die Bundesstatistik der 1. März eines jeden Jahres.

Der Termin für die Übermittlung der Angaben aus den zusätzlichen Erhebungen an das Landesjugendamt orientiert sich an dem Termin für die Übersendung der Daten zur Bundesstatistik an das Statistische Landesamt des Freistaates Sachsen.

Zu Artikel 3 (Änderung der Erzieherausbildungszuweisungsverordnung)

Zu Nummer 1

Die Änderung in § 1 verdeutlicht den modifizierten Zweck der geänderten Verordnung: Die vorgesehene pauschale Zuweisung von monatlich 100 Euro je Fachschüler an die freien Träger von Fachschulen, die Schüler im Fachbereich Sozialwesen, Fachrichtung Sozialpädagogik, ausbilden (vgl. den neuen § 2 Absatz 2 Satz 2), dient der Schulgeldfreiheit in der Erzieherausbildung.

Die Ausbildung zur staatlich anerkannten Erzieherin oder zum staatlich anerkannten Erzieher ist eine berufliche Ausbildung, die im Freistaat überwiegend an Fachschulen in freier Trägerschaft (derzeitiger Anteil: ca. 75 Prozent) angeboten wird. Die freien Träger von Schulen entscheiden eigenverantwortlich, ob sie Schulgeld erheben. Eine Grenze bildet nur das verfassungsrechtlich verankerte Sonderungsverbot (Verbot der Förderung der Sonderung von Schülern nach den Besitzverhältnissen der Eltern). Zur Deckung des Fachkräftebedarfs im gesamten Bereich der Kinder- und Jugendhilfe soll die Attraktivität der Erzieherausbildung gesteigert werden. Dies soll durch eine zusätzliche Zuweisung an die freien Schulträger umgesetzt werden, die nur gezahlt wird, wenn die Schulträger auf Schulgeld ganz verzichten.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Die Änderung in § 2 Absatz 1 bewirkt, dass zunächst alle freien Träger von Fachschulen, die Schüler in der Fachrichtung Sozialpädagogik ausbilden, Zuweisungsempfänger sein können. Die bisher geregelte Zuweisungsvoraussetzung, dass der Zuweisungsempfänger zuvor Schulgeld erhoben haben muss, entfällt. Damit werden insbesondere die freien Schulträger, die schon in der Vergangenheit auf das Erheben von Schulgeld verzichtet haben, um Schülern den Zugang zu erleichtern, nicht benachteiligt.

Zu Buchstabe b

Die Änderungen in § 2 Absatz 2 führen zu der entscheidenden neuen Regelung der Verordnung: Danach erhalten Schulträger, die kein Schulgeld erheben, eine (über die Ersatzschulfinanzierung hinausgehende) staatliche Zuweisung von 100 Euro (statt wie bisher maximal 50 Euro) pro Schüler und Monat.

Die Ermittlung der Höhe der Zuweisung von monatlich 100 Euro pro Schüler beruht auf anlassbezogen erhobenen Daten zur Höhe des Schulgeldes, z. B. im Rahmen von Schulbesuchen. So liegen Angaben zur Höhe des Schulgeldes in der Erzieherausbildung im Bereich von monatlich 0 Euro bis 130 Euro je Fachschüler vor (häufig ca. 75 Euro bis 95 Euro). Mit der pauschalen Gewährung von monatlich 100 Euro je Fachschüler wird ein wirksamer Anreiz für die freien Schulträger gesetzt, um auf Schulgeld ganz zu verzichten.

Da aufgrund der vorgehend beschriebenen Änderungen die Höhe womöglich in früheren Schuljahren erhobenen Schulgelds nicht mehr relevant ist, damit die Schulträger die Zuweisung erhalten, entfällt die Notwendigkeit der bisher geregelten Zuweisungsvoraussetzung, dass sich die Höhe der Zuweisung am vertraglich geschuldeten Schulgeld vom Schuljahr 2018/2019 orientiert und dieses nicht erhöht werden darf.

Zu Buchstabe c

Die Änderung in § 2 Absatz 3 berücksichtigt, dass die sog. Umschüler zwar weiterhin nicht bei der Berechnung berücksichtigt werden sollen. Allerdings wird die bisherige anderweitige Finanzierung über das ESF-Förderprogramm „JobPerspektive Sachsen“ mit Ende der ESF-Förderperiode 2014 bis 2020 nicht weitergeführt, darauf kann sich die Regelung also nicht mehr beziehen. Die anderweitige Finanzierung soll vielmehr übergangsweise durch eine neue RL Erzieherumschulung und nach Schaffung der europarechtlichen Voraussetzungen wieder über ESF-Programme in der neuen Förderperiode erfolgen. Das wird im geänderten Normtext berücksichtigt.

Zu Nummer 3

Die Änderung in § 3 Absatz 1 vollzieht nach, dass eine Angabe zu einem in früheren Schuljahren erhobenen Schulgeld nicht mehr erforderlich ist, da die Zuweisung nunmehr unabhängig von Erhöhungen des Schulgeldes gegenüber Vorjahren erfolgt. In der neuen Nummer 2 wird zudem nachvollzogen, dass die Zuweisung nur noch bei Nicht-Erhebung von Schulgeld erfolgt und nicht mehr auch der Ermäßigung des Schulgelds dienen kann.

Zu Nummer 4

Die bisherige Befristung in § 4 Satz 2 der Erzieherausbildungszuweisung wird aufgehoben. Mit der weiteren zeitlichen Begrenzung der Verordnung würde das neue Verordnungsziel nicht bei allen Schülern erreicht. Dies trüge nicht zur Fachkräftesicherung im Freistaat Sachsen bei.

Zu Artikel 4 (Inkrafttreten)

Die Änderungen durch dieses Gesetz sollen im Wesentlichen umgehend in Kraft treten. Einer im Kontext des Schulwesens ansonsten bevorzugten Änderung zu Schuljahreswechseln bedarf es für die durch Artikel 1 vorgesehenen Änderungen nicht, weil Änderungen redaktioneller Art und bei Verordnungsermächtigungen jederzeit (im Schuljahr) ergehen können. Entsprechendes gilt für die durch Artikel 3 vorgesehenen Änderungen, weil sie letztlich erst bis zum Auszahlungszeitpunkt der Schuljahrespauschale nach § 3 Absatz 2 EAZuwVO im Januar 2021 bewirkt werden müssen.

Abweichendes gilt für die neuen Regelungen zum Schulassistenten. Das durch Satz 2 bewirkte Inkrafttreten erst zum 1. August 2021 trägt dem Umstand Rechnung, dass frühestens im Doppelhaushalt 2021/2022 Stellen für Schulassistenten ausgebracht werden. Zum damit nächst erreichbaren Schuljahr sollen sodann alle Regelungen, die das reguläre Arbeiten der Schulen mit Schulassistenten betreffen, Anwendung finden. Die Zeit bis dahin kann auch für die in der Begründung zu Artikel 1 Nummer 6 Buchstabe b erwähnte Erprobung neuer Formen von Schulassistenz genutzt werden.

Auch die Änderung in § 12 Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes über Kindertageseinrichtungen soll umgehend in Kraft treten. Mit Inkrafttreten der Regelungen zum Fachkräftemonitoring und zur Erhöhung des Landeszuschusses am 1. Januar 2022 gemäß Satz 3 wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die für das Fachkräftemonitoring erforderliche Überarbeitung der Software für ein webbasiertes Datenbanksystem für die Betriebserlaubnis (Teil „Kindertageseinrichtungen“) nicht vor Ende des Jahres 2021 vollzogen werden kann.

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DER JUSTIZ UND FÜR
DEMOKRATIE, EUROPA UND GLEICHSTELLUNG
Hospitalstraße 7 | 01097 Dresden

Sächsisches Staatsministerium
für Kultus
poststelle@smk.sachsen.de

Ihre Ansprechpartnerin
Frau Silke Schlosser

Durchwahl
Telefon +49 351 564-16204
Telefax +49 351 564-16209

nkr@smj.justiz.sachsen.de

Ihr Zeichen
31-6400/28/4

Ihre Nachricht vom
5. Juni 2020

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
1240/36/142-II.NKR

Dresden,
6. Juli 2020

Entwurf des Gesetzes zur Stärkung der frühkindlichen und schulischen Bildung (Bildungsstärkungsgesetz)
hier: Stellungnahme des Sächsischen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1 des Sächsischen Normenkontrollratsgesetzes (SächsNKRG)

Der Sächsische Normenkontrollrat hat den oben genannten Entwurf geprüft.

1. Zusammenfassung

Haushaltsauswirkungen	
davon Freistaat	
Ausgaben	2020: 500.000 Euro 2021: 4,66 Mio. Euro 2022: 4,42 Mio. Euro ab 2023: 7,76 Mio. Euro ab 2021 3 Stellen
davon Kommunen	
Einnahmen und Ausgaben	2021: 805.000 Euro 2022: 815.000 Euro ab 2023: 823.000 Euro
Erfüllungsaufwand Bürger	
jährliche Entlastung	2021: - 3,3 Mio. Euro 2022: - 3,3 Mio. Euro ab 2023: - 6,7 Mio. Euro

JOB MIT J?
» JUSTIZVOLLZUGSBEAMTE
WWW.JOB-MIT-J.DE

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung
Hospitalstraße 7
01097 Dresden

www.justiz.sachsen.de/smj

Verkehrsverbindung:
Zu erreichen mit Straßenbahnlinien 3, 6, 7, 8, 11

Parken und behinderten-gerechter Zugang über Einfahrt Hospitalstraße 7

Hinweise zum **Datenschutz** erhalten Sie auf unserer Internetseite. Auf Wunsch senden wir Ihnen diese Hinweise auch zu.

Per E-Mail kein Zugang für elektronisch signierte sowie verschlüsselte elektronische Nachrichten; nähere Informationen zur elektronischen Kommunikation mit dem Sächsischen Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung unter https://www.justiz.sachsen.de/E-Kommunikation-SMJ

Erfüllungsaufwand Wirtschaft jährlicher Personalaufwand	Vom Freistaat auszugleichender jährlicher Personal- und Sachaufwand in Höhe von 580.000 Euro. Entlastung: - 50 Euro
Erfüllungsaufwand Verwaltung davon Freistaat jährlicher Personalaufwand jährlicher Sachaufwand einmaliger Sachaufwand davon Kommunen	 330.000 Euro ab 2021: 90.000 Euro 2020: 500.000 Euro 2021: 250.000 Euro Vom Freistaat auszugleichender jährlicher Personal- und Sachaufwand in Höhe von 430.000 Euro.
Weitere Wirkungen	keine

Das Ressort wird gebeten, eine Anpassung der Darstellung des Erfüllungsaufwandes vorzunehmen.

Zudem wird darum gebeten, die Erhöhung des Landeszuschusses zum Ausgleich des Erfüllungsaufwandes nach § 22a SächsKitaG angesichts der gestiegenen Personalkostensätze der VwV Kostenfestlegung 2020 zu prüfen.

Unter dem Gesichtspunkt des Bürokratieabbaus und der besseren Rechtsetzung empfiehlt der Sächsische Normenkontrollrat, den privaten Fachschulen eine webbasierte Antragstellung für die Gewährung des Landeszuschusses nach der Erzieherausbildungszuweisungsverordnung zu ermöglichen.

2. Im Einzelnen

2.1. Regelungsinhalt

Durch die Änderungen im Sächsischen Schulgesetz (SächsSchulG) soll neben zahlreichen redaktionellen Anpassungen und Klarstellungen zum einen der Einsatz von Schulassistenten an sächsischen Schulen verstärkt und gefördert werden. Zum anderen soll die Vergabe sogenannter Kopfnoten an sächsischen Schulen – unabhängig vom Ausgang eines aktuell vor dem Verwaltungsgericht Dresden anhängigen Rechtsstreits – ermöglicht werden, indem die bisherige Verordnungsermächtigung im Interesse der Rechtssicherheit um eine klarstellende Verordnungsermächtigung zu den Kopfnoten ergänzt wird.

Mit Änderung des Gesetzes über Kindertageseinrichtungen (SächsKitaG) soll insbesondere ein Fachkräftemonitoring etabliert werden mit dem Ziel, eine „Fachkräftestrategie frühkindliche Bildung 2030“ zu entwickeln. Die durch die zusätzlichen Meldepflichten entstehende Mehrbelastung der Gemeinden soll durch eine entsprechende Erhöhung des Landeszuschusses ausgeglichen werden. Weiterhin soll die Flexibilität des Personaleinsatzes in Kindergärten und Horten erhöht werden, indem die bereits geltende Regelung zum Personaleinsatz von Assistenzkräften in Kinderkrippen auf die Kindergärten und Horte erweitert wird.

Durch Änderung der Erzieherausbildungszuweisungsverordnung (EAZuwVO) soll jedem freien Träger von Fachschulen, die Schüler im Fachbereich Sozialwesen, Fachrichtung Sozialpädagogik (d.h. zum Erzieher) ausbilden, eine pauschale Zuweisung von monatlich 100 Euro je Fachschüler gewährt werden, sofern der freie Träger auf die Erhebung von Schulgeld für diesen Bildungsgang verzichtet. Diese Maßnahme soll die Erzieher-Ausbildung attraktiver machen und damit das Fachkräfteangebot auch künftig sichern.

2.2. Darstellung des Staatsministeriums für Kultus

Die geplanten Änderungen im SächsSchulG haben keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand von Bürgern, Wirtschaft und Verwaltung.

Durch die Änderungen des SächsKitaG ergibt sich für die Bürger kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand. Den freien Trägern der Kindertageseinrichtungen entsteht durch das Einführen des Monitorings in § 22a ein Erfüllungsaufwand. Die Meldung der Daten zur Durchführung des Fachkräftemonitorings verursacht einen jährlichen Personal- und Sachaufwand für freie Träger von Kindertageseinrichtungen in Höhe von ca. 455.000 Euro in den Jahren 2021 und 2022 und für die Gemeinden als Träger kommunaler Kindertageseinrichtungen in Höhe von 338.000 Euro. Diese Mehrbelastung soll durch eine entsprechende Erhöhung des jährlichen Landeszuschusses je neunstündig aufgenommenes Kind nach § 18 Absatz 1 SächsKitaG ausgeglichen werden. Die Durchführung des Fachkräftemonitorings verursacht in der Verwaltung einen einmaligen Sachaufwand in Höhe von ca. 500.000 Euro im Jahr 2020 und 250.000 Euro im Jahr 2021. In den Jahren 2020 und 2021 entsteht bei der Verwaltung ein jährlicher Personal- und Sachaufwand in Höhe von ca. 610.700 Euro.

Die geplante Änderung in § 2 Absatz 2 EAZuwVO soll zur Schulgeldfreiheit in der Erzieherausbildung führen. Dadurch müssen Fachschüler an freie Schulträger kein Schulgeld mehr zahlen. Der Aufwand für die Abwicklung solcher Zahlungen entfällt, das heißt der Erfüllungsaufwand für die Bürger reduziert sich, ist aber nicht bezifferbar. Eine geringfügige Reduzierung des Erfüllungsaufwandes für die Wirtschaft und die Verwaltung entsteht durch die Aufhebung von § 3 Absatz 1 Nummer 2 und 3 EAZuwVO. Der mit der geplanten Änderung zu erwartende Minderaufwand bezüglich Personal- und Sachaufwand bei der jährlichen Antragstellung durch die Schulträger der freien Fachschulen wird auf insgesamt ca. 65 Euro pro Jahr geschätzt. Der mit der geplanten Änderung zu erwartende Minderaufwand bezüglich Personal- und Sachaufwand bei der jährlichen Antragsbearbeitung durch das Landesamt für Schule und Bildung (LaSuB) wird auf ca. 620 Euro pro Jahr geschätzt.

2.3. Haushaltsauswirkungen

Gemäß dem Kostenblatt des Ressorts entstehen im Landeshaushalt im Jahr 2020 Ausgaben in Höhe von 500.000 Euro, im Jahr 2021 in Höhe von 4,66 Mio. Euro, im Jahr 2022 in Höhe von 4,42 Mio. Euro und ab dem Jahr 2023 Ausgaben in Höhe von mindestens 7,76 Mio. Euro.

Die Kommunen haben laut dem Kostenblatt des Ressorts Einnahmen und Ausgaben im Jahr 2021 in Höhe von 805.000 Euro, im Jahr 2022 in Höhe von 815.000 Euro und ab dem Jahr 2023 in Höhe von mindestens 823.000 Euro.

Zudem sind ab dem Jahr 2021 drei Personalstellen erforderlich.

2.4. Erfüllungsaufwand

Das Prüfungsrecht des Sächsischen Normenkontrollrates ergibt sich aus § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 SächsNKRG.

2.4.1. Erfüllungsaufwand für Bürger

Für Bürger führt die Änderung in § 2 Absatz 2 EAZuwVO zur Schulgeldfreiheit in der Erzieherausbildung. Dadurch müssen Fachschüler an freie Schulträger kein Schulgeld mehr zahlen und werden im Jahr 2021 und 2022 um jeweils 3.334.200 Euro entlastet. Ab dem Jahr 2023 steigt die Entlastung auf 6.668.400 Euro.

Zudem entfällt der Erfüllungsaufwand in nicht quantifizierter geringer Höhe für die Abwicklung der Schulgeldzahlungen.

2.4.2. Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Durch die mit Änderung von § 12 Absatz 2 SächsKitaG flexibleren Einsatzmöglichkeiten von Assistenzkräften in Kindergärten und Horten erhöht sich der Erfüllungsaufwand für die in den Einrichtungen tätigen Fachkräfte in nicht quantifizierter Höhe, da pädagogische Hilfskräfte nur unter Anleitung tätig werden dürfen. Gleichzeitig könnten die Personalkosten in den Kindergärten und Horten sinken.

Durch die mit § 22a SächsKitaG eingeführten zusätzlichen Meldepflichten kommt es bei den freien Trägern von Kindertageseinrichtungen zu einem erhöhten Erfüllungsaufwand in Höhe von 5 Stunden pro Einrichtung. Aktuell gibt es im Freistaat Sachsen 1.725 Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft, sodass jährlich mit einem zusätzlichen Erfüllungsaufwand in Höhe von 8.625 Stunden zu rechnen ist.

Ausgehend von einem Personalaufwand in Höhe von 59,49 Euro und Sachaufwand in Höhe von 7,87 Euro je Stunde ergibt sich ein jährlicher Personalaufwand in Höhe von 513.101 Euro und jährlicher Sachaufwand in Höhe von 67.879 Euro. Die für den ordnungsgemäßen Betrieb der Kindertageseinrichtungen erforderlichen Personal- und Sachkosten tragen die Gemeinden, soweit diese nicht durch Elternbeiträge oder den Eigenanteil der freien Träger gedeckt sind. Die erhöhten Kosten werden den Kommunen durch eine Erhöhung des Landeszuschusses je neunstündig aufgenommenes Kind ausgeglichen. Allerdings geht der Sächsische Normenkontrollrat davon aus, dass die geplante Erhöhung des Landeszuschusses um 3 Euro angesichts der Anpassung der Personalkostensätze in der VwV Kostenfestlegung 2020 nicht mehr auskömmlich sein wird und bittet um Überprüfung des Erhöhungsbetrages.

Durch die Änderungen in der EAZuwVO kommt es für die Wirtschaft (private Fachschulen) im Rahmen der Erzieherausbildung zu einer Reduzierung des Erfüllungsaufwandes, da sich das Verfahren der Antragstellung für eine Zuweisung zur Erzieherausbildung vereinfacht. Sofern der Schulträger kein Schulgeld erhebt, können ihm pauschal pro Schüler 100 Euro monatlich zugewiesen werden. Die bisherigen Nachweispflichten, die Voraussetzung für die Gewährung der Zuweisung waren, entfallen damit. Derzeit können 50 Schulen einen Antrag auf Zuweisung stellen. Bei einer Einsparung von 2 Minuten pro Antrag und Lohnkosten für einen Bearbeiter mittlerer Qualifikation in Höhe von 28,71 Euro/Stunde (vgl. VwV Sächsischer Normenkontrollrat, Anlage 2, Bruttolohnkostentabelle Wirtschaft, Wirtschaftsabschnitt Erziehung und Unterricht) ergeben sich Einsparungen in Höhe von 47,85 Euro.

2.4.3. Erfüllungsaufwand des Freistaates

Sofern durch eine "Soll-Vorschrift" nach § 62 SächsSchulG-E neben einer Bewertung von Betragen, Fleiß, Mitarbeit und Ordnung durch Noten zukünftig eine verbale Einschätzung verpflichtend vorgeschrieben ist, führt dies zu einem zusätzlichen Erfüllungsaufwand bei den Lehrern.

Durch die Einführung des landesweiten Fachkräftemonitorings in § 22a SächsKitaG wird der Freistaat mit einmaligem Sachaufwand für die Entwicklung und Bereitstellung der IT-Technik zur Erfassung und Verarbeitung der gemeldeten Daten beim

Landesjugendamt in Höhe von 500.000 Euro im Jahr 2020 und 250.000 Euro im Jahr 2021 belastet. Für die Pflege und Wartung der Datenbank durch einen externen IT-Dienstleister fällt ab dem Jahr 2021 ein jährlicher Sachaufwand in Höhe von 50.000 Euro an. Für die Prüfung und Bestätigung der von den Trägern gemeldeten Daten entsteht beim Landesjugendamt nach der VwV Kostenfestlegung 2020 ab 2021 ein zusätzlicher jährlicher Personalaufwand von zwei Stellen des gehobenen Dienstes in Höhe von 193.229 Euro (Personalkosten pro Stelle 96.614,38 Euro) und ein jährlicher Sachaufwand in Höhe von 25.688 Euro (Sachkosten 7,87 Euro pro Stunde, 1.632 Arbeitsstunden, zwei Stellen). Für die Auswertung der gesammelten Daten und Aufbereitung der Ergebnisse als Grundlage politischer Entscheidungen fallen ab 2021 weiterer jährlicher Personalaufwand in Höhe von 137.257 Euro und jährlicher Sachaufwand in Höhe von 12.844 Euro für eine zusätzliche Stelle des höheren Dienstes beim Staatsministerium für Kultus an.

Durch die Änderungen in der EAZuwVO reduziert sich der Erfüllungsaufwand beim LaSuB für die Bearbeitung der Zuweisungsanträge voraussichtlich um etwa 10 % je Antrag, was zu Einsparungen von Personalaufwand in Höhe von jährlich 678 Euro (17 Minuten Zeitersparnis pro Antrag, 50 Anträge, Bearbeitung durch Bediensteten des mittleren Dienstes, Stundensatz 47,88 Euro) und Sachaufwand in Höhe von jährlich 111 Euro führt.

Zudem entsteht ein geringfügiger Personalaufwand beim LaSuB durch die Anpassung des Antragsformulars für die Beantragung der Zuweisung nach der EAZuwVO auf dessen Ermittlung und Darstellung verzichtet werden kann.

2.4.4. Erfüllungsaufwand der Kommunen

Durch die mit Änderung von § 12 Absatz 2 SächsKitaG flexibleren Einsatzmöglichkeiten von Assistenzkräften in Kindergärten und Horten erhöht sich der Erfüllungsaufwand für die in den Einrichtungen tätigen Fachkräfte in nicht quantifizierter Höhe, da pädagogische Hilfskräfte nur unter Anleitung tätig werden dürfen. Gleichzeitig könnten die Personalkosten in den Kindergärten und Horten sinken.

Durch die mit § 22a SächsKitaG eingeführten zusätzlichen Meldepflichten kommt es bei den Kommunen als Träger von derzeit 1.282 Kindertageseinrichtungen im Freistaat zu einem erhöhten Erfüllungsaufwand in Höhe von 5 Stunden pro Einrichtung. Ausgehend von einem Personalaufwand in Höhe von 59,49 Euro und Sachaufwand in Höhe von 7,87 Euro je Stunde nach der VwV Kostenfestlegung 2020 ergibt sich jährlicher Personalaufwand in Höhe von 381.331 Euro und jährlicher Sachaufwand in Höhe von 50.447 Euro. Dieser zusätzliche Erfüllungsaufwand wird den Kommunen jedoch durch eine Erhöhung des Landeszuschusses erstattet. Allerdings geht der Sächsische Normenkontrollrat davon aus, dass die geplante Erhöhung des Landeszuschusses um 3 Euro angesichts der Anpassung der Personalkostensätze in der VwV Kostenfestlegung 2020 nicht mehr auskömmlich sein wird und bittet um Überprüfung des Erhöhungsbetrages.

2.5. Weitere Wirkungen

Keine.

3. Bewertung durch den Sächsischen Normenkontrollrat

Das Ressort wird gebeten, eine Anpassung der Darstellung des Erfüllungsaufwandes vorzunehmen.

Zudem wird darum gebeten, die Erhöhung des Landeszuschusses zum Ausgleich des Erfüllungsaufwandes nach § 22a SächsKitaG angesichts der gestiegenen Personalkostensätze der VwV Kostenfestlegung 2020 zu prüfen.

Unter dem Gesichtspunkt des Bürokratieabbaus und der besseren Rechtsetzung empfiehlt der Sächsische Normenkontrollrat, den privaten Fachschulen eine webbasierte Antragstellung für die Gewährung des Landeszuschusses nach der Erzieherausbildungszuweisungsverordnung zu ermöglichen.

gez.	gez.
Czupalla	Leimkühler
Vorsitzender	Berichterstatter

Landesbildungsrat Sachsen – Vorsitzender

Entwurf Bildungsstärkegesetz – Gebündelte Stellungnahme des Landesbildungsrates (Stand: 06.07.2020)

1. **Änderung des Sächsischen Schulgesetzes**

§ 4c Absatz 9
NEU: „2. Bestimmungen zur inklusiven Unterrichtung;“

Der Landesbildungsrat regt erneut dringlich an, dass die oberste Schulaufsichtsbehörde von ihrer Ermächtigung der neuen Nummer 5 (ehemals 4) Gebrauch macht und die Kooperationsverbünde regelt.
Begründung:
§ 4c Absatz 7 weist den Kooperationsverbünden die Aufgabe zu, den „inklusiven Unterricht“ sicherzustellen. Mit der neuen Nummer 2 sollen „Bestimmungen zur inklusiven Unterrichtung“ geregelt werden, für die konzeptionell entsprechend § 4c die Kooperationsverbünde eingerichtet werden sollen. Der Gesetzgeber hat den Verordnungsbedarf für die Kooperationsverbünde klar bestimmt; die erweiterte Ermächtigung (Bestimmungen zur inklusiven Unterrichtung) wäre entbehrlich, da sie in Nummer 4 bzw. neu Nummer 5 enthalten ist.

§ 40 Absatz 1 Satz 1
NEU: „3. die Schulassistenten an Schulen in öffentlicher Trägerschaft ….“
NEU Absatz 6: „Schulassistenten nach ….“

Die Aufnahme von Schulassistenten als regelhaftes Personal in der Personalhoheit des Freistaates Sachsen wird begrüßt und entspricht den Erfordernissen moderner Schule.
Für die Schulen in freier Trägerschaft ist die Frage zu klären, wie die Personalkosten für Assistenzen in die Sollkostenformel erfasst werden.
Angeregt wird eine Änderung des § 14 SächsFrTrSchulG in Folge der Änderung des § 40 SchulG.

§ 62 Absatz 2
NEU: „10. die Bewertung von Betragen, Fleiß, Mitarbeit und Ordnung in Zeugnissen mit Noten oder in Form einer verbalen Einschätzung einschließlich der Maßstäbe dafür; sofern durch Rechtsverordnungen, die ab dem 1. August 2021 in Kraft treten, eine Bewertung durch Noten vorgesehen ist, soll zugleich vorgesehen werden, dass diese Bewertung um eine verbale Einschätzung ergänzt wird;“

Die Bewertungen von Betragen, Fleiß, Mitarbeit und Ordnung sollen zu ihrer Absicherung gesetzlich normiert werden, verknüpft mit einer Verordnungsermächtigung, d.h. ihre untergesetzliche Ausgestaltung erfolgt auch weiterhin durch Schulordnungen.
Normiert werden soll, dass eine Bewertung mit Noten durch verbale Einschätzungen („Worturteile“) ergänzt werden soll.

Nachvollziehbar ist für den Landesbildungsrat, dass – formal betrachtet - der Entwurf auf die notwendige Rechtssicherheit der Bewertungen von Betragen, Fleiß, Mitarbeit und Ordnung abzielt. Inhaltlich sind die Bewertungen von Betragen, Fleiß, Mitarbeit und Ordnung eine Variante, die nicht auf messbaren (Fach)Leistungen basiert. Es wird das Verhalten der Schülerinnen und Schüler bewertet.

Als Kriterien für die Bewertung werden in den Schulordnungen ausgewiesen (am Beispiel der Schulordnung Ober- und Abendoberschulen, § 23 Absatz 7):

Weiterhin werden Betragen, Fleiß, Mitarbeit und Ordnung des Schülers benotet.

1. Betragen umfasst Aufmerksamkeit, Hilfsbereitschaft, Zivilcourage und angemessenen Umgang mit Konflikten, Rücksichtnahme, Toleranz und Gemeinsinn sowie Selbsteinschätzung.
2. Fleiß umfasst Lernbereitschaft, Zielstrebigkeit, Ausdauer und Regelmäßigkeit beim Erfüllen von Aufgaben.
3. Mitarbeit umfasst Initiative, Kooperationsbereitschaft und Teamfähigkeit, Beteiligung am Unterricht, Selbstständigkeit, Kreativität sowie Verantwortungsbereitschaft.
4. Ordnung umfasst Sorgfalt, Pünktlichkeit, Zuverlässigkeit, Einhalten von Regeln und Absprachen sowie Bereithalten notwendiger Unterrichtsmaterialien.

Um die Gütekriterien der Bewertung zu erfüllen, regt der Landesbildungsrat an, zur Ermittlung und Beurteilung genormte Kriterien zu verwenden. Die Ermittlung, Bewertung und Beurteilung von Betragen, Fleiß, Mitarbeit und Ordnung werden formal und dem Inhalte nach kontrovers diskutiert. Unumstritten ist vor allem bei Abschluss- und Bewerbungszeugnissen der Grundrechtseingriff, dem bei Beibehaltung das Erfordernis folgt, die Beurteilung von Betragen, Fleiß, Mitarbeit und Ordnung gesetzlich bestimmt zu regeln.

Grundsätzlich werden Leistungen nach dem Grad des Erreichens von Leistungsanforderungen bewertet. Noten sind in Folge Ergebnis der Leistungsmessung. Damit haben sie den Gütekriterien zu genügen, die für Messungen gelten: Noten sollen möglichst objektiv (Objektivität) und genau sein (Reliabilität) und eine Leistung gültig abbilden (Validität).
Exemplarisch sei die Validität herausgegriffen. Für die Benotung von Betragen, Fleiß, Mitarbeit und Ordnung ist die Frage entscheidend: Misst die Prüfung, für die die Note vergeben wird, wirklich vor allem jene Kompetenzen, die gemessen werden sollen? So wird bei der Inhaltsvalidität die Frage konkretisiert, ob der geprüfte Inhalt dem Inhalt entspricht, der gemessen werden soll. Und misst die Prüfung Kompetenzen, die Schülerinnen und Schüler im Unterricht wirklich erwerben konnten?

Die Kriterien, die für die Bewertung von Betragen, Fleiß, Mitarbeit und Ordnung in den Schulordnungen ausgewiesen werden, bilden solche Kompetenzen ab. Sie sind jedoch gesetzlich nicht bestimmt.
Der Landesbildungsrat regt an, bei der Verwendung genormter Kriterien diese aus § 1 Schulgesetz abzuleiten, der die Kompetenzen bestimmt (insbesondere § 1 Absatz 5).

Die im Entwurf vorgeschlagene Regelung, die Benotung durch ein Worturteil zu ergänzen bzw. zu ersetzen, ist pädagogisch sinnvoll, entbindet jedoch nicht die grundsätzliche Orientierung an den Gütekriterien und erfordert einen Mehraufwand für die Lehrerinnen und Lehrer, der zeitlich zu fassen ist.

Der Landesbildungsrat regt an, die Wirksamkeit und damit die Gütekriterien einer Bewertung von Betragen, Fleiß, Mitarbeit und Ordnung zu evaluieren.

2. Änderungen des Gesetzes über Kindertageseinrichtungen

NEU: § 12 Absatz 2

Assistenzkräfte sollen künftig auch in Kindergärten und Horten zur Erfüllung des geltenden Personalschlüssels eingesetzt werden können. Sie werden Ersatz für pädagogische Fachkräfte.

Um die sehr gute Qualität der Kindertageseinrichtungen nicht zu gefährden, regt der Landesbildungsrat an, den Einsatz von Assistenzkräften nur befristet zu regeln und zwar nur dann, wenn der Bedarf nachweislich nicht durch pädagogische Fachkräfte abgedeckt werden kann.
Es ist auszuschließen, dass freie Kita-Träger der Jugendhilfe den Einsatz von Assistenzkräften als Mittel der Kosteneinsparung nutzen.

NEU: § 22a

Mit dem neuen § 22a sieht der Entwurf die Einführung eines landesweiten Fachkräftemonitorings mit dem Ziel vor, eine „Fachkräftestrategie frühkindliche Bildung“ zu entwickeln.

In der Abwägung zwischen dem damit verbundenen Mehraufwand und dem Erkenntnisgewinn durch die breitere Datenbasis begrüßt der Landesbildungsrat das Monitoring zur Qualitätsentwicklung frühkindlicher Bildung. Eine detaillierte Datensammlung ist für die genaue Ermittlung des Bedarfs an pädagogischen Fachkräften für die nächsten Jahre längst überfällig

3. Änderung der Erzieherausbildungszuweisungsverordnung

Der Landesbildungsrat begrüßt die Änderung der Erzieherausbildungszuweisungsverordnung und den Verzicht auf Schulgeld. Wie der Wert von 100 € ermittelt wurde, erschließt sich für die Mitglieder des Landesbildungsrates nicht.
Der Landesbildungsrat regt an, den Verzicht auf Schulgeld auch auf die Sozialassistenten und Heilerziehungspfleger zu übertragen.

Der Landesbildungsrat regt darüber hinaus an, zu prüfen, inwieweit eine Ausbildungsvergütung bei der Ausbildung der Erzieherinnen und Erzieher ein nachhaltiger Schritt wäre, die Berufsattraktivität noch weiter zu sichern.

Gez. Professor Dr. Lothar Ungerer

Anhörung zum Bildungsstärkungsgesetz; GZ:31-6400/28/4

**Rückmeldung der Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Sachsen
im Online-Portal zur Bürgerbeteiligung**

Artikel 1 Änderung des Sächsischen Schulgesetzes

Bei den meisten Regelungen handelt es sich um redaktionelle Anpassungen, bzw. um eine Schärfung im aktuellen Sächsischen Schulgesetz.

Zu §40 Schulassistenten
Die Begrifflichkeit ist irreführend, da der Begriff der Schulassistenz/Schulbegleitung bei Leistungen der Eingliederungshilfe nach § 35 SGB VIII oder §112 SGB IX verwendet wird. Zwar wurde der Begriff schon in dieser Doppelnutzung eingeführt, muss aber aus unserer Sicht zur Klarstellung geändert werden.
Im Gesetz steht, „Der Schulleiter legt den konkreten Aufgabenbereich von Schulassistenten im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde fest.“ Hier muss unbedingt eine gesetzliche Klarstellung der Aufgaben, Zuständigkeiten und auch der Qualifikation erfolgen. Nach dem am 23.09.2019 im Landesbildungsrat vorgestellten Konzept, soll durch die „Schulassistenten“ eine Unterstützung der Lehrkräfte bei besonderen Herausforderungen erfolgen (z. B. Schüler*innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf, Schüler*innen mit geringen Deutschkenntnissen). Dazu braucht es eine entsprechende Qualifikation und ein gemeinsames Konzept im Unterricht, also ein multiprofessionelles Team (keine Assistenz). Die Liga der freien Wohlfahrtspflege fordert, dass im Gesetz, bzw. durch Rechtsverfügung in einer Verordnung, Aufgaben und Qualifikationen konkret benannt werden.
Die Kosten müssen selbstverständlich dann auch in der Berechnungsformel für die freien Schulen mit bedacht werden.

Unverständlich und nicht einzuordnen ist der in der Begründung auf S. 5 formulierte Satz: „Auch sollen gesetzliche Grundlagen geschaffen werden, damit in der Schule eine Gesichtsverhüllung verhindert werden kann.“

Zu § 62 Absatz 2 Kopfnoten
Es braucht ein inhaltliches Konzept und Fortbildungsmöglichkeiten für Lehrkräfte zur Beurteilung dieser Kompetenzen. Im Besonderen birgt die verbale Einschätzung eine hohe Anforderung. Dies soll in der Rechtsverordnung unbedingt Berücksichtigung finden.

<u>Artikel 2</u> Änderung des Gesetzes über Kindertageseinrichtungen

Es besteht eine grundsätzliche Kritik, warum Teile aus dem SächsKitaG herausgelöst werden, wenn die geplante Novellierung in 2021 sowieso ansteht.

<u>Ausweitung der Assistenzkräfteregelung auf Bereich Kindergarten und Hort</u>

1. Wir stellen fest, dass mit der Ausweitung der Assistenzkräfteregelung auf Kindergärten und Horte die bisherige Regelung von Assistenzkräften in Krippen ausgeweitet wird. Es muss hinterfragt werden, dass das Bildungsstärkungsgesetz die bisherigen Qualitätsstandards zum Einsatz von pädagogischen Fachkräften öffnet. Andere Ansätze zur Sicherung des Personalbedarfs sollten Vorrang haben. Die vorgesehene Änderung in § 12 Absatz 2 (wird nach Satz 1 Nummer 1“ die Angabe „bis 3“ eingefügt) lehnt die LIGA Sachsen ab, solange diese nicht durch eine damit verbundene Verbesserung des Personalschlüssels im Kindergarten und insbesondere im Hort verbunden wird.

2. „… soll die Flexibilität des Personaleinsatzes erhöht werden“ – Dies ist zu bezweifeln, da Assistenzkräfte laut SächsQualiVO nicht selbständig arbeiten dürfen, sondern immer eine vollausgebildete Fachkraft zumindest in Rufbereitschaft zur Verfügung stehen muss. Dies ist beispielsweise beim größeren Aktionsradius der Grundschulkinder zusätzlich schwierig und bedeutet für die Praxis:
   Zusätzliche Planungszwänge in der Dienstplangestaltung, v.a. bei der Besetzung der Randzeiten und bei Ausgleich kurzfristiger Ausfälle.

3. Der Einsatz von 20% Assistenzkräften im Krippenbereich (seit 2016) ging mit einer Personalschlüsselveränderung einher. Der Hort wurden bei der Anhebung des Personalschlüssels in den vergangenen Jahren nicht berücksichtig. Wenn jetzt <u>nur eine Ausweitung der Assistenzkräfteregelung</u> erfolgt, bleibt die dringend notwendige Personalschlüsselveränderung in diesem Arbeitsbereich weiterhin unberücksichtigt.

4. Um eine Überforderung von Assistenzkräften zu vermeiden, ist der Einsatz, analog der bisherigen Assistenzkräfteregelung für Kinderkrippen nur für unterstützende Tätigkeiten möglich (SächsQualiVO § 1 (4).

5. Der Träger sichert über die Vorlage eines aktuellen Bildungs- und Begleitkonzeptes die Nachqualifikation von Assistenzkräften.

6. Es wird empfohlen den Einsatz von maximal 20% Assistenzkräften in der Kindertagesbetreuung mit dem Ziel einer höheren Nachqualifikation zu verbinden.

7. Um dem Fachkraftmangel nicht nur kurzfristig entgegen zu wirken, die Qualität zu halten sowie kontinuierlich weiter zu entwickeln bedarf es hochqualifizierter und inklusiv ausgebildeter Pädagog*innen. Allgemein muss das Berufsfeld attraktiver werden. Die wesentlichsten Kriterien dafür sind:
   a) Arbeitsbedingungen: werden durch die Änderungen nicht verbessert (tendenziell eher verschlechtert – s. 2.)
   b) Bezahlung: sinkt im Durchschnitt auf Grund der niedrigeren Qualifikation

8. Eine Verbesserung der Rahmenbedingungen kann erreicht werden, wenn Assistenzkräfte zusätzlich zum Personalschlüssel gerechnet werden. Dies wäre ein zielführender Beitrag zur Qualitätssicherung.

§ 22 a Monitoring

Durch das Monitoring soll eine Bedarfserhebung und -feststellung zu Neueinstellungen erfolgen sowie die Ableitung eines Steuerungsbedarfes hinsichtlich der Ausbildung und Bedarfe an weiteren Maßnahmen zur Qualitätsverbesserung. Dies ist zu begrüßen.

Von den unter (2) genannten Erhebungsmerkmalen, können die Punkte 6 und 7 natürlich nur perspektivisch Auskunft geben. Prognosen sind schwierig zu geben (z.B. Langzeitkranke, Schwangerschaften, persönliche Veränderungen). Braucht es da nicht mehr als das Monitoring?
Unberücksichtigt bleibt bei einer Bedarfserhebung weiterhin, warum seit Jahren eine Lücke klafft zwischen der (vermeintlich ausreichenden) Anzahl an Absolvent*innen und dem Fachkräftebedarf im Feld (teilweise nicht gedeckt). Hier wäre eine zusätzliche Verbleibsforschung sinnvoll unter der Fragestellung: Welche Gründe führen zu einem Verlassen des Arbeitsfeldes und welche zu einem Verbleib?

Angemerkt werden muss weiterhin, dass das Monitoring Mehrarbeit für Kita-Leitungen bedeutet, die mit der nicht zweckgebundenen Erhöhung des Landeszuschusses, um 3 Euro, offenkundig unzureichend ausgeglichen wird.

Artikel 3 Änderung der Erzieherausbildungszuweisungsverordnung

Diese Regelungen werden begrüßt. Besonders positiv bewertet wird, dass hiermit eine Schulgeldfreiheit für alle Schüler*innen ermöglicht wird.

Außerordentlich negativ bewerten wir die Begrenzung auf die Qualifizierung zur staatlich anerkannten Erzieherin/zum staatlich anerkannten Erzieher. Die Notwendigkeit der Anpassung auch für die Heilerziehungspfleger*innen und Sozialassistent*innen wurde mehrfach dargestellt.

gez. Michael Richter

Stellungnahme von Anonym vom 06.07.2020 07:24 zur Beteiligung 'Entwurf des Gesetzes zur Stärkung der frühkindlichen und schulischen Bildung (Bildungsstärkungsgesetz)'

zu 'Entwurf des Gesetzes zur Stärkung der frühkindlichen und schulischen Bildung (Bildungsstärkungsgesetz)'

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Anhang erhalten Sie die Stellungnahme des Landeselternrat Sachsen zum Referentenentwurf des Bildungsstärkungsgesetztes.

Sollten Sie Fragen oder Anmerkungen hierzu haben, kontaktieren Sie uns gern.

Mit freundlichen Grüßen
Der Vorstand des Landeselternrat Sachsen

Anhänge

- Stellungnahme_BildungsstaerkungsG_LER.pdf

Eltern für Eltern

Landeselternrat Sachsen · Hoyerswerdaer Str. 1 · 01099 Dresden

Sächsisches Ministerium für Kultus

Vorsitzender Landeselternrates
Michael Gehrhardt

Stellv. Vorsitzende des Landeselternrates
Nadine Eichhorn
Ines Weber
Ramona Lieschke
Jörg Menke

Geschäftsstelle Landeselternrates Sachsen

Besucheradresse
Hoyerswerdaer Straße 1
01099 Dresden

Tel
+49 (0)351 546 69920

E-Mail
info@ler-sachsen.de

Homepage
www.ler-sachsen.de

Ort, Datum
Dresden, 4. Juli 2020

Stellungnahme des Landeselternrats Sachsen zum Referentenentwurf des „Gesetz zur Stärkung der frühkindlichen und schulischen Bildung“

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Anfrage vom 5. Juni 2020 hinsichtlich einer Stellungnahme zum Referentenentwurf des „Gesetz zur Stärkung der frühkindlichen und schulischen Bildung“. Dies möchte der Landeselternrat Sachsen (im Folgenden: LER) wie folgt tun:

Grundsätzlich begrüßen wir die enthaltenen Punkte außerordentlich. Durch die angedachten Regelungen wird die Rechtssicherheit erhöht und es werden Problemstellungen angegangen, die schon seit einiger Zeit sich immer deutlicher abzeichnen.

Zu den Punkten im Einzelnen:

I. Schulassistenten

Der Einsatz von Schulassistenten an den Schulen wird vollumfänglich durch den LER unterstützt. Insbesondere aufgrund der angespannten Personalkapazitäten im Lehrerbereich kann es so geschafft werden, dass Lehrer sich auf ihre „Kernaufgaben“ konzentrieren können und Unterstützung sowohl im pädagogischen Bereich, z.B. bei der Integration von Schülern erhalten, aber auch hinsichtlich von Verwaltungsaufgaben erhalten. Ebenso verhält es sich bei den Schulleitern, die diese Unterstützung sehr gut gebrauchen können. So kann es geschafft werden, den Schülern einen besseren Unterricht zu bieten und auch das Lernumfeld positiv weiterzuentwickeln.

Änderungsbedarf sehen wir hinsichtlich der geplanten Zeitschiene. Wie dem derzeitigen Entwurf zu entnehmen ist, ist eine Umsetzung ab dem Schuljahr 2021/22 vorgesehen. Dies wird insbesondere damit begründet, dass die Stellen erst im nächsten Haushaltsplan enthalten sein können. Das ist unseres Erachtens nicht zielführend. Gerade in der derzeitigen Situation, aber auch aufgrund des jahrelangen Lehrermangels sollten Wege gesucht und gefunden werden, schnellstmöglich zu einer Umsetzung zu kommen. Hier wäre es denkbar, dass bereits jetzt mit den ersten Planungen und Ausschreibungen begonnen wird, so dass zumindest zum 1. Januar 2021 die Arbeit vor Ort aufgenommen werden kann. Sobald die Anzahl der im Haushaltsplan bewilligten Stellen dann feststeht, kann die Planung fortgesetzt und verfeinert werden.

Weiterhin sollte überlegt werden, wie die Schulleitungen auch in die Auswahl der jeweiligen Schulassistenten einbezogen werden kann. Laut derzeitigem Entwurf sollen die Schulaufsichtsbehörden die

Schulassistenten zuweisen. Aus dieser Formulierung ist nicht erkennbar, ob dies lediglich die Zuweisung einer Kapazität ist und die Schule selbst in einer Art schulscharfen Ausschreibung sich die konkrete Person suchen darf oder ob hier vorgesehen ist, dass die Schulaufsichtsbehörde konkrete Schulassistenten zuweisen. Im letzterem Fall könnte es häufiger zu Fehlbesetzungen kommen, da nicht jede Person als Schulassistent an jeder Schule sinnvoll ist. Vielmehr kommt es hier auch auf eine funktionierende zwischenmenschliche Ebene an. Sollte eine schulscharfe Einstellung nicht möglich sein, so muss zumindest eine intensive Abstimmung mit der Schulleitung erfolgen, welcher Bedarf konkret abgedeckt werden muss und auch, auf welche persönlichen Kompetenzen besonders Wert gelegt wird.

Im Zusammenhang mit den Schulassistenten ist es außerdem wünschenswert, dass eine Auswahl nicht auf Basis der jeweiligen Abschlüsse von potenziellen Mitarbeitern vorgenommen wird. So erachtet der LER es nicht an allen Stellen für zwingend notwendig, einen pädagogischen Abschluss zu besitzen. Je nach Einsatzfeld und persönlicher Eignung kann auch anders nachgewiesen werden, dass die Arbeit zur allseitigen Zufriedenheit wahrgenommen wird.

II. Bewertung von Betragen, Fleiß, Mitarbeit und Ordnung

Zur Schaffung der Rechtssicherheit im Bereich der sogenannten „Kopfnoten“ begrüßen wir die Aufnahme dieses Absatzes. Unseres Erachtens muss allerdings zwingend eine Ergänzung durch eine verbale Einschätzung erfolgen. Die Note hinsichtlich der einzelnen Kriterien ist zwar ein Indikator für die jeweiligen Verhaltensweisen, jedoch kann im Rahmen eines verbalen Teils eine noch wesentlich feinere Einschätzung getroffen werden. Aus diesem Grund sollte der Teil „*…, soll zugleich vorgesehen werden, dass diese Bewertung um eine verbale Einschätzung ergänzt wird*“ abgeändert werden in *„…, ist zugleich vorzusehen, dass eine Bewertung…*“.

III. Monitoring in Kindertageseinrichtungen

Aufgrund dessen, dass nur mit einer verlässlichen Datengrundlage eine Personalplanung für die kommenden Jahre erfolgen kann, ist dieser Schritt längst überfällig. Es ist nicht ersichtlich, wie ohne eine fundierte Basis eine gezielte bedarfsgerechte Ausbildung an Mitarbeitern erfolgen kann. Dieses Monitoring darf allerdings auch nicht um der selbst Willen stattfinden, sondern die Ergebnisse sind vielmehr auch tatsächlich für die weitere Planung als Grundlage zu nutzen. In diesem Zusammenhang muss auch berücksichtigt werden, dass eine große Anzahl der in Ausbildung befindlichen später pädagogisch tätigen Personen nicht für die Kindertageseinrichtungen tätig sein werden, sondern hier noch viele andere Tätigkeitsfelder für diese Berufsgruppe vorhanden sind, vom Hort über ambulante und stationäre Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe bis hin zur Arbeit mit jungen Erwachsenen.

Zudem wäre es wünschenswert, wenn die Planung der notwendigen pädagogischen Mitarbeiter nicht anhand eines fixen Personalschlüssels erfolgt, sondern tatsächliche Bedingungen der jeweiligen Einrichtungen berücksichtigt werden. So ist die Erfüllung des Sächsischen Bildungsplans in einer Kindertageseinrichtung mit einem hohen Anteil von Kindern aus bildungsfernen Familien und/oder hohem Migrationsanteil personalintensiver als dies in einer Einrichtung mit einer großen Anzahl an Kindern von Akademikern der Fall ist. Um hier bestmögliche Chancen für alle Kinder sicherzustellen, ist in die entsprechende Planung des Personalbedarfs eine Art „Sozialfaktor“ zu berücksichtigen.

IV. Änderung der Erzieherausbildungszuweisungsverordnung

Die auf diesem Weg geplante Schulgeldfreiheit für angehende Erzieher ist absolut richtig und kommt keinen Moment zu spät. Aufgrund der sich weiter zuspitzenden Personalsituation im pädagogischen Bereich wird hier ein Weg gefunden, die Ausbildung der Erzieher attraktiver zu gestalten.

In der derzeitigen Verordnung und auch in den geplanten Änderungen werden allerdings ähnliche und ebenso wichtige Berufsgruppen ausgeschlossen. So ist es nicht ersichtlich, weshalb sich diese Regelung lediglich auf die Erzieherausbildung bezieht und Heilpädagogen sowie Heilerziehungspfleger nicht berücksichtigt werden. Diese werden ebenso an Fachschulen im Bereich Sozialwesen ausgebildet. Sie werden dringend benötigt und sollten hier den angehenden Erziehern gleichgestellt werden.

V. Resümee

Aus all den genannten Gründen hoffen wir auf eine schnellstmögliche Umsetzung der angedachten Änderungen. Nichtsdestotrotz sollte an diversen Stellen nachgebessert werden, um den Freistaat Sachsen als Bildungsstandort weiter voranzubringen und das gute Abschneiden in bundesweiten Vergleichen beizubehalten.

Für Fragen und Anmerkungen zu dieser Stellungnahme stehen wir Ihnen jederzeit gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Der Vorstand des Landeselternrat Sachsen

Evangelisch-Lutherische
Landeskirche Sachsens

Ev. Büro Sachsen / An der Kreuzkirche 6 / 01067 Dresden

Sächsisches Staatsministerium für Kultus
Herrn Wilfried Kühner
Carolaplatz 1
01097 Dresden

Evangelisches Büro Sachsen

Beauftragter der evangelischen Kirchen beim Freistaat Sachsen

An der Kreuzkirche 6
01067 Dresden
Telefon: 0351 8045553
Telefax: 0351 8043085
Christoph.Seele@evlks.de

Dresden, 10. Juli 2020

Bildungsstärkungsgesetz
AZ 31-6400/28/4

Sehr geehrter Herr Kühner,

wir danken für die Zusendung des Referentenentwurfs eines Gesetzes zur Stärkung der frühkindlichen und schulischen Bildung (Bildungsstärkungsgesetz) und der damit verbundenen Möglichkeit einer Stellungnahme. Nach Konsultation der Schulstiftung der Ev. Luth. Landeskirche Sachsens sowie des Diakonischen Werkes der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens e.V. nehmen wir zugleich für die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland und die Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz zu dem Referentenentwurf wie folgt Stellung:

Artikel 1 Änderung des Sächsischen Schulgesetzes

Bei den meisten Regelungen handelt es sich um redaktionelle Anpassungen, bzw. um eine Schärfung im aktuellen Sächsischen Schulgesetz.

zu §40 Schulassistenten

Die Begrifflichkeit ist irreführend, da der Begriff der Schulassistenz/Schulbegleitung bei Leistungen der Eingliederungshilfe nach § 35 SGB VIII oder §112 SGB IX verwendet wird. Zwar wurde der Begriff schon in dieser Doppelnutzung eingeführt, muss aber aus unserer Sicht zur Klarstellung geändert werden.
Im Gesetz steht, „Der Schulleiter legt den konkreten Aufgabenbereich von Schulassistenten im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde fest." Hier muss unbedingt eine gesetzliche Klarstellung der Aufgaben, Zuständigkeiten und auch der Qualifikation erfolgen.

AM ANFANG WAR DAS WORT
LUTHER 2017
500 JAHRE REFORMATION

Allerdings wurden insbesondere mit dem ESF-Programm Inklusionsassistent auch an Schulen in freier Trägerschaft erfolgreiche Förder- und Unterstützungsstrukturen geschaffen, die mit Auslaufen dieses Programms allein über die Aufnahme von Schulassistenten in das Schulgesetz nicht gesichert sind. Im Gesetzesentwurf sind keinerlei Aussagen über einen möglichen Umfang solcher Stellen gemacht. Während für staatlich-kommunale Schulen, die derzeit Inklusionsassistenten einsetzen, durch gezielte Zuweisungen diese Assistenzen fortgeführt werden können, scheint das an SifT nicht möglich, wenn die zusätzlichen staatlichen Mittel allgemein zu einer leichten Erhöhung der staatlichen Zuschüsse für alle SifT führen.

zu § 62 Absatz 2 Kopfnoten

Es braucht ein inhaltliches Konzept und Fortbildungsmöglichkeiten für Lehrkräfte zur Beurteilung dieser Kompetenzen. Im Besonderen birgt die verbale Einschätzung eine hohe Anforderung. Dies soll in der Rechtsverordnung unbedingt Berücksichtigung finden.

Artikel 2 Änderung des Gesetzes über Kindertageseinrichtungen

Ausweitung der Assistenzkräfteregelung auf Bereich Kindergarten und Hort

Es ist grundsätzlich problematisch, wenn ein BildungsSTÄRKUNGSgesetz die Aufweichung des Qualifikationsstandards mit sich bringt. Andere Ansätze zur Sicherung des Personalbedarfs sollten Vorrang haben.

Die vorgesehene Änderung in § 12 Absatz 2 (wird nach Satz 1 Nummer 1" die Angabe „bis 3" eingefügt) wird abgelehnt, solange diese nicht durch eine damit verbundene Verbesserung des Personalschlüssels im Kindergarten und insbesondere im Hort verbunden wird.

1. Durch die Ausweitung der Assistenzkräfteregelung „..soll die Flexibilität des Personaleinsatzes erhöht werden" dies ist zu bezweifeln, da Assistenzkräfte nicht selbständig arbeiten dürfen, sondern immer eine vollausgebildete Fachkraft zumindest in Rufbereitschaft zur Verfügung stehen muss, dies ist beispielsweise beim größeren Aktionsradius der Grundschulkinder zusätzlich schwierig und bedeutet für die Praxis:

   Zusätzliche Planungszwänge in der Dienstplangestaltung, v.a. bei der Besetzung der Randzeiten und bei Ausgleich kurzfristiger Ausfälle.

2. Der Einsatz der Assistenzkräfte im Krippenbereich (2016) ging mit einer Personalschlüsselveränderung einher. Der Hort wurde bei der Anhebung des Personalschlüssels in den vergangenen Jahren nicht berücksichtigt. Wenn jetzt nur eine Ausweitung der Assistenzkräfteregelung erfolgt, bleibt die dringend notwendige Personalschlüsselveränderung in diesem Arbeitsbereich weiterhin unberücksichtigt. Grundsätzlich ist auch eine fachliche Überforderung der Assistenzkräfte zu befürchten.

3. Der Einsatz von 20% Assistenzkräften kann nur positiv bewertet werden, wenn die Assistenzkräfte als verlässliche Unterstützung der Fachkräfte **zusätzlich** zum Personalschlüssel eingesetzt werden

zu § 22 a Monitoring

Durch das Monitoring soll eine Bedarfserhebung resp -feststellung zu Neueinstellungen erfolgen und die Ableitung eines Steuerungsbedarfes hinsichtlich der Ausbildung und Bedarfe an weiteren Maßnahmen zur Qualitätsverbesserung. Dies ist zu begrüßen.
Von den unter (2) genannten Erhebungsmerkmalen können Pkt. 6 und 7. natürlich nur perspektivisch Auskunft geben.
Unberücksichtigt bleibt bei einer Bedarfserhebung weiterhin, warum seit Jahren eine Lücke klafft, zwischen der (vermeintlich ausreichenden) Anzahl an Absolvent*innen und dem Fachkräftebedarf im Feld (teilweise nicht gedeckt). Hier wäre eine zusätzliche Verbleibforschung sinnvoll.

Wichtig ist noch anzumerken: Das Monitoring bedeutet Mehrarbeit für die Kita-Leitungen, die mit der nicht zweckgebundenen Erhöhung des Landeszuschusses um 3 Euro ganz offenkundig nur unzureichend ausgeglichen wird.

Artikel 3 Änderung der Erzieherausbildungszuweisungsverordnung

Diese Regelungen werden begrüßt. Besonders positiv bewertet wird, dass hiermit eine Schulgeldfreiheit für alle Schüler*innen ermöglicht wird.

Außerordentlich negativ bewerten wir die weitere Begrenzung auf die Qualifizierung zur staatlich anerkannten Erzieherin/zum staatlich anerkannten Erzieher. Die Notwendigkeit der Anpassung auch für die Heilerziehungspfleger*innen und Sozialassistent*innen wurde mehrfach dargestellt.

Mit freundlichen Grüßen

Christoph Seele, Oberkirchenrat
Beauftragter der evangelischen Kirchen beim Freistaat Sachsen

Sächsischer Städte- und Gemeindetag e.V.
Glacisstraße 3, 01099 Dresden

nur per E-Mail
Sächsisches Staatsministerium für Kultus
Abteilung 3
Herrn Abteilungsleiter Wilfried Kühner
Postfach 10 09 10
01079 Dresden

Ihre Nachricht vom	Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter	Az. / ID-Nr.	Telefon	Datum
05.06.2020	31-6400/28/4	Schö/TNo	Herr Schöne	**200.201; 460.10 / 133270**	-190	07.07.2020

Stellungnahme zur Anhörung zum Bildungsstärkungsgesetz

Sehr geehrter Herr Kühner,

wir danken Ihnen für die Übersendung des Referentenentwurfs des Gesetzes zur Stärkung der frühkindlichen und schulischen Bildung (Bildungsstärkungsgesetz). Die Möglichkeit, zu dem Entwurf Stellung zu nehmen, nutzen wir nachfolgend gern.

Vorab weisen wir darauf hin, dass unsere Stellungnahme unter Gremienvorbehalt steht. Sofern sich aus der Beschlussfassung in unseren Gremien Änderungs- oder Ergänzungsbedarf zu nachstehender Stellungnahme ergibt, werden wir Ihnen dies umgehend mitteilen.

Zu Artikel 2 Ziff. 2 – Assistenzkräfte in Kitas

Die mit dem Gesetzentwurf geplante Zulassung von Assistenzkräften im Umfang von bis zu 20 Prozent des nach Satz 1 Nummer 1 erforderlichen Personalschlüssels auch in Kindergärten und Horten ist aus unserer Sicht grundsätzlich zu begrüßen. Dies stellt einen weiteren wichtigen Schritt zur Sicherung des Fachkräftebedarfs in den Kitas dar.

Gleichwohl ist darauf hinzuweisen, dass aufgrund der Verweisung auf § 29 Abs. 1 Satz 4 Landesjugendhilfegesetz (LJHG) diese Assistenzkräfte nur unter Anleitung tätig werden dürfen. Dies führt zu zusätzlichen Anforderungen für die Fachkräfte in den Einrichtungen und schränkt die Dienstplanung erheblich ein. Eine Erhöhung der

Sächsischer Städte- und Gemeindetag e.V.

Glacisstraße 3
01099 Dresden
Telefon 0351 8192-0
Telefax 0351 8192-222
Internet:
http://www.ssg-sachsen.de
E-Mail:
post@ssg-sachsen.de
Steuernummer: 202/141/03088

So erreichen Sie uns:
Straßenbahnlinien
3, 7, 8
Haltestelle Carolaplatz,
6, 13 Haltestelle
Rosa-Luxemburg-Platz
oder per Bahn
Bahnhof Dresden-Neustadt

Flexibilität des Personaleinsatzes, wie in der Begründung zu dieser Vorschrift angeführt, ist daher aus unserer Sicht damit nicht gegeben.

Zudem bleibt abzuwarten, ob die Gewinnung von Assistenzkräften für die öffentlichen wie freien Träger der Einrichtungen tatsächlich in erforderlichem Umfang gelingt, um die bereits jetzt bestehenden Engpässe beim Personal in Kindertageseinrichtungen beheben zu können.

Keinesfalls kann daher davon ausgegangen werden, dass mit der Zulassung von Assistenzkräften die bestehenden Schwierigkeiten bei der Personalgewinnung in den Kindertageseinrichtungen gelöst sind. Eine Erhöhung des Personalschlüssels oder andere Maßnahmen, die zusätzlichen Personalbedarf generieren, sind daher derzeit nach wie vor nicht umsetzbar, weil die personellen Ressourcen nicht zur Verfügung stehen.

Darüber hinaus regen wir an, die Regelung so zu ergänzen, dass bei der Berechnung der Höchstgrenze von 20 Prozent ein Aufrunden auf volle Vollzeitäquivalente (VZÄ) möglich wird. So könnten dann etwa bei 14 Beschäftigten nicht nur 2,8 VZÄ, sondern drei Vollbeschäftigte Assistenzkräfte eingesetzt werden. Dadurch würde die Personalgewinnung erheblich erleichtert.

Schließlich empfehlen wir im Rahmen der Sächsischen Qualifikations- und Fortbildungsverordnung pädagogische Fachkräfte (SächsQualiVO) zu prüfen, inwieweit andere Berufsabschlüsse, etwa Therapeuten, für bestimmte Einsatzgebiete anerkannt werden können. Aus unserer Sicht kann damit den zunehmend differenzierten Bedarfslagen der Kinder fachlich besser Rechnung getragen werden.

Zu Art. 2 Ziff. 3 – Erhöhung Landeszuschuss

Hinsichtlich des Landeszuschusses möchten wir an dieser Stelle die Gelegenheit nutzen, auf weiteren Änderungsbedarf hinzuweisen, der über den aktuellen Gesetzentwurf hinausgeht.

a) <u>Mehrbelastungsausgleich</u>

Für die durch die Einführung des Monitorings bedingten Mehrbelastungen der Kommunen soll ein Mehrbelastungsausgleich vorgesehen werden, der durch die Erhöhung des Landeszuschusses um 3 EUR ausgeglichen werden soll.

Aus unserer Sicht kann derzeit nicht beurteilt werden, ob die prognostizierten fünf Stunden je Kita für die Erfüllung der neu eingeführten Meldepflichten ausreichend sind. Dies wird nach unserer Einschätzung auch entscheidend davon abhängen, ob es dem Landesjugendamt gelingt, rechtzeitig ein elektronisches Verfahren zu etablieren, mit dem der Verwaltungsaufwand in den Kindertageseinrichtungen reduziert werden kann.

Hinsichtlich der Berechnung des Mehrbelastungsausgleichs ist darauf hinzuweisen, dass der Stundensatz für den ehemals gehobenen Dienst gemäß Anlage 2a zu Abschnitt 1 Großbuchstabe B Ziffer II Nummer 2 und 3 der VwV Kostenfestlegung vom 8. Mai 2020 nunmehr 67,36 Euro beträgt. Bei den in der Begründung genannten 3.007 Kindertageseinrichtungen und angenommenen fünf Stunden Arbeitsaufwand ergibt dies eine Mehrbelastung in Höhe von 1.012.757,60 Euro. Dividiert durch die Anzahl der „9-h-Kinder“ müsste der Landeszuschuss daher um 3,78 Euro (gerundet 4 Euro) erhöht werden.

b) Erhöhung und Dynamisierung des Landeszuschusses

Grundsätzlich muss aus unserer Sicht jedoch auch eine weitere Erhöhung des Landeszuschusses erfolgen. Die regelmäßigen Kostenerhöhungen im Bereich der Kindertagesstätten tragen derzeit Kommunen und Eltern allein, wodurch der Anteil des Landes an der Gesamtfinanzierung der Kindertageseinrichtungen sukzessive sinkt. Daher ist es aus unserer Sicht auch erforderlich, eine regelgebundene Dynamisierung des Landeszuschusses einzuführen.

Sowohl die Anhebung, als auch die Dynamisierung des Landeszuschusses sind im Koalitionsvertrag für die laufende Legislaturperiode vorgesehen. Danach soll im Jahr 2021 im Dialog mit den Kommunen eine entsprechende Novelle des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG) erfolgen.

Uns ist sehr wohl bewusst, dass die Bewältigung der Folgen der Corona-Pandemie derzeit im Vordergrund steht. Gleichwohl ist die Finanzierung der Kindertagesstätten für viele Städte und Gemeinden eine der größten Positionen in ihren Haushalten. Zudem sind viele Eltern durch die Erhöhung von Elternbeiträgen unmittelbar von steigenden Kosten betroffen. Aus diesen Gründen sollten erste Abstimmungen zur Entwicklung des Landeszuschusses trotz der aktuellen Situation so frühzeitig erfolgen, dass mögliche Änderungen bereits bei der Haushaltsplanung für den Doppelhaushalt 2021/ 2022 berücksichtigt werden können.

c) Erhöhung des Landeszuschusses für die Schulvorbereitung

Unbedingt erforderlich ist zudem aus unserer Sicht eine Anpassung des Zuschusses nach § 18 Abs. 1 Satz 5 SächsKitaG zur Finanzierung des Personals zur Umsetzung der Schulvorbereitung. Die Regelung zur Finanzierung der Schulvorbereitung besteht seit dem Jahr 2009 unverändert fort. Zwar haben sich seither auch die zeitlichen Personalanteile für die Schulvorbereitung gemäß § 1 Sächsische Kindertageseinrichtungen-Finanzierungsverordnung (SächsKitaFinVO) nicht verändert.

Deutlich gestiegen sind allerdings die Personalkosten je VZÄ. Beispielsweise betrug das Entgelt einer Erzieherin in Entgeltgruppe S6, Stufe 3 TVöD-SuE zum 1. November 2009 ca. 2.400 EUR

(Brutto). Zum 1. März 2020 betrug das Entgelt der Erzieherin dagegen in Entgeltgruppe S8a Stufe 3 bereits 3.250,62 EUR (brutto). Dies entspricht einer Erhöhung um ca. 36 Prozent innerhalb von zehn Jahren.

Der Zuschuss zur Schulvorbereitung liegt dagegen unverändert bei 75 EUR. Die Schulvorbereitung ist damit in der Praxis nicht mehr vollständig zu finanzieren. Der zwischenzeitlich zu geringe Zuschuss steht damit im Widerspruch zur gesetzlichen Regelung in § 2 Abs. 3 Satz 4 SächsKitaG. Danach werden die Kosten für zusätzliches Personal zur Umsetzung der Schulvorbereitung den Gemeinden vom Freistaat Sachsen im Rahmen des Landeszuschusses nach § 18 Abs. 1 erstattet.

Der Zuschuss zur Finanzierung der Schulvorbereitung muss daher unbedingt kurzfristig angepasst werden.

Zu Art. 2 Ziff. 4 – Einführung eines Fachkräftemonitoring

Grundsätzlich ist das mit der Einführung des Fachkräftemonitorings verfolgte Ziel aus unserer Sicht nachvollziehbar und sinnvoll. Mit der Begründung, die erhobenen Daten mit der Bundesstatistik abgleichen zu können, ist aus unserer Sicht auch der Stichtag zum 1. März eines Jahres nachvollziehbar, wenngleich auch der 30. Juni in Betracht käme, so dass ein Abgleich mit der zu diesem Stichtag zu erstellenden Bedarfsplanung erfolgen könnte.

Allerdings erscheint uns in jedem Fall die Frist für die Übermittlung der Daten zu kurz. Wir hielten es für sachgerecht und ausreichend, wenn die Daten bis Ende April eines jeden Jahres an das Landesjugendamt übermittelt würden.

In jedem Fall muss aus unserer Sicht ein elektronisches Verfahren entwickelt werden, in dem die Träger oder die einzelnen Kitas mit geringem Aufwand die für sie relevanten Daten eintragen können. Hier stellt sich die Frage, ob sichergestellt werden kann, dass dieses elektronische Meldeverfahren bis zum 31. März 2021, zu dem nach dem Entwurf erstmals eine Meldung erfolgen müsste, beim Landesjugendamt eingerichtet werden kann.

Zum neuen § 22a Abs. 2 Ziff. 2 SächsKitaG regen wir an, auf die durchschnittlichen Ausfallzeiten von Arbeitnehmern aufgrund von Krankheit abzustellen. Zwar ist während der ersten sechs Wochen einer Krankheit die Lohnfortzahlung gewährleistet, allerdings muss auch in diesen Fällen eine andere Fachkraft eingesetzt werden. Daher müssen bei der Planung des Personalbedarfs auch kürzere Ausfallzeiten Berücksichtigung finden.

Hinsichtlich des neuen § 22a Abs. 2 Ziff. 7 SächsKitaG regen wir eine Änderung der Formulierung an, so dass deutlich wird, dass der anhand der prognostizierten Betreuungszahlen ermittelte Bedarf an Neueinstellungen abgefragt wird. Dazu könnte etwa das Wort „aufnehmen“ durch die Worte „neu einzustellen sind“ ersetzt werden.

Zu Art. 3 – Erzieherausbildungszuweisungsverordnung

Die Änderung der Erzieherausbildungszuweisungsverordnung, mit der die Zuweisung an freie Träger von Fachschulen von bislang 50 EUR je Schüler und Monat auf künftig 100 EUR je Schüler und Monat erhöht wird, sofern der Träger gänzlich auf die Erhebung von Schulgeld verzichtet, wird begrüßt. Damit wird eine weitere Hürde beseitigt, die Ausbildung zum Erzieher bzw. zur Erzieherin aufzunehmen.

Für weitere Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Ralf Leimkühler
Stellvertretender Geschäftsführer

Stellungnahme von Anonym vom 06.07.2020 12:13 zur Beteiligung 'Entwurf des Gesetzes zur Stärkung der frühkindlichen und schulischen Bildung (Bildungsstärkungsgesetz)'

zu 'Entwurf des Gesetzes zur Stärkung der frühkindlichen und schulischen Bildung (Bildungsstärkungsgesetz)'

Sehr geehrte Damen und Herren,

der LandesSchülerRat Sachsen beschränkt seine Stellungnahme zuständigkeitshaltbar auf den Artikel 1 Nr. 5 und 8. Die vollständige Stellungnahme können Sie dem angehängten Dokument entnehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Joanna Kesicka

Anhänge

- Stellungnahme_LSR_Bildungsstärkungsgesetz.pdf

LandesSchülerRat Sachsen
Hoyerswerdaer Str. 1 · 01099 Dresden

LandesSchülerRat Sachsen
Hoyerswerdaer Str. 1
01099 Dresden

Joanna Kesicka
Vorsitzende

Mobil: 0172 885 6557
Mail: joanna.kesicka@lsr-sachsen.de

Dresden, 06. Juli 2020

Stellungnahme zum Entwurf des Bildungsstärkungsgesetz

Der LandesSchülerRat Sachsen beschränkt seine Stellungnahme zuständigkeitshaltbar auf die Artikel 1 Nr. 5 und 8.

Artikel 1 Nr. 5 (§40)

Hinsichtlich Artikel 1 Nr. 5 entspricht die Aufnahme von Schulassistenten als Personal neben den Lehrkräften und sonstigen pädagogischen Fachkräften in der Schule unserer Meinung nach den Voraussetzungen zeitgemäßer Schule. Insofern ist diese Ergänzung im Gesetz zu begrüßen. Jedoch sehen wir den Bedarf, dass es langfristig mehr Schulassistenten geben muss. Ein langfristiges Ziel ist für uns damit, dass an jeder Schule Schulassistenten zu Gegend sein sollen.

Weiter ist unklar, mit welcher Systematisierung die Schulassistenten durch die Schulaufsichtsbehörde verteilt werden dürfen. Aus unserer Sicht ist eine Beschränkung auf die Verteilung nach verfügbaren Kapazitäten, bei der die Auswahl aller weiteren Entscheidungskriterien der Schulaufsichtsbehörde überlassen wird, nicht sinnvoll. Aus unserer Sicht sollte das SächsSchulG mindestens grobe Bedingungen vorsehen, an welche die Zuteilung von Schulassistenten gebunden ist. So sollten zumindest jene besondere Herausforderungen, die bisher Gegenstand der Arbeit der Schulassistenten sind, explizit genannt werden.

Artikel 1 Nr. 8

Die Regelung wird unserseits in dieser Form grundsätzlich abgelehnt. Wir sehen die Kopfnoten in dieser Form, in der sie im Gesetzesentwurf beschrieben sind, nicht als eine adäquate Lösung.

Kopfnoten liefern eine subjektive Einschätzung der Schülerin oder des Schülers und nur einen beschränkten Einblick in die soziale Persönlichkeit der Schülerin oder des Schülers. Sie bilden stets nur einen Teil dessen ab, was sie vorgeben abbilden zu können. Kein Lehrer kann einem Schüler in den Kopf schauen und dessen ganze persönliche und soziale Situation überblicken, die aber für eine individuell gerechte Bewertung der Persönlichkeit berücksichtigt werden sollte. Deswegen setzen wir uns für die Abschaffung einer Bewertung durch Kopfnoten ein.

Als adäquaten Ersatz sehen wir eine ausführliche schriftliche Einschätzung an. Diese schriftliche Einschätzung sollte durch mindestens drei Lehrkräfte erstellt werden, um eine möglichst große Breite an Feedback der Schülerin oder dem Schüler zu gewährleisten, statt lediglich der Form halber auf der Klassenkonferenz beraten zu werden. Eine Benotung durch Zahlen kann kein differenziertes Feedback aufzeigen und auch nicht die differenzieren Teilkompetenzen des Individuums abbilden und muss deswegen durch ein ausführliches schriftliches Feedback ersetzt werden.

Die explizit genannten Kriterien Fleiß, Ordnung, Betragen und Mitarbeit, die somit die Grundlage und Begrenzung der Verordnungsermächtigung sind, halten wir ebenfalls für unzureichend. Sie sollten durch tiefer greifende und kompetenzorientierter Begriffe ersetzt werden. Das Ziel der Einschätzung der sozialen Kompetenzen der Schülerin oder des Schülers muss sein, eine optimale Beurteilung abzugeben, die dem Schüler und dem Arbeitgeber ein möglichst objektives Bild liefert.

Stellungnahme von SMS/Landesjugendamt/Geschäftsstelle des Landesjugendhilfeausschusses vom 09.07.2020 13:41 zur Beteiligung 'Entwurf des Gesetzes zur Stärkung der frühkindlichen und schulischen Bildung (Bildungsstärkungsgesetz)'

zu 'Entwurf des Gesetzes zur Stärkung der frühkindlichen und schulischen Bildung (Bildungsstärkungsgesetz)'

Sehr geehrter Herr Kühner,

mit E-Mail vom 5. Juni 2020 informierten Sie die Geschäftsstelle des Landesjugendhilfeausschusses (LJHA) über die Freigabe des Referentenentwurfes eines Gesetzes zur Stärkung der frühkindlichen und schulischen Bildung zur Anhörung. Dem LJHA wurde die Möglichkeit der Stellungnahme bis zum 10. Juli 2020 eingeräumt.

Die Verwaltung des LJA übersendet Ihnen im Auftrag des Vorsitzenden des LJHA, Herrn Alexander Dierks MdL, die im Auftrag des LJHA erarbeitete Stellungnahme des Unterausschusses 2.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Peter Darmstadt

Leiter Landesjugendamt

Anhänge

- Stellungnahme_Bildungsstärkungsgesetz.pdf

STAATSMINISTERIUM FÜR SOZIALES
UND GESELLSCHAFTLICHEN
ZUSAMMENHALT

Freistaat
SACHSEN

Stellungnahme des Landesjugendamtes zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Stärkung der frühkindlichen und schulischen Bildung (Bildungsstärkungsgesetz)

erarbeitet vom Unterausschuss 2 im Auftrag des Landesjugendhilfeausschusses
am 8. Juli 2020

Sächsisches Staatsministerium
für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt
Landesjugendamt
Geschäftsstelle des Landesjugendhilfeausschusses
Carolastraße 7a
09111 Chemnitz

Der Landesjugendhilfeausschuss bedankt sich beim Sächsischen Staatsministerium für Kultus für die Möglichkeit einer Stellungnahme auch zu einem späteren Zeitpunkt als ursprünglich angezielt.

Der Unterausschuss 2 wurde vom Landesjugendhilfeausschuss beauftragt, zu dem Gesetzentwurf eine Stellungnahme zu erarbeiten und sie dem Sächsischen Staatsministerium für Kultus als Stellungnahme des Landesjugendhilfeausschusses zuzuleiten.

Der Unterausschuss 2 des Landesjugendhilfeausschusses hat sich in seiner Sitzung am 8. Juli 2020 mit dem Entwurf dieses Gesetzes befasst. Freundlicherweise wurden dabei durch Frau Dr. Wolfram vom Sächsischen Staatsministerium für Kultus die Beweggründe für die Änderungen ausführlich erläutert. Dabei hat sich der Unterausschuss 2 ausschließlich mit Art. 2 und 3 des Gesetzentwurfes befasst, die für die Kinder- und Jugendhilfe relevant sind.

Der Landesjugendhilfeausschuss begrüßt diese Gesetzesinitiative grundsätzlich als eine gute Möglichkeit der Steuerung der Fachkraftsituation in Kindertageseinrichtungen im Freistaat Sachsen. Zu dem vorliegenden Entwurf ist darüber hinaus folgendes anzumerken:

Zu Art. 2 – Änderung von § 12 Abs. 2 SächsKitaG:

Dem Einsatz von Assistenzkräften im Bereich von Kindergarten und Hort wird im Sinne der Personalakquise grundsätzlich zugestimmt. Anders als in der Krippe müssen in diesen Altersbereichen die pädagogischen Fachkräfte vielfach allein mit den Kindern arbeiten. Da Assistenzkräfte nur unter Anleitung tätig werden können, stellt diese Vorgabe für die Praxis eine große Herausforderung dar, die durch die Einrichtungsleitung reguliert werden muss.

Gleichwohl müssen in einer Novellierung der Sächsischen Qualifizierungs- und Fortbildungsverordnung die Fachkräfte bestimmt werden, die als Assistenzkräfte für diese Altersgruppen infrage kommen. Die novellierte SächsQualiVO muss deshalb zeitgleich mit der Gesetzesänderung in Kraft treten.

Außerdem ist eine Eindeutigkeit für den Einsatz der Assistenzkräfte herzustellen, die dann auch als Maßgabe bei der Erteilung der Betriebserlaubnis genutzt werden kann. Der Landesjugendhilfeausschuss bittet um eine rechtzeitige Einbeziehung in die entsprechenden Überlegungen.

Im Übrigen möchte der Landesjugendhilfeausschuss daran erinnern, dass mit der erstmaligen Einführung von Assistenzkräften im Gesetz über Kindertageseinrichtungen zugleich eine Verbesserung der Personalschlüssel für Krippe und Kindergarten erfolgte. Eine Personalschlüsselverbesserung für den Hort steht indes noch aus. Der Landesjugendhilfeausschuss bittet in diesem Zusammenhang die Staatsregierung, die im Koalitionsvertrag vorgesehenen Personalschlüsselverbesserungen insbesondere im Hort sobald als möglich umzusetzen.

Um zu vermeiden, dass Änderungen in den Zulassungsbedingungen für das Personal sporadisch erfolgen, erwartet der Landesjugendhilfeausschuss von der Staatsregierung die Erarbeitung einer langfristigen Fachkraftstrategie. Dazu kann auch das angezielte Monitoring beitragen.

Zu Art. 2 – § 22 a Monitoring:

Die Einführung des Monitorings wird grundsätzlich begrüßt.

Aus Sicht des Landesjugendhilfeausschusses ist es notwendig, für dieses Monitoring ein modernes und gut funktionierendes technisches System zu entwickeln, um zusätzliche Verwaltungsarbeit zu sparen. Diesbezüglich sollten die Systeme untereinander möglichst anschlussfähig sein. Es wird in diesem Zusammenhang vorgeschlagen, den Unterausschuss 2 in die Diskussion um Realisierungsschritte einzubeziehen, sodass die Handhabbarkeit aus Sicht der Träger von Kindertageseinrichtungen und der Jugendämter gewährleistet wird.

Die Wirkung dieses Monitorings setzt voraus, dass die erhobenen Daten dann auch für die Nutzung auf kommunaler Ebene bzw. bei den Trägern der Kitas aufbereitet werden und zur Verfügung stehen.

Dieser ganze Prozess sollte durch eine Arbeitsgruppe begleitet werden. Das Verhältnis von Aufwendungen und Nutzen im Zusammenhang mit der Fachkräftestrategie sollte mittelfristig evaluiert werden.

Zu Art. 3 – Änderung der Erzieherausbildungszuweisungsverordnung:

Die Initiative, dem Schulträger eine Förderung zu gewähren, wenn von den Schülern kein Schulgeld erhoben wird, wird grundsätzlich begrüßt.

Der Einstieg in das Arbeitsfeld der Kindertageseinrichtungen erfolgt meist über die Ausbildung zum Sozialassistenten. Insofern wäre es folgerichtig, die vorgesehene Regelung auch auf diesen Ausbildungsgang zu beziehen. Der Landesjugendhilfeausschuss bittet die Staatsregierung, diese Möglichkeit zu überprüfen.

Dies gilt auch für die Ausbildung zum Heilerziehungspfleger und ggf. andere Ausbildungen, die zum Einsatz in Kindertageseinrichtungen geeignet sind. Auch hier könnte eine vergleichbare Förderung den Zugang zu diesen Berufen erleichtern. Der Landesjugendhilfeausschuss bittet darum, dieses Anliegen an das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt weiterzuleiten, um eine Realisierung zu ermöglichen.

Im Übrigen bittet der Landesjugendhilfeausschuss zu prüfen, ob diese Regelung nicht auch auf die Schulen der Landkreise bzw. die Schulen in kommunaler Trägerschaft übertragen werden kann.

Das Sächsische Staatsministerium für Kultus wird gebeten, dem Landesjugendhilfeausschuss gegenüber über die aufgenommenen und nicht aufgenommenen Anregungen des Landesjugendhilfeausschusses Bericht zu erstatten und entsprechend Begründungen für die Aufnahme und Nichtaufnahme anzugeben.

SÄCHSISCHER RECHNUNGSHOF
Schongauerstraße 3 | 04328 Leipzig

Sächsisches Staatsministerium für Kultus
Postfach 10 09 10
01079 Dresden

Ihr/-e Ansprechpartner/-in
Christian Jöhren

Durchwahl
Telefon +49 341 3525-1121
Telefax +49 341 3525-1999

christian.joehren
@srh.sachsen.de*

Ihr Zeichen
31-6400/28/4

Ihre Nachricht vom

Geschäftszeichen
(bitte bei Antwort angeben)
12-6400/2/3-2020/7060

Leipzig,
6. Juli 2020

Anhörung zum Bildungsstärkungsgesetz, Schreiben des SMK vom 05.06.2020, Az.: 31-6400/28/4

Wir danken für Ihr Schreiben vom 05.06.2020 und die eingeräumte Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf des Bildungsstärkungsgesetzes.

Zur geplanten Änderung des Sächsischen Schulgesetzes unter Artikel 1 nimmt der SRH wie folgt Stellung:

Zu Nr. 5 - Änderung von § 40 Sächsisches Schulgesetz
Nach § 40 Abs. 1 ist die Einführung einer neuen Berufsgruppe von Schulassistenten an Schulen in öffentlicher Trägerschaft vorgesehen, die im Dienst des Freistaates Sachsen stehen sollen. Der neu gefasste Entwurf zu § 40 Abs. 6 dient dazu, den Begriff des Schulassistenten näher zu bestimmen und klarzustellen, dass diese im Pflichtenkreis der Lehrer oder der Schulleitung tätig werden ohne Unterricht zu erteilen. Nach der Begründung soll ein „typisierter Einsatz von Schulassistenten (z. B. als Schulverwaltungsassistent, pädagogischer Schulassistent, Inklusionsassistent usw.)" erfolgen. „Auch ganz neue Formen von Schulassistenz" sollen erprobt werden können.

Es bestehen derzeit begriffliche Unstimmigkeiten zwischen dem Gesetzentwurf und den verschiedenen Quellen des SMK, in denen Schulassistenten genannt werden. Zum Teil ist von Schulassistenz als Oberbegriff für Schulassistenten und Schulverwaltungsassistenten die Rede,[1] an anderer Stelle werden Schulassistenten in Schulverwaltungsassistenten und allgemeine Schulassistenten untergliedert.[2] Es sollten einheitliche Begrifflichkeiten mit klaren Abgrenzungen verwendet werden.

2020/7060

[1] s. zum Programm Schulassistenz https://www.schule.sachsen.de/23756.htm sowie https://www.schule.sachsen.de/download/download_bildung/2019_04_15_SchuA-FAQneu.pdf (letzter Aufruf am 30.06.2020)

[2] s. den Haushaltsvoranschlag für 2021/2022 zum Epl. 05, Stellenplan zu Kap. 0542 Tit. 428 01 (Stand 10.03.2020)

Postanschrift/Hausanschrift:
Sächsischer Rechnungshof
Schongauerstraße 3
04328 Leipzig

www.srh.sachsen.de

* Kein Zugang für elektronisch signierte sowie für verschlüsselte elektronische Dokumente.

Dem Gesetzentwurf stehen Bedenken des SRH hinsichtlich der Ausgestaltung der neuen Berufsgruppe der Schulassistenten entgegen. Aus dem Gesetzentwurf geht nicht hervor, welche konkreten Aufgaben der Schulassistent wahrnehmen und über welche berufliche Qualifikation er verfügen soll. Auf der Internetseite des SMK sind zum „Programm Schulassistenz" konkretere Angaben zum pädagogischen Bereich enthalten.[3] Allerdings sind diese nicht ohne weiteres auf die beabsichtigte Regelung übertragbar. Ein ausdrücklicher Verweis fehlt. Aufgaben und die berufliche Qualifikation der Schulassistenten an Schulen in Trägerschaft des Landes und im Dienst des Schulträgers sollten im Gesetzentwurf (s. § 40 Abs. 1 Satz 1 f.) näher beschrieben werden, insbesondere um auszuschließen, dass in die Grundbereiche der Lehrertätigkeit eingegriffen wird. Der knappe Verweis in Nr. 5 des Entwurfs zu § 40 Abs. 6 des Schulgesetzes, dass Schulassistenten keinen Unterricht erteilen, genügt nicht. Außerdem sollte für eine Abgrenzung zu an Schulen tätigem Personal im Dienst des Schulträgers, bspw. an Schulen in kommunaler Trägerschaft, gesorgt werden.

Es erscheint problematisch, dass Schulassistenten lt. der Internetseite des SMK Lehrkräfte an Schulen mit besonderen Herausforderungen entlasten sollen. Es stellt sich die Frage, ob Schulassistenten mit der Vergütungsgruppe TV-L E 9a und einer geringeren Qualifikation als Lehrer in der Lage sind, Lehrkräfte an Schulen mit besonderen Herausforderungen zu entlasten.

Außerdem werden im Gesetzentwurf Aufgaben von Schulverwaltungsassistenten und Anforderungen an deren Qualifikation nicht beschrieben. Der Einsatz von Schulverwaltungsassistenten, durch die die Schulleitung „von zeitaufwändigen Verwaltungsaufgaben entlastet und schulische Organisations- und Verwaltungsabläufe professionalisiert werden" sollen,[4] kann zu einer Überschneidung mit sonstigem Personal an Schulen i. S. v. § 40 Abs. 1 Satz 2 führen, das im Dienst des Schulträgers steht. Ferner sollte über das in § 40 Abs. 1 Schulgesetz genannte Personal hinaus aus Sicht des SRH auf eine schärfere Abgrenzung der Aufgaben der Schulassistenten zu weiterem Personal an Schulen geachtet werden, d.h. zu Praxisberatern, Inklusionsassistenten und -helfern sowie zu sozialpädagogischen Assistenten, Schulsozialarbeitern und -gesundheitsfachkräften. Daher erscheint eine genaue Beschreibung und Abgrenzung des Tätigkeitsbereichs und der hierzu notwendigen beruflichen Qualifikation des Schulassistenten ebenso erforderlich wie ein Konzept und eine Koordinierung der an Schulen neben Lehrern tätigen Vielzahl von (Fach-)Kräften.

Des Weiteren sollte die Begründung zum Gesetzentwurf vor dem Hintergrund des lt. Haushaltsvoranschlag zu Kap. 0542 für Hj. 2021/2022 vorgesehenen Finanzvolumens von rd. 82,7 Mio. € ergänzt werden. Nach den auf der Internetseite des SMK eingestellten Dokumenten stehen für das Programm 90,5 Mio. € zur Verfügung. Die bisherige Begründung zum Gesetzentwurf lässt unseres Erachtens offen, inwieweit durch die geplante Einführung von Schulassistenten dem Wirtschaftlichkeits- und Sparsamkeitsgrundsatz Rechnung getragen wird und dessen Einhaltung geprüft wurde, zumal die Einführung von Schulassistenten an Schulen in öffentlicher Trägerschaft mit zeitlicher

---

[3] Danach unterstützen „pädagogische" Schulassistenten „Lehrkräfte im pädagogischen Bereich und helfen bei der Bewältigung besonderer Herausforderungen im Schulalltag. Schwerpunkt ihrer Tätigkeit ist die Unterstützung der Lehrkräfte im Unterricht, wie beispielsweise im Rahmen der Einzel- und Gruppenbetreuung: Wegebegleitung, Unterstützung bei „differenziertem Lernen" und anderen pädagogischen Vorhaben."

[4] s. Fußnote 1

Verzögerung auch erhöhte Zuschüsse an Schulen in freier Trägerschaft für die Einführung von Schulassistenten zur Folge haben dürfte. Aus dem Entwurf zur Gesetzesbegründung ergibt sich nicht, ob sparsamere Maßnahmen auch zu einer Entlastung der Lehrer und Schulleitung beitragen können (bspw. durch Abbau von Regelungen, Berichtspflichten oder unterrichtsfremder Aufgaben) und ob bspw. zur Einführung der Schulassistenten eine befristete Regelung gelten soll. Nach dem genannten Dokument des SMK zum Programm Schulassistenz soll das Programm bis zum 31.12.2023 befristet sein. Im Entwurf zur Gesetzesbegründung fehlen eine plausible Erläuterung zum erheblichen Bedarf an Schulassistenten, messbare Kriterien zu der erwarteten Wirkung bspw. zur Entlastung der Lehrer und der Schulleitung sowie zu etwaigen Ergebnissen von ggf. angestellten Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen.

Im Übrigen regt der SRH an, den Gesetzentwurf um ein Kostenblatt oder eine anderweitige Darstellung der Folgen für den Haushalt zu ergänzen (vgl. Nr. 2 der VwV Normerlass, Anlage 1, Nr. 6).

gez. Isolde Haag
Rechnungshofdirektorin

Beglaubigt
Mitarbeiterin

FREISTAAT SACHSEN RECHNUNGSHOF

Sächsischer Landkreistag
Geschäftsführendes Präsidialmitglied

Sächsischer Landkreistag • Käthe-Kollwitz-Ufer 88 • 01309 Dresden

Sächsisches Staatsministerium für Kultus
Herrn Wilfried Kühner
Abteilungsleiter
Abteilung 3 - Grundsatz/Berufsbildende Schulen
Carolaplatz 1
01097 Dresden

Bearbeiter Frau Sommerfeld
Telefon 0351 31801-25
Telefax 0351 31801-44
E-Mail slkt@lkt-sachsen.de
Internet www.lkt-sachsen.de

Az. 200.01 / 194530 / So

Datum 2020-07-22

vorab per E-Mail: Janphilipp.horn@smk.sachsen.de

Anhörung zum Bildungsstärkungsgesetz
Stellungnahme des Sächsischen Landkreistages

Sehr geehrter Herr Kühner,

für die Möglichkeit der Stellungnahme zum Entwurf eines Bildungsstärkungsgesetzes darf ich mich bedanken. Wir haben den Entwurf im Kreis unserer Mitglieder intensiv diskutiert.

Im Ergebnis dürfen wir nachfolgende Stellungnahme übermitteln, die Ihnen in den wesentlichen fachinhaltlichen Teilen auch bereits vorab bekannt gegeben wurde:

Insgesamt sehen wir das Bildungsstärkungsgesetz mit seinen Änderungen im SächsKitaG und der Erzieherausbildungszuweisungsverordnung – bei allen sich durchaus auch stellenden fachlichen Qualitätsfragen – als guten und richtigen Schritt zur Unterstützung der kommunalen Aufgabenträger bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

Die Einführung eines Fachkräftemonitorings unter der Gesamtverantwortung des Landesjugendamtes wird ausdrücklich befürwortet. Um hier jedoch Doppelerfassung zu vermeiden und Synergien zu erzeugen, bedarf es einer Regelung zur Aufbereitung und Weitergabe des Ergebnisses des Fachkräftemonitorings durch das Landesjugendamt auch an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Verwendung im Rahmen deren gesetzlichen Aufgaben, insbesondere der Kita-Bedarfsplanung.

Das Fachkräftemonitoring muss zudem auch auf die Einrichtungen nach der Sächsischen Förderschulbetreuungsverordnung erweitert und damit auch in dieser Verordnung verankert werden.

SMK-240720-012

Die vorgesehene Flexibilisierung bzgl. des Personals, d. h. die Ermöglichung des Einsatzes von bis zu 20 % Assistenzkräften in Kindergärten und Horten muss auch für die Betreuung von Förderschülern gelten und daher ebenfalls auch in die Förderschulbetreuungsverordnung aufgenommen werden. Nur so ist auch in diesem Bereich die Aufrechterhaltung des Angebots möglich.

Zu überlegen ist, ob eine Erfassung von Krankheitstagen auch unterhalb der 6 Wochen-Frist im Rahmen des Fachkräftemonitorings erfolgen sollte, da gerade für diese kurzen Zeiträume, die in der Summe aber auch nicht unerheblich sind, oft kein Ersatz gestellt werden kann.

Wir bitten um Beachtung unserer Anmerkungen im weiteren Verfahren.

Mit freundlichen Grüßen

i. V. Müller

Jacob

Stellungnahme von Sächsischer Lehrerverband vom 03.07.2020 13:41 zur Beteiligung 'Entwurf des Gesetzes zur Stärkung der frühkindlichen und schulischen Bildung (Bildungsstärkungsgesetz)'

zu 'Entwurf des Gesetzes zur Stärkung der frühkindlichen und schulischen Bildung (Bildungsstärkungsgesetz)'

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei erhalten Sie die Stellungnahme vom Sächsischen Lehrerverband (SLV) und Sächsischen Erzieherverband (SEV) zum Bildungsstärkungsgesetz.

Eine schrittweise Eingabe zu einzelnen Artikeln war heute technisch nicht möglich, deshalb erhalten Sie die Stellungnahme als pdf-Datei.

Falls Ihrerseits eine gesonderte Eingabe zu den Artikeln gewünscht ist und technisch möglich ist, so wenden Sie sich bitte an Theresa Fruß von der SLV-Landesgeschäftsstelle: 0351 8392220, kontakt@slv-gewerkschaft.de .

Mit freundlichen Grüßen

Jens Weichelt

Landesvorsitzender des Sächsischen Lehrerverbandes

Anhänge

- 2020-07-03-Stellungnahme Bildungsstärkungsgesetz-End.pdf

Nachfolgende Seiten sind die der vom SLV übermittelten pdf-Datei. Sie sind nach telefonischer Aussage von Geschäftsstelle des SLV am 6.7.2020 wortgleich mit den Angaben im Beteiligungsportal, die nachträglich auch als Einzel-Stellungnahmen direkt als Text über das Beteiligungsportal eingegeben wurden.

gez. hor, 14.7.'20

Stellungnahme Bildungsstärkungsgesetz

Artikel 1

Änderung des Schulgesetzes

1. § 4c Absatz 9 wird wie folgt geändert:

a) Die Nummer 1 wird durch die folgenden Nummern 1 und 2 ersetzt:

1. das Verfahren zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs;
2. Bestimmung zur inklusiven Beschulung;

b) Die bisherigen Nummern 2 bis 4 werden die Nummern 3 bis 5.

Stellungnahme SLV:

Das Splitting der Nummer 1 ist folgerichtig, da die Entwicklung der inklusiven Beschulung eine eigenständige Rechtsverordnung für alle Schularten erfordert.

Gern möchte sich der SLV bei der inhaltlichen Ausgestaltung der beiden Rechtsverordnungen einbringen.

2. In § 6 Absatz 1 Satz 9 werden die Wörter „§ 13 Absatz 2 Satz 3“ durch die Wörter „§ 13 Absatz 2 Satz 10“ ersetzt.

3. In § 13 Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „Zwölften Buch Sozialgesetzbuch – Sozialhilfe – (Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003, BGBl. I S. 3022, 3023), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2557)“ durch die Wörter „Neunten Buch Sozialgesetzbuch vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 14. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2789)“ ersetzt.

4. § 29 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Schulpflicht ruht auf Antrag nach Entscheidung des Schulleiters, wenn bei ihrer Erfüllung die Betreuung eines Kindes der oder des Schulpflichtigen gefährdet wäre.“

5. § 40 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt:

„3. die Schulassistenten an Schulen in öffentlicher Trägerschaft gemäß § 3 Absatz 2 Satz 1;“.

bb) Die bisherigen Nummern 3 und 4 werden die Nummern 4 und 5.

b) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Schulassistenten nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 unterstützen Lehrer, den stellvertretenden Schulleiter oder den Schulleiter ohne selbst Unterricht zu erteilen. Die Schulaufsichtsbehörde weist den Schulen in öffentlicher Trägerschaft gemäß § 3 Absatz 2 Satz 1 Schulassistenten nach Maßgabe der im Haushaltsplan ausgebrachten Stellen zu. Der Schulleiter legt den konkreten Aufgabenbereich von Schulassistenten im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde fest.“

6. In § 42 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „den Lehrern“ durch die Wörter „dem Personal gemäß § 40 Absatz 1 Satz 1“ ersetzt.

7. In § 43 Absatz 3 Satz 3 werden nach dem Wort „außerdem“ die Wörter „ein Schulassistent,“ eingefügt.

Stellungnahme SLV:

Die Festschreibung der Schulassistenten im Schulgesetz bildet die zurückliegende und geplante Entwicklung ab.

Es ist dringend notwendig, dass die Personalhoheit über die Schulassistenten eindeutig geklärt ist. Die Ergänzung, dass die Schulassistenten an Schulen in öffentlicher Trägerschaft gemäß § 40 Abs.1 Satz 1 Nummer 3. unter dem Dienst des Freistaates Sachsen stehen, erfüllt diese Klarheit.

Mit dem eingefügten Absatz 6 unter § 40 werden die Aufgaben der Schulassistenten geregelt.

Mit der Änderung in § 42 Absatz 2 Satz 1 wird richtigerweise die Weisungsberechtigung der Schulleitungen gegenüber dem kompletten Personal (einschließlich Schulassistenten) geregelt.

Es entspricht dem Selbstverständnis des SLV, dass die Schulassistenten selbst keinen Unterricht oder Vertretungsunterricht erteilen.

Nach Auffassung des SLV sollte zukünftig an jeder Schule mindestens ein Schulassistent (typisierter Einsatz nach Bedarf - z.B. pädagogischer Schulassistent, Inklusionsassistent usw.) beschäftigt sein.

Dass der Schulkonferenz zukünftig neben den bereits im Schulgesetz aufgeführten Vertretern auch ein Schulassistent mit beratender Stimme

beiwohnen kann, ist nachvollziehbar. Das Stimmengewicht in der Schulkonferenz bleibt weiterhin erhalten.

Die Anforderungen der verschiedenen Assistenzsysteme sollten künftig in entsprechenden Verwaltungsvorschriften dargestellt werden, damit die Aufgabeninhalte und Aufgabenverteilung in der Schule klar geregelt sind.

Da das System Schulassistenz nicht auf bestimmte Typen von Schulassistenten beschränkt bleiben soll, sondern auch neue Formen der Schulassistenz erprobt werden können, ist die klare Trennung der verschiedenen Aufgaben untereinander umso nötiger. Der SLV bringt sich gern bei der Etablierung neuer Assistenztypen ein.

8. § 62 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2 wird aufgehoben.

b) Die bisherigen Nummern 3 bis 10 werden die Nummern 2 bis 9.

c) Vor Nummer 11 wird folgende Nummer 10 eingefügt:

„10. die Bewertung von Betragen, Fleiß, Mitarbeit und Ordnung in Zeugnissen mit Noten oder in Form einer verbalen Einschätzung einschließlich der Maßstäbe dafür; sofern durch Rechtsverordnungen, die ab dem 1. August 2021 in Kraft treten, eine Bewertung durch Noten vorgesehen ist, soll zugleich vorgesehen werden, dass diese Bewertung um eine verbale Einschätzung ergänzt wird;“

Stellungnahme SLV:

Die Kopfnoten haben eine klare Aussagekraft und bilden immer die Einschätzung der gesamten Klassenkonferenz mit dem Klassenleiter und allen in der Klasse unterrichtenden Fachlehrern ab.

Die Notengebung ohne eine verbale Einschätzung muss der Regelfall sein. Es darf keine Verpflichtung zur Vergabe von zusätzlichen verbalen Einschätzungen geben. Das sollte in den entsprechenden Rechtsverordnungen so enthalten sein.

Die Klassenkonferenz sollte darüber entscheiden, ob in besonderen Fällen eine zusätzliche ergänzende Einschätzung gegeben werden kann. Demzufolge muss die Formulierung „(…), dass diese Bewertung um eine verbale Einschätzung ergänzt werden kann“, lauten.

Verbale Einschätzungen müssen immer rechtssicher formuliert sein. Dies geschieht in der Regel über empfohlene Textbausteine. Eine ehrliche, klar verständliche und individuelle Einschätzung ist somit schwer möglich.

Bei Grund- und Förderschulen soll auf die Schulordnungen verwiesen werden. Dort können wie bisher verbale Einschätzungen erbracht werden.

9. In § 63c werden die Wörter „62 Absatz 2 Nummer 1 und 4“ durch die Wörter „62 Absatz 2 Nummer 1 und 3“ ersetzt.

10. In § 64 Absatz 9 Satz 1 werden die Wörter „Absatz 9 Satz 1 oder 2“ durch die Angabe „Absatz 8“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung des Gesetzes über Kindertageseinrichtungen

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 22 folgende Angabe eingefügt: „§ 22a Monitoring“.
2. § 12 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

   a) In Satz 2 wird jeweils nach den Wörtern „Satz 1 Nummer 1“ die Angabe „bis 3“ eingefügt.
   b) In Satz 3 werden die Wörter „2 des Gesetzes vom 11. Juni 2010 (SächsGVBl. S. 182)“ durch die Wörter „23 des Gesetzes vom 11. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 358)“ ersetzt.

3. In § 18 Absatz 1 Satz 4 wird die Angabe „3 033“ durch die Angabe „3 036“ ersetzt.

4. 4. Nach § 22 wird folgender § 22a eingefügt:

„§ 22a
Monitoring

(1) Das Staatsministerium für Kultus ermittelt auf der Grundlage von Erhebungen nach den §§ 47 und 99 Absatz 7 des Achten Buches Sozialgesetzbuch den Bedarf an Neueinstellungen von pädagogischen Fachkräften in Kindertageseinrichtungen und den Bedarf an Ausbildungsplätzen in diesem Bereich. Zu diesem Zweck werden zusätzliche Erhebungen durchgeführt.

(2) Erhebungsmerkmale bei den zusätzlichen Erhebungen nach Absatz 1 Satz 2 sind

1. die Anzahl pädagogischer Fachkräfte, die im Berichtsjahr eine Berufsqualifikation erworben und erstmals eine Tätigkeit in einer Kindertageseinrichtung aufgenommen haben, gegliedert nach Beschäftigungsumfang und Berufsqualifikation,

2. der Umfang von Fehlzeiten pädagogisch tätiger Personen in Arbeitstagen aufgrund von Krankheit, die länger als sechs Wochen dauerte, Beschäftigungsverboten und Elternzeit,

3. die Anzahl pädagogisch tätiger Personen, die eine berufsbegleitende Ausbildung oder Weiterbildung an einer Fach- oder Fachhochschule oder der Berufsakademie Sachsen begonnen haben, gegliedert nach Art der Ausbildungseinrichtung,

4. die Anzahl der Personen, die ein Praktikum in Kindertageseinrichtungen im Rahmen der Ausbildung oder Weiterbildung in Vollzeit an einer Fach- oder Fachhochschule absolviert haben, gegliedert nach Art der Ausbildungseinrichtung,

5. der Umfang der Zeiten für Praxisanleitung in Stunden je Woche für die in Nummer 3 und 4 aufgeführten Personen,

6. die Anzahl pädagogisch tätiger Personen, die voraussichtlich in den kommenden fünf Jahren die Tätigkeit in der Kindertageseinrichtung beenden, gegliedert nach dem Jahr des voraussichtlichen Ausscheidens, Beschäftigungsumfang und Berufsqualifikation, sowie

7. die Anzahl pädagogisch tätiger Personen, die voraussichtlich in den kommenden fünf Jahren eine Tätigkeit in der Kindertageseinrichtung aufnehmen, insbesondere unter Berücksichtigung der Entwicklung der Betreuungszahlen und zum Meldezeitpunkt bereits beschlossener Änderungen von gesetzlichen Personalstandards, gegliedert nach dem Jahr der voraussichtlichen Aufnahme der Beschäftigung, Beschäftigungsumfang und Berufsqualifikation.

Ein Berichtsjahr für die Erhebungen nach Satz 1 Nummer 1 bis 5 beginnt jeweils am 1. März des Vorjahres und endet Ende Februar des laufenden Jahres. Ein Prognosejahr für die Erhebungen nach Satz 1 Nummer 6 und 7 beginnt jeweils am 1. März des laufenden Jahres und endet Ende Februar des Folgejahres.

(3) Die Träger der Kindertageseinrichtungen übermitteln bis zum 31. März eines jeden Jahres anonymisiert die Angaben aus den Erhebungen nach Absatz 2 an das Landesjugendamt.“

Stellungnahme SLV/SEV:

Das Ansinnen langfristig eine bedarfsgerechte Personalplanung für den Bereich der Kinderbetreuung schaffen zu wollen, ist uneingeschränkt zu unterstützen.

Es bleibt jedoch zu prüfen, ob der durch die zusätzlichen Erhebungspflichten entstehende Mehraufwand für die Einrichtungsleitungen wirklich nur sehr geringfügig bei 5 Arbeitsstunden pro Jahr bleibt. Die bisher bestehenden Meldepflichten beanspruchen bereits jetzt bei vielen Einrichtungsleitungen mehr Zeit, da die Arbeit an der Dokumentation oftmals von parallelen Einsätzen in der Gruppe unterbrochen wird, insbesondere wenn Personalmangel herrscht.

Die für die Meldepflichten erforderlichen Personal- und Sachkosten, welche für den ordnungsgemäßen Betrieb der Kindertageseinrichtungen zumeist von den Gemeinden getragen und durch eine Erhöhung des Landeszuschusses ausgeglichen werden sollen, müssen auch entsprechend im Gesetz vermerkt werden. Die Änderung der Angabe in § 18 Absatz 1 Satz 4 bezüglich der Erhöhung des Landeszuschusses auf 3036 Euro ist daher folgerichtig.

Für die Einrichtungsleitungen wird es eine große Herausforderung eine Prognose für die nächsten 5 Jahre aufzustellen. Besonders Beschäftigungsverbote, welche kurzfristig eintreten können, sind schwer einzuplanen. Besser wäre eine Erfassung des derzeitigen IST-Standes und des wirklich planbaren Personalabgangs durch die Altersrente.

Der verstärkte Einsatz von Assistenzkräften in Kita- und Horteinrichtungen darf nicht dazu führen, dass die Qualität der Betreuung hinsichtlich des Bildungsauftrags der Kinderbetreuungseinrichtungen sinkt. Wenn bis zu 20 Prozent des Personals von weniger qualifizierten Assistenzkräften erfüllt werden können, verzerrt dies den Personalschlüssel. Besser wäre es gewesen die Assistenzkräfte als Zusatz zu rechnen, außerhalb des Betreuungsschlüssels. Die Assistenzkräfte werden auch auf die Hilfe der ausgebildeten Erzieherinnen und Erzieher angewiesen sein, wodurch ein Mehraufwand für diese entsteht und das Arbeitsvermögen für die Tätigkeit mit den Kindern geschmälert wird.

Artikel 3

Änderung der Erzieherausbildungszuweisungsverordnung

1. In § 1 werden die Wörter „durch Ermäßigung oder Erlass des Schulgelds“ durch die Wörter „durch Schulgeldfreiheit“ ersetzt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „und Schulgeld erheben“ gestrichen.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Zuweisung wird auf Antrag gewährt, wenn der Schulträger von keinem Schüler im Fachbereich Sozialwesen, Fachrichtung Sozialpädagogik, ein Schulgeld erhebt. Die Höhe der Zuweisung beträgt monatlich 100 Euro je Schüler.“

c) In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „oder durch das ESF-Förderprogramm ‚JobPerspektive Sachsen'" durch ein Komma und die Wörter „durch Förderprogramme des Europäischen Sozialfonds oder durch Landesförderprogramme" ersetzt.

3. § 3 Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt geändert:

a) Die Nummern 2 bis 4 werden durch folgende Nummer 2 ersetzt:

„2. die schriftliche Bestätigung des Schulträgers, dass im laufenden Schuljahr für alle Schüler nach § 2 Absatz 3 Satz 1 kein Schulgeld erhoben wird, und".

b) Nummer 5 wird Nummer 3.

4. § 4 Satz 2 wird aufgehoben.

Stellungnahme SLV/SEV:

Die Schulgeldfreiheit kann die Ausbildung zum staatlich anerkannten Erzieher an den Freien Schulen sehr viel attraktiver machen und ist daher ein wichtiger Schritt.

Die finanzielle Entlastung als alleinige Aufwertung der Erzieherausbildung zu betrachten, reicht jedoch nicht aus.

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Sätze 2 und 3 am 1. August 2020 in Kraft. Artikel 2 Nummer 3 tritt am 1. Januar 2021 in Kraft. Artikel 1 Nummer 5 und 7 tritt am 1. August 2021 in Kraft.

GEW Sachsen Nonnenstraße 58 04229 Leipzig

Leipzig, den 04.Juli 2020

Referentenentwurf Gesetz zur Stärkung der frühkindlichen und schulischen Bildung (Bildungsstärkungsgesetz)

Stellungnahme

des Landesverbandes Sachsen der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft

Vorbemerkung

Die GEW Sachsen bedankt sich für die Möglichkeit, zum o.g. Gesetzentwurf Stellung nehmen zu können. Mit den beabsichtigten Änderungen des Sächsischen Schulgesetzes, des Gesetzes über Kindertageseinrichtungen (SächsKitaG) und der Erzieherausbildungszuweisungs-verordnung (EAZuwVO) wird insbesondere auf den bestehenden und zu erwartenden Fachkräftemangel in Kindertageseinrichtungen und Schulen reagiert und das Kultusministerium ermächtigt, infolge der ergangenen Rechtsprechung zu sog. Kopfnoten diesbezügliche Regelungen zu treffen.

Die Umsetzung des Gesetzentwurfes wird zu einigen Verbesserungen führen, eine grundsätzliche Stärkung der frühkindlichen und schulischen Bildung, wie der Titel des Gesetzentwurfes suggeriert, ist allerdings nicht zu erwarten.

Die Herausforderungen, vor denen die sächsischen Bildungseinrichtungen stehen und die in den vergangenen Monaten noch sichtbarer geworden sind, erfordern deutlich weitergehende Maßnahmen.

Dazu gehören beispielsweise

· das Finden einer Lösung für die Vergütung angehender Erzieher*innen, so dass die Ausbildung attraktiv für Interessierte wird,

· die Zuweisung von Personal nach Kriterien, die es ermöglichen, Kinder aus bildungsfernen Elternhäusern oder bspw. Kinder mit nichtdeutscher Herkunftssprache besser zu unterstützen,

· die Senkung von Klassen- und Gruppengrößen oder

· die Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention.

Um das im Koalitionsvertrag „Erreichtes bewahren Neues ermöglichen- Gemeinsam für Sachsen“ auf Seite 5 formulierten Ziel

„Wir wollen kein Kind zurücklassen, das individuelle Erreichen bester Bildungserfolge ermöglichen und allen Menschen umfassende Chancen für ein selbstbestimmtes und verantwortungsbewusstes Leben in sozialer Gemeinschaft eröffnen.“

zu realisieren, sind weitere- teilweise bereits zwischen den Koalitionspartnern verabredete- Änderungen erforderlich, die konsequent realisiert werden müssen.

Zu einigen vorgesehenen Änderungen im Einzelnen:

Zu Artikel 1 Nummer 4

Die GEW Sachsen empfiehlt, die geplante Streichung in § 29 und die Neufassung von Absatz 2 noch einmal zu prüfen. In § 3 Mutterschutzgesetz werden in den Absätzen (1) und (2) Regelungen zu Arbeitsstellen und in Absatz 3 zu Ausbildungsstellen getroffen. In den Fällen, in denen Arbeitsstelle und Ausbildungsstelle nicht identisch sind, wäre die Konsequenz der beabsichtigten Streichung und Neufassung, dass in den Wochen vor der Entbindung die Schulpflicht nicht mehr ruhen kann, weil der Hinweis auf die „entsprechende Anwendung des Mutterschutzgesetzes“ entfällt.

Zu Artikel 1 Nummern 5 und 6

Die GEW Sachsen begrüßt die Änderungen in § 40 und die Folgeänderung in § 42 SächsSchulG. Die Aufnahme von Schulassistent*innen als Berufsgruppe in das Schulgesetz, die Klarstellungen zu deren unterstützender Tätigkeit und die Vorgabe, dass im Haushalt gesonderte Stellen ausgebracht werden sollen, sind positiv.

Damit entfällt auch die Notwendigkeit, diese Beschäftigten auf Lehrerstellen zu führen. Insbesondere mit Blick auf die ESF-finanzierten Inklusionsassistenten muss allerdings der Haushaltsvorbehalt mit Blick auf das Auslaufen des Programmes geprüft werden.

Zu Artikel 1 Nummer 7

Nachdem in der vorangegangenen Novelle Schulsozialarbeiter*innen beratende Stimme in Schulkonferenzen eingeräumt wurde, erfolgt nun eine weitere Öffnung für Schulassistenten. Die GEW Sachsen begrüßt diese Regelung und fordert den Gesetzgeber auf, in diesem Zuge auch die Teilnahme von Pädagogischen Fachkräfte im Unterricht entsprechend zu regeln, für deren Ausschluss es keine stichhaltigen Gründe gibt.

Zu Artikel 1 Nummer 8

Nicht nur Lehrer*innen haben kontroverse Auffassungen zur Vergabe sog. Kopfnoten. Auch Protokollen von Sitzungen des Sächsischen Landtages vergangener Jahre ist zu entnehmen, wie umstritten die Bewertung des Verhaltens von Schüler*innen durch Ziffern ist. Beispielhaft sei auf eine diesbezügliche Debatte am 16. Juni 2000 hingewiesen, in der eine von den damaligen Oppositionsparteien geforderte wissenschaftliche Evaluierung mit Hinweis auf die große Zustimmung der Bevölkerung abgelehnt wurde. Letztendlich ist damit bis heute auch unklar geblieben, welche Wirkungen diese Bewertung für Schüler*innen und für die erzieherische Kompetenz der Lehrkräfte tatsächlich haben. Auch in der Begründung des vorliegenden Gesetzentwurfes finden sich keine Hinweise.

Die GEW Sachsen empfiehlt deshalb, die Benotung von Betragen, Fleiß, Ordnung und Mitarbeit nunmehr tatsächlich evaluieren zu lassen und auf dieser Basis die hier vorliegende Gesetzesänderung ernsthaft auf den Prüfstand zu stellen. Auch wegen der jüngst gewonnenen Erfahrung sollte dabei u.a. erforscht werden, inwieweit ein Zusammenhang zwischen der Erteilung von Verhaltensnoten zu häuslicher Unterstützung sowie zu Fachleistungen, zu Geschlecht, sexueller Identität oder Migrationsgeschichte besteht. Zudem sollten die existierenden kommunikativen Probleme betrachtet werden.

Die im o.g. Entwurf vorgeschlagene Regelung, die sog. Kopfnoten durch ein Worturteil zu ergänzen bzw. zu ersetzen, ist pädagogisch zu begrüßen. Sie ist allerdings mit einem erheblichen Mehraufwand für die Lehrkräfte verbunden, die durch die bestehenden Personalprobleme ohnehin zu stark belastet sind und denen nicht nur im Maßnahmenpaket und im Handlungsprogramm Entlastung versprochen wurde, sondern auch in einem Schreiben des SMK an die Schulleitungen. Dort heißt es diesbezüglich: *„Darüber hinaus haben sich LHPR und SMK zu folgenden schulartübergreifenden Entlastungen verständigt: …. „Auf den Halbjahresinformationen und Zeugnissen müssen die Kopfnoten ab Schuljahr 2018/19 nicht mehr durch verbale Einschätzungen ergänzt werden.“*

Pädagogisch notwendig wären statt der Erteilung von Kopfnoten regelmäßige Entwicklungsgespräche mit jedem Schüler/ jeder Schülerin unter teilweiser Einbeziehung der Eltern/ Sorgeberechtigten.

Zur Realisierung von aussagefähigen Worturteilen und vor allem für diese wünschenswerten Entwicklungsgespräche bedarf es allerdings der Einführung einer Klassenleiterstunde, der Absenkung des Pflichtstundenmaßes und auch der Verringerung des Klassenteilers im Schulgesetz.

<u>Abschließender Hinweis zur geplanten Änderung des Schulgesetzes:</u>

In der Begründung des Gesetzes wird auf Seite 5 im vorletzten Absatz ausgeführt: „auch sollen gesetzliche Grundlagen geschaffen werden, damit in der Schule eine Gesichtsverhüllung vermieden werden kann.“ Welche der Änderungen im Artikel 1 damit verbunden sind, bliebt unklar. Eine derartige Vorgabe sollte gründlich diskutiert werden, sie ist in einer Zeit der teilweisen Maskenpflicht aus unserer Sicht jedenfalls völlig unangemessen und realitätsfern.

Zu Artikel 2 Nummer 2

Vor ca. 2 Jahren war die Verwunderung über die Einschätzung der personellen Situation an den Kindertageseinrichtungen groß. In einer Veröffentlichung des MDR am 16.08.2018 hieß es:

„Aus Sicht des sächsischen Kultusministeriums sind Verbesserungen bei der Erzieher-Ausbildung ohnehin gar nicht notwendig. Denn in Sachsen gebe es keinen Fachkräftemangel in Kitas", … „Die Zahl der Absolventen an den Fachschulen decke den aktuellen Bedarf." … Damit wies das SMK die Vorschläge von Bundesfamilienministerin Giffey nach einem Ausbildungsgeld für pädagogische Fachkräfte und Schulgeldfreiheit zurück.“

Ohne diese Fehleinschätzung der Personalentwicklung im Bereich Kindertageseinrichtungen wäre die vorgesehene Ausweitung des Einsatzes von Assistenzkräften unnötig. Die Erhöhung der „Flexibilität des Personaleinsatzes in Kindergärten und Horten“ mit der die Neuregelung begründet wird, wäre durchaus auch mit dem Einsatz weiterer pädagogischer Fachkräfte erreichbar.

Assistenzkräfte sollen künftig auch in Kindergärten und Horten zur Erfüllung des geltenden Personalschlüssels eingesetzt werden können. Damit werden sie nicht- wie im Schulbereich – zusätzlich unterstützend tätig, sondern sind de facto Ersatz für nicht zur Verfügung stehende pädagogische Fachkräfte. Die hohe Qualifizierungsquote im frühkindlichen Bereich war bisher ein Garant für die Qualität der sächsischen Einrichtungen und die Umsetzung des anspruchsvollen Bildungsplanes. An diesen Standards sollte der Freistaat festhalten, auch wenn aktuell eine Lösung für die Personalprobleme gebraucht wird. Nach Auffassung der GEW Sachsen muss zwingend klargestellt werden, dass der Einsatz von Assistenzkräften nur befristet erfolgt und nur dann möglich ist, wenn der Bedarf nachweislich nicht durch pädagogische Fachkräfte abgedeckt werden kann. Zwingend ausgeschlossen werden muss durch eine ergänzende Regelung, dass die Träger der Freien Jugendhilfe den Einsatz von Assistenzkräften als Mittel der Kosteneinsparung nutzen.

Die GEW Sachsen empfiehlt die Beachtung folgender Bedingungen bei der Umsetzung der angestrebten Neuregelung:

- Eröffnung weiterer Möglichkeiten des Quer- bzw. Seiteneinstiegs statt des Einsatzes von Assistenzkräften sowie
- Kopplung des Einsatzes von Assistenzkräften an eine verpflichtende berufsbegleitende Ausbildung zur Erzieherin/ zum Erzieher und die damit verbundene berufliche Aufstiegsmöglichkeit.

Da Quereinsteiger/ Assistenzkräfte als pädagogische Hilfskräfte laut QualiVO nur unter Anleitung tätig werden dürfen, ist eine klare Aufgabendefinition durch das SMK vorzunehmen.

Die vorgesehene Obergrenze von 20 % sollte nicht nur reduziert werden, erforderlich ist vor allem auch die Festlegung, dass sich die Obergrenze nicht nur auf die einzelnen Träger bezieht, sondern auch für die einzelne Einrichtung gilt, damit ein überproportionaler Einsatz von Assistenzkräften von vornherein ausgeschlossen ist.

Mittelfristig sollten Schüler/ Studenten und Assistenzkräfte nicht auf den Personalschlüssel angerechnet werden.

Zu Artikel 2 Nummer 3

Die in § 18 Absatz 1 Satz 4 vorgesehene Erhöhung des Landeszuschusses wird begrüßt. Er ergibt sich als logische Konsequenz aus dem erhöhten Aufwand durch zusätzliche Meldepflichten.

Grundsätzlich empfiehlt die GEW Sachsen zu prüfen, inwiefern der Landeszuschuss den Anforderungen zeitgemäßer Kindheitspädagogik und den erforderlichen Rahmenbedingungen entspricht.

Zu Artikel 2 Nummer 4

Die Festschreibung eines Monitorings wird von der GEW Sachsen ausdrücklich begrüßt. Eine detaillierte Datensammlung ist für die genaue Ermittlung des Bedarfs an pädagogischen Fachkräften für die nächsten Jahre längst überfällig. Zu den vorgesehenen Erfassungsschwerpunkten weisen wir auf folgendes hin:

- Bei der Erhebung der Anzahl pädagogischer Fachkräfte, die im Berichtsjahr eine Berufsqualifikation erworben und erstmals eine Tätigkeit in einer Kindertageseinrichtung aufgenommen haben, sollten die Assistenzkräfte im Bereich Krippe ebenfalls berücksichtigt werden.
- Bei der Erhebung des Umfangs von Fehlzeiten pädagogisch tätiger Personen in Arbeitstagen aufgrund von Krankheit, sollten zusätzlich sog. Kurzzeiterkrankungen in Arbeitstagen nach Alter erfasst werden, da diese wegen fehlender Kompensationsmöglichkeiten das System und die Beschäftigten oft stärker belasten als Langzeiterkrankungen.
- Zusätzlich zur Erfassung der Anzahl der Personen, die ein Praktikum in Kindertageseinrichtungen im Rahmen der Ausbildung oder Weiterbildung absolviert haben, sollte erhoben werden, inwieweit Kindertageseinrichtungen personellen Ersatz für Praktika erhalten.

Die Erhebungen des Umfangs der Zeiten für Praxisanleitung, der Anzahl pädagogisch tätiger Personen, die voraussichtlich in den kommenden fünf Jahren die Tätigkeit in der Kindertageseinrichtung beenden sowie der Anzahl pädagogisch tätiger Personen, die voraussichtlich in den kommenden fünf Jahren eine Tätigkeit in der Kindertageseinrichtung aufnehmen, werden von der GEW Sachsen begrüßt.

Wir empfehlen außerdem zu erfassen, inwieweit Stunden für mittelbare pädagogische Tätigkeit durch die einzelnen Träger ausgereicht werden.

Sofern diese Daten verfügbar sind, wären aus Sicht der GEW Sachsen Erkenntnisse über die Gründe des Ausscheidens von Interesse für eine gezielte Personalentwicklung- so beispielsweise in Bezug auf die vorzeitige Inanspruchnahme von Renten, Umzügen innerhalb Sachsens oder in ein anderes Bundesland, um statistisch zu erfassen, ob die Beschäftigten nur den Arbeitgeber wechseln oder aus dem Berufsfeld ausscheiden.

Artikel 3

Die Änderung der Erzieherausbildungszuweisungsverordnung und der Verzicht auf Schulgeld werden grundsätzlich begrüßt. Wie der Wert von 100 € ermittelt wurde, erschließt sich für die GEW Sachsen allerdings nicht. Über die vorgesehenen Änderungen hinaus ist es notwendig, auch bei der Ausbildung zum Sozialassistenten/ zur Sozialassistentin von Schulgeld Abstand zu nehmen. Auch bei Heilerziehungspfleger*innen ist mit Blick auf § 1 Abs. 1 Nr. 11 SächsQualiVO auf Schulgeld zu verzichten.

Der vorgesehene Verzicht auf Schulgeld stellt einen wichtigen Schritt zur Erhöhung der Attraktivität der Erzieher*innenausbildung dar. Dringend notwendig wäre allerdings, die Ausbildung zu vergüten und dafür eine Lösung unter Beibehaltung des Qualifikationsniveaus gemäß Deutschem Qualifikationsrahmen (Niveau 6) zu finden. Die im o.g. Koalitionsvertrag angekündigte Reform der Erzieherausbildung sollte hierfür genutzt werden.

Für Nachfragen steht die GEW Sachsen selbstverständlich zur Verfügung.

gez. Ursula- Marlen Kruse

Landesvorsitzende

STAATSMINISTERIUM
FÜR WIRTSCHAFT
ARBEIT UND VERKEHR

Freistaat
SACHSEN

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
Geschäftsstelle des Landesausschusses für Berufsbildung
Postfach 10 03 29 | 01073 Dresden

Sächsisches Staatsministerium für Kultus
Herrn
Wilfried Kühner
Leiter Abteilung 3
Carolaplatz 1
01097 Dresden

Ihr/e Ansprechpartner/-in:
Reimo Finke

Durchwahl
Telefon: 0351 564-82404
Telefax: 0351 564-82080

LAB@smwa.sachsen.de

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
24-6013/9/2-2020/38126

Dresden,
6. Juli 2020

Anhörung zum Bildungsstärkungsgesetz

Sehr geehrter Herr Kühner,

zum vorliegenden Referentenentwurf nimmt der Landesausschuss für Berufsbildung wie folgt Stellung:

1. Änderung des Sächsischen Schulgesetzes (SächsSchulG)

Zur Vergabe von Kopfnoten an Schulen bestehen unter den Mitgliedern des LAB abweichende Meinungen. Hier verweisen wir auf die entsprechenden Einzelstellungnahmen.

Die Verstetigung des Einsatzes von Schulassistenten ist positiv zu beurteilen.

Hinsichtlich der in § 29 Abs.2 geregelten Schulpflicht sollte überlegt werden, neben dem Erfordernis der Betreuung eines Kindes auch „zu pflegende Angehörige" in den Wortlaut aufzunehmen.

Wir regen an, die Überarbeitung des Schulgesetzes zu nutzen, um bei der Berufsschulnetzplanung einen Paradigmenwechsel vom Wohnort- hin zum Standortprinzip gesetzlich zu verankern. Das im Koalitionsvertrag der sächsischen Staatsregierung verankerte Ziel, die Attraktivität der Berufsausbildung zu erhöhen, hängt essenziell mit der Qualität in Ausbildungsbetrieben und berufsbildenden Schulen, inklusive Lernortkooperationen und Anbindungen an überbetriebliche Ausbildungsstätten, wie auch mit den Standorten der Ausbildungsbetriebe, der Erreichbarkeit von berufsbildenden Schulen oder auch der außerhäuslichen Unterbringungsmöglichkeiten zusammen. In diesem Zusammenhang halten wir eine Abkehr vom sogenannten Wohnortprinzip und eine Anwendung des Standortprinzips der Ausbildungsstätte für notwendig. Für die Frage nach dem Standort eines Berufsschulzentrums und seiner fachlichen Ausrichtung muss ausschlaggebend sein, wo die Ausbildungsbetriebe ihren Sitz haben. Dazu bedarf es einer entsprechenden Änderung des § 25 des

Zertifikat seit 2006
audit berufundfamilie

SMK-080720-019

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
Geschäftsstelle des Landesausschusses für Berufsbildung
Wilhelm-Buck-Straße 2
01097 Dresden

Außenstelle
Ammonstraße 10
01069 Dresden

www.smwa.sachsen.de

Verkehrsanbindung:
Zu erreichen mit den Straßenbahnlinien
3, 7, 8
Haltestelle Carolaplatz

Kein Zugang für elektronisch signierte sowie für verschlüsselte elektronische Dokumente.

Sächsischen Schulgesetztes, die im Zuge des Bildungsstärkungsgesetzes vorgenommen werden sollte.

2. Änderung des Gesetzes über Kindertageseinrichtungen (SächsKitaG)

Die zusätzlichen Berichtspflichten für Träger von Kindertageseinrichtungen bedeuten einen zusätzlichen Berichtsaufwand. Der Gesetzesbegründung nach entsteht aufgrund der zusätzlichen Meldepflichten ein nur sehr geringer Mehraufwand je Kindertageseinrichtung pro Jahr. Dieser Ansicht kann nicht gefolgt werden, da die zusätzlichen Meldepflichten größeren organisatorischen und personellen Aufwand in den Kindertageseinrichtungen nach sich ziehen. Allerdings wird schon seit längerem das Thema des Personalmangels und der zu hohen Betreuungsquoten in Kindertagesstätten diskutiert. Um dem entgegenzuwirken und die Personalplanungen zu verbessern, sind die zusätzlichen Auskünfte erforderlich und daher in der Gesamtbetrachtung als positiv zu bewerten.

Gemäß dem Gesetzesentwurf sollen weiterhin die Flexibilität des Personaleinsatzes in Kindergärten und Horten erhöht werden, indem die bereits geltende Regelung zum Personaleinsatz von Assistenzkräften in Kindergrippen auf die Kindergärten und Horte erweitert wird. Auch diese Maßnahme kann dazu beitragen, Personalengpässe an einzelnen Einrichtungen auszugleichen. Dazu geben wir aber zu bedenken, dass, anders als im Schulbereich, wo sie zusätzlich unterstützend tätig sind, sie in Horten und Kindergärten de facto als Ersatz für nicht zur Verfügung stehende pädagogische Fachkräfte zum Einsatz kommen. Die hohe Qualifizierungsquote im frühkindlichen Bereich war bisher ein Garant für die Qualität der sächsischen Einrichtungen und die Umsetzung des anspruchsvollen Bildungsplanes. An diesen Standards sollte der Freistaat festhalten, auch wenn aktuell eine Lösung für die Personalprobleme gebraucht wird. Es muss zwingend klargestellt werden, dass der Einsatz von Assistenzkräften nur befristet erfolgt und nur dann möglich ist, wenn der Bedarf nachweislich nicht durch pädagogische Fachkräfte abgedeckt werden kann. Zwingend ausgeschlossen werden muss durch eine ergänzende Regelung, dass die Träger der Freien Jugendhilfe den Einsatz von Assistenzkräften als Mittel der Kosteneinsparung nutzen.

3. Änderung der Erzieherausbildungszuweisungsverordnung (EAZuwVO)

Um dem Fachkräftemangel in der Erzieherausbildung entgegenzuwirken, ist die Schulgeldfreiheit eine geeignete Maßnahme. Allerdings sind in der Gesetzesbegründung keine Angaben zu den damit einhergehenden neu anfallenden Kosten für die Staatsregierung zu erkennen. Dies sollte dargestellt werden.

Über die vorgesehenen Änderungen hinaus ist es notwendig, auch bei der Ausbildung zum Sozialassistenten/ zur Sozialassistentin von Schulgeld Abstand zu nehmen. Auch bei Heilerziehungspfleger*innen ist mit Blick auf § 1 Abs. 1 Nr. 11 SächsQualiVO auf Schulgeld zu verzichten.

Der vorgesehene Verzicht auf Schulgeld stellt einen wichtigen Schritt zur Erhöhung der Attraktivität der Erzieher*innenausbildung dar. Dringend notwendig wäre allerdings, die

Ausbildung zu vergüten und dafür eine Lösung unter Beibehaltung des Qualifikationsniveaus gemäß Deutschem Qualifikationsrahmen (Niveau 6) zu finden. Die im o.g. Koalitionsvertrag angekündigte Reform der Erzieherausbildung sollte hierfür genutzt werden.

Mit freundlichen Grüßen

André Schnabel
Vorsitzender des LAB

Torsten Köhler
Stellvertretender Vorsitzender des LAB

Anhörung zum Entwurf des Bildungsstärkungsgesetzes

Stellungnahme Sächsischer Datenschutzbeauftragter

06.07.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

dem vorliegenden Entwurf kann ich die Aufnahme von Schulassistenten entnehmen. Leider lassen sich ihm nicht entnehmen, welche Aufgaben diese haben sollen. Auch in der Gesetzesbegründung finden sich dazu keine Ausführungen. Dies wäre jedoch erforderlich, um eine datenschutzrechtliche Beurteilung vornehmen zu können.

Leider haben Sie auch nicht die Möglichkeit genutzt, die aus meiner Sicht fehlende Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch Schulsozialarbeiter zu schaffen. Ich hatte Ihnen mit E-Mail vom 30.9.2019 (mein Az 3-2479/7/23) dazu mitgeteilt:

Das SMS vertritt in der Fachempfehlung zur Schulsozialarbeit im Freistaat Sachsen (https://www.schulsozialarbeit-sachsen.de/upload/2016_05_24_Fachempfehlung_Schulsozialarbeit.PDF) dazu: „ Die gesetzliche Grundlage für die Schulsozialarbeit als Leistung der Kinder- und Jugendhilfe wird ausgehend von § 1 Abs. 3 aus § 13 Abs. 1 i. V. m. § 11 Abs. 3 Nr. 6 SGB VIII abgeleitet“. Das dementsprechend gemäß § 61 Abs. 1 SGB VIII anwendbare SGB X regelt in § 67a die Voraussetzung für eine Datenerhebung. Erhoben werden dürfen sie beispielsweise im Falle des § 67a Absatz 2 Nr. 2.a) SGB X nur, wenn „eine Rechtsvorschrift die Erhebung bei ihnen zulässt oder die Übermittlung an die erhebende Stelle ausdrücklich vorschreibt.“

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Tino Naumann
Referent | Desk Officer

SÄCHSISCHER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER
SAXON DATA PROTECTION COMMISSIONER
Referat 3 | Kommunales, Gesundheitswesen, E-Government, Soziales, Statistik, Wissenschaft | Public Sector, Healthcare, eGovernment, Social affairs, Statistics, Science
Devrientstraße 5 | D-01067 Dresden | Postanschrift: Postfach 11 01 32 | D-01330 Dresden
Tel.: +49 351 85471-131 | Fax: +49 351 85471-109
tino.naumann@slt.sachsen.de | www.saechsdsb.de
Informationen über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten gemäß Artikel 13 der Datenschutz-Grundverordnung und zum Zugang für verschlüsselte E-Mails finden Sie hier.

Abkürzungen:

Ev. Büro: Evangelisches Büro Sachsen	GEW: Gewerkschaft für Erziehung und Wissenschaft – Sachsen	LAB: Landesausschuss für Berufsbildung
LAGSFS: Landesarbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände freier Schulträger in Sachsen	LBR: Landesbildungsrat	LER: Landeselternrat
LIGA: LIGA der freien Wohlfahrtspflege	LJHA: (Unterausschuss 2 des) Landesjugendhilfeausschuss(es)	LSR: Landesschülerrat
SächsDSB: Sächsischer Datenschutzbeauftragter	SifT: Schulen in freier Trägerschaft	SLV: Sächsisches Lehrerverband
SLKT: Sächsischer Landkreistag	SRH: Sächsischer Rechnungshof	SSG: Sächsischer Städte- und Gemeindetag
SSV: Sächsischer Schulleiterverband		

Nr.	Glied.-punkt	Ersteller	Inhalt	Bewertung SMK
	Allgemein			
1.		SSV	Aus Sicht des Sächsischen Schulleitungsverbandes trifft der Entwurf des Gesetzes zur Stärkung der frühkindlichen und schulischen Bildung die Erwartungshaltung der sächsischen Schulleiter*innen von Grund-, Ober- und Förderschulen. Annahme ohne Änderungen wird empfohlen.	(wird zur Kenntnis genommen)
2.		GEW	Die GEW Sachsen bedankt sich für die Möglichkeit, zum o. g. Gesetzentwurf Stellung nehmen zu können. Mit den beabsichtigten Änderungen des Sächsischen Schulgesetzes, des Gesetzes über Kindertageseinrichtungen (SächsKitaG) und der Erzieherausbildungszuweisungsverordnung (EAZuwVO) wird insbesondere auf den bestehenden und zu erwartenden Fachkräftemangel in Kindertageseinrichtungen und Schulen reagiert und das Kultusministerium ermächtigt, infolge der ergangenen Rechtsprechung zu sog. Kopfnoten diesbezügliche Regelungen zu treffen. Die Umsetzung des Gesetzentwurfes wird zu einigen Verbesserungen führen, eine grundsätzliche Stärkung der frühkindlichen und schulischen Bildung, wie der Titel des Gesetzentwurfes suggeriert, ist allerdings nicht zu erwarten. Die Herausforderungen, vor denen die sächsischen Bildungseinrichtungen stehen und die in den vergangenen Monaten noch sichtbarer geworden sind, erfordern deutlich weitergehende Maßnahmen. Dazu gehören beispielsweise • das Finden einer Lösung für die Vergütung angehender Erzieher*innen, so dass die Ausbildung attraktiv für Interessierte wird, • die Zuweisung von Personal nach Kriterien, die es ermöglichen, Kinder aus bildungsfernen Elternhäusern oder bspw. Kinder mit nichtdeutscher Herkunftssprache besser zu unterstützen, • die Senkung von Klassen- und Gruppengrößen oder • die Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention. Um das im Koalitionsvertrag „Erreichtes bewahren Neues ermöglichen - Gemeinsam für Sachsen“ auf Seite 5 formulierten Ziel	Hinweise werden in der weiteren fachlichen Arbeit des SMK berücksichtigt, bedürfen aber einer näheren Prüfung. Daher sollen sie jedenfalls nicht im hiesigen Normsetzungsverfahren berücksichtigt werden, das der Umsetzung kurzfristiger Änderungsbedarfe dient. Im Übrigen wird über Ressourcenfragen nicht in einem Fachgesetz wie dem SächsSchulG entschieden.

Nr.	Glied.-punkt	Erstel-ler	Inhalt	Bewertung SMK
			„Wir wollen kein Kind zurücklassen, das individuelle Erreichen bester Bildungserfolge ermöglichen und allen Menschen umfassende Chancen für ein selbstbestimmtes und verantwortungsbewusstes Leben in sozialer Gemeinschaft eröffnen.“ zu realisieren, sind weitere – teilweise bereits zwischen den Koalitionspartnern verabredete – Änderungen erforderlich, die konsequent realisiert werden müssen.	
3.		GEW	<u>Abschließender Hinweis zur geplanten Änderung des Schulgesetzes:</u> In der Begründung des Gesetzes wird auf Seite 5 im vorletzten Absatz ausgeführt: „auch sollen gesetzliche Grundlagen geschaffen werden, damit in der Schule eine Gesichtsverhüllung vermieden werden kann.“ Welche der Änderungen im Artikel 1 damit verbunden sind, bliebt unklar. Eine derartige Vorgabe sollte gründlich diskutiert werden, sie ist in einer Zeit der teilweisen Maskenpflicht aus unserer Sicht jedenfalls völlig unangemessen und realitätsfern.	Hinweis wird umgesetzt, Satz gelöscht (Redaktionsversehen).
4.		LIGA	Unverständlich und nicht einzuordnen ist der in der Begründung auf S. 5 formulierte Satz: „Auch sollen gesetzliche Grundlagen geschaffen werden, damit in der Schule eine Gesichtsverhüllung verhindert werden kann.“	Hinweis wird umgesetzt, Satz gelöscht (Redaktionsversehen).
5.		LER	Grundsätzlich begrüßen wir die enthaltenen Punkte außerordentlich. Durch die angedachten Regelungen wird die Rechtssicherheit erhöht und es werden Problemstellungen angegangen, die schon seit einiger Zeit sich immer deutlicher abzeichnen. […] Aus all den genannten Gründen hoffen wir auf eine schnellstmögliche Umsetzung der angedachten Änderungen. Nichtsdestotrotz sollte an diversen Stellen nachgebessert werden, um den Freistaat Sachsen als Bildungsstandort weiter voranzubringen und das gute Abschneiden in bundesweiten Vergleichen beizubehalten.	(wird zur Kenntnis genommen)
6.		SRH	Im Übrigen regt der SRH an, den Gesetzentwurf um ein Kostenblatt oder eine anderweitige Darstellung der Folgen für den Haushalt zu ergänzen (vgl. Nr. 2 der VwV Normerlass, Anlage 1, Nr. 6).	Kostenblatt liegt vor, ist aber nach staatsregierungsinternen Vorgaben Teil der Kabinettsvorlagen und der Dokumente zur Überleitung an den Landtag, nicht jedoch des Gesetzentwurfs an sich.
7.		LAB	Wir regen an, die Überarbeitung des Schulgesetzes zu nutzen, um bei der Berufsschulnetzplanung einen Paradigmenwechsel vom Wohnort- hin zum Standortprinzip gesetzlich zu verankern. Das im Koalitionsvertrag der sächsischen Staatsregierung verankerte Ziel, die Attraktivität der Berufsausbildung zu erhöhen, hängt essenziell mit der Qualität in Ausbildungsbetrieben und berufsbildenden Schulen, inklusive Lernortkooperationen und Anbindungen an überbetriebliche Ausbildungsstätten, wie auch mit den Standorten der Ausbildungsbetriebe, der Erreichbarkeit von berufsbildenden Schulen oder auch der außerhäuslichen Unterbringungsmöglichkeiten zusammen. In diesem Zusammenhang halten wir eine Abkehr vom sogenannten Wohnortprinzip und eine Anwendung des Standortprinzips der Ausbildungsstätte für notwendig. Für die Frage nach dem Standort eines Berufsschulzentrums und seiner fachlichen Ausrichtung muss ausschlaggebend sein, wo	Gemäß den gesetzlichen Vorgaben in § 25 Abs. 5 Satz 1 und § 23a Abs. 1 Satz 1 SächsSchulG sollen Berufsschüler des ersten Ausbildungsjahres möglichst wohnortnah beschult werden, um lange Fahrwege zu vermeiden und so die BSZ im ländlichen Raum zu stärken. Daran soll festgehalten werden, weil - keine aktuellen belastbaren Informationen über die durch einen solchen Paradigmenwechsel zu erwartenden Veränderungen bei der Fachklassenbildung vorliegen, - mit dem Ausbildungsstättenprinzip bzw. Standortprinzip eine ausgewogene Verteilung der BSZ auf

Nr.	Glied.-punkt	Erstel-ler	Inhalt	Bewertung SMK
			die Ausbildungsbetriebe ihren Sitz haben. Dazu bedarf es einer entsprechenden Änderung des § 25 des Sächsischen Schulgesetztes, die im Zuge des Bildungsstärkungsgesetzes vorgenommen werden sollte.	ländliche und städtische Räume (Auftrag gemäß Schulgesetz und Koalitionsvertrag) nicht erreichbar ist und - die Landkreise, als Schulträger der BSZ im ländlichen Raum, diesen Wechsel einstimmig ablehnen.
8.		LJHA	Das Sächsische Staatsministerium für Kultus wird gebeten, dem Landesjugendhilfeausschuss gegenüber über die aufgenommenen und nicht aufgenommenen Anregungen des Landesjugendhilfeausschusses Bericht zu erstatten und entsprechend Begründungen für die Aufnahme und Nichtaufnahme anzugeben.	SMK wird der Bitte nachkommen.
9.		SLKT	Insgesamt sehen wir das Bildungsstärkungsgesetz mit seinen Änderungen im SächsKitaG und der Erzieherausbildungszuweisungsverordnung – bei allen sich durchaus auch stellenden fachlichen Qualitätsfragen – als guten und richtigen Schritt zur Unterstützung der kommunalen Aufgabenträger bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.	(wird zur Kenntnis genommen)
	Zu Artikel 1 (Änderung SächsSchulG)			
10.	Allgemein	Sächs-DSB	Leider haben Sie auch nicht die Möglichkeit genutzt, die aus meiner Sicht fehlende Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch Schulsozialarbeiter zu schaffen. Ich hatte Ihnen mit E-Mail vom 30.9.2019 (mein Az 3-2479/7/23) dazu mitgeteilt: Das SMS vertritt in der Fachempfehlung zur Schulsozialarbeit im Freistaat Sachsen (https://www.schulsozialarbeit-sachsen.de/upload/2016_05_24_Fachempfehlung_Schulsozialarbeit.PDF) dazu: „ Die gesetzliche Grundlage für die Schulsozialarbeit als Leistung der Kinder- und Jugendhilfe wird ausgehend von § 1 Abs. 3 aus § 13 Abs. 1 i. V. m. § 11 Abs. 3 Nr. 6 SGB VIII abgeleitet“. Das dementsprechend gemäß § 61 Abs. 1 SGB VIII anwendbare SGB X regelt in § 67a die Voraussetzung für eine Datenerhebung. Erhoben werden dürfen sie beispielsweise im Falle des § 67a Absatz 2 Nr. 2.a) SGB X nur, wenn „eine Rechtsvorschrift die Erhebung bei ihnen zulässt oder die Übermittlung an die erhebende Stelle ausdrücklich vorschreibt.“	SMK prüft derzeit eine ergänzende Formulierung für § 35b (Zusammenarbeit) SächsSchulG, mit der dem Anliegen des SächsDSB nachgekommen würde. Vor dem Abschluss der datenschutzrechtlichen Prüfung soll die Änderung nicht in den hiesigen Regierungsentwurf des Gesetzes aufgenommen werden.
11.	§ 4c Abs. 9	SLV	Das Splitting der Nummer 1 ist folgerichtig, da die Entwicklung der inklusiven Beschulung eine eigenständige Rechtsverordnung für alle Schularten erfordert. Gern möchte sich der SLV bei der inhaltlichen Ausgestaltung der beiden Rechtsverordnungen einbringen.	(wird zur Kenntnis genommen)
12.	§ 4c Abs. 9	LBR	Der Landesbildungsrat regt erneut dringlich an, dass die oberste Schulaufsichtsbehörde von ihrer Ermächtigung der neuen Nummer 5 (ehemals 4) Gebrauch macht und die Kooperationsverbünde regelt. Begründung: § 4c Absatz 7 weist den Kooperationsverbünden die Aufgabe zu, den „inklusiven Unterricht“ sicherzustellen. Mit der neuen Nummer 2 sollen „Bestimmungen zur inklusiven Unterrichtung“ geregelt werden, für die konzeptionell entsprechend § 4c die Kooperationsverbünde eingerichtet werden sollen. Der Gesetzgeber hat den Verordnungsbedarf für	Für das hiesige Verfahren zur Änderung des SächsSchulG kommt es nicht darauf an, inwieweit darin enthaltene Verordnungsermächtigungen auch zum Erlass einer entsprechenden Verordnung genutzt werden. Eine Ermächtigung für „Bestimmungen zur inklusiven Unterrichtung“ bedarf es neben § 4c Abs. 9 Nummer 5 neu weiterhin, weil das Vorgaben meint, die den inklu-

Nr.	Glied.-punkt	Erstel-ler	Inhalt	Bewertung SMK
			die Kooperationsverbünde klar bestimmt; die erweiterte Ermächtigung (Bestimmungen zur inklusiven Unterrichtung) wäre entbehrlich, da sie in Nummer 4 bzw. neu Nummer 5 enthalten ist.	siven Unterricht inhaltlich betreffen, während die Ermächtigung im Kontext der Kooperationsverbünde organisatorische und Verfahrens-Vorgaben betrifft. Allgemeine Hinweise zur weiteren Entwicklung der Kooperationsverbünde (KoopV): Es handelt sich um Bildungsnetzwerke aus allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen, die ihre jeweiligen regionalen oder lokalen Gestaltungspotentiale entwickeln sollen. Diese Art Beteiligungsprozesse sind mittelfristig sehr erfolgreich und effizient, benötigen jedoch Zeit zur Etablierung. Vor der möglichen Erarbeitung einer Verordnung zu Kooperationsverbünden wird zunächst anhand von best-practice-Lösungen die faktische Etablierung der Kooperationsverbünde durch stärkeren Austausch aller Akteure innerhalb der jeweiligen Verbünde und auch zwischen den Verbünden untereinander vorangetrieben. Während dieses Entwicklungsprozesses bieten die bestehenden rechtlichen Grundlagen (auf Gesetzesebene insbesondere § 1 Abs. 7, § 4c Abs. 4 Satz 2, § 4c Abs. 5 bis 8 SächsSchulG) einen ausreichenden Rahmen.
13.	§ 29 Abs. 2	GEW	Die GEW Sachsen empfiehlt, die geplante Streichung in § 29 und die Neufassung von Absatz 2 noch einmal zu prüfen. In § 3 Mutterschutzgesetz werden in den Absätzen (1) und (2) Regelungen zu Arbeitsstellen und in Absatz 3 zu Ausbildungsstellen getroffen. In den Fällen, in denen Arbeitsstelle und Ausbildungsstelle nicht identisch sind, wäre die Konsequenz der beabsichtigten Streichung und Neufassung, dass in den Wochen vor der Entbindung die Schulpflicht nicht mehr ruhen kann, weil der Hinweis auf die „entsprechende Anwendung des Mutterschutzgesetzes“ entfällt.	Prüfung hat ergeben, dass kein Änderungsbedarf im Normtext besteht. Die Anordnung einer entsprechenden Geltung des MuSchG für Schülerinnen in Schule bedarf es nicht (mehr), weil dieses nun unmittelbar gilt. Beachte hierzu neben § 1 Abs. 2 Satz 2 Nr. 8 MuSchG auch § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 8 MuSchG, wonach mit „Arbeitgeber“ auch die Schulträger, und § 2 Abs. 2 MuSchG, wonach mit „Beschäftigung“ auch „jede Form der Betätigung“ gemeint ist. Letztlich ruht in den Schutzfristen nach § 3 MuSchG also nicht die Schulpflicht insgesamt, sondern nur die Schulbesuchspflicht, vorbehaltlich der im MuSchG geregelten Ausnahmen. Begründungstext wird in diesem Sinne konkretisiert.
14.	§ 29 Abs. 2	LAB	Hinsichtlich der in § 29 Abs.2 geregelten Schulpflicht sollte überlegt werden, neben dem Erfordernis der Betreuung eines Kindes auch „zu pflegende Angehörige“ in den Wortlaut aufzunehmen.	In diesen Fällen sollten andere Instrumente, wie z. B. Sozialdienste, die unterstützende Pflege der Angehörigen übernehmen. Mit der Schulbesuchspflicht korrespondiert auch ein Recht des Schülers auf Schulbildung. Die Abschaffung der Schulpflicht könnte zu Gewissens-

Nr.	Glied.-punkt	Erstel-ler	Inhalt	Bewertung SMK
				konflikten beim (ggf. noch minderjährigen) Schüler führen, der zugleich seine Eltern oder andere Angehörige pflegen soll, die Tragweite versäumter Schulbildung aber noch nicht überblicken kann. Im Interesse der Schüler sollte der erfolgreiche Abschluss der Schul- oder Berufsausbildung das vorrangige Ziel sein. Zudem wären hierbei Aspekte wie das Alter des Schülers, der Verwandtschaftsgrad zu der zu pflegenden Person oder die Dauer der Pflegebedürftigkeit zu berücksichtigen. Deshalb kann jedenfalls eine pauschale Formulierung, wie seitens des LAB vorgeschlagen, nicht befürwortet werden.
15.	§ 40	LAGS FS	Hinsichtlich Artikel 1 Nr. 5 ergibt sich für SifT die Frage, wie die Personalkosten für Assistenzkräfte in der Sollkostenformel (in der sie systematisch als Personalkosten auszubringen sind), erfasst werden sollen. Insofern ist der Gesetzentwurf unvollständig, weil mit der Änderung in § 40 SächsSchulG auch das SächsFrTrSchulG in § 14 zu ändern ist. Für eine Übergangszeit erscheint die pauschale Aufnahme der staatlichen Ausgaben für Schulassistenten in die Sollkostenformel allerdings ungeeignet.	Einer Änderung des § 14 SächsFrTrSchulG bedarf es nicht, da die Kosten, die dem Freistaat für Assistenzkräfte entstehen, künftig bei der Bemessung der staatlichen Finanzhilfe für Schulen in freier Trägerschaft in angemessener Weise berücksichtigt werden. Eine entsprechende Anpassung der Berechnung hat die Sächsische Staatsregierung im Bericht an den Sächsischen Landtag (LT-Drs. 7/2438) bereits angekündigt. Der Gesetzgeber ist dabei in der Wahl der Methode frei. Es wird im Rahmen der nächsten Änderung des SächsFrTrSchulG vorgeschlagen werden, die Personalkosten für Assistenzen bei der Berechnung des Sachausgabenanteils der Schülerausgabensätze zu berücksichtigen. Eine pauschale Erhöhung des Schülerausgabensatzes wird dabei der pädagogischen Freiheit der Schulen in freier Trägerschaft gerecht und ermöglicht die Verwendung der Mittel im Rahmen ihrer Konzeption und Bedürfnisse.
16.	§ 40	LAGS FS	Die Aufnahme von Schulassistenten als regelhaftes Personal neben den Lehrkräften und sonstigen pädagogischen Fachkräften im Unterricht entspricht den Erfordernissen moderner Schule und wird sich in Zukunft sicher weiterentwickeln. Insofern ist diese Änderung zu begrüßen. Allerdings wurden insbesondere mit dem ESF-Programm Inklusionsassistent auch an Schulen in freier Trägerschaft erfolgreiche Förder- und Unterstützungsstrukturen geschaffen, die mit Auslaufen dieses Programms allein über die Aufnahme von Schulassistenten in das Schulgesetz nicht gesichert sind. Im GE sind keinerlei Aussagen über einen möglichen Umfang solcher Stellen gemacht. Während für staatlich-kommunale Schulen, die derzeit Inklusionsassistenten einsetzen, durch gezielte Zuweisungen diese Assistenzen fortgeführt werden können, scheint das an SifT nicht möglich, wenn	Für Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf an Schulen in freier Trägerschaft werden die Schülerausgabensätze geleistet, die eine Förderschule für die Beschulung des jeweiligen Schülers erhalten würde. Die finanzielle Absicherung der angemessenen Förderung von inklusiv beschulten Schülern ist damit in besonderem Maße sichergestellt. Soweit über das bisherige ESF-Programm auch rein präventive Maßnahmen für Schüler ohne sonderpädagogischen Förderbedarf gefördert wurden, sind solche oder ähnliche Angebote auch auf der Grundlage einer

Nr.	Glied.-punkt	Erstel-ler	Inhalt	Bewertung SMK
			die zusätzlichen staatlichen Mittel allgemein zu einer leichten Erhöhung der staatlichen Zuschüsse für alle SifT führen. Dies verweist darauf, dass im Gesetzentwurf nichts über die Umlage zusätzlicher Mittel für freie Träger formuliert ist. Solange keine Deckung von wenigstens einer Assistenzstelle pro Schule und Zug erreicht ist, sollten die anteilig den SifT zustehenden Mittel für Schulassistenten über ein gesondertes Programm ausgereicht werden. Dabei könnte zum einen gesichert werden, dass alle positiv evaluierten Einsätze von Inklusionsassistenten fortgeführt werden. Neue Assistenzen, auch anderer Art, wären zu beantragen und nach Kriterien, die für die Zuweisung an SiöT bestehen, den SifT zuzuweisen.	pauschalen Erhöhung der Schülerausgabensätze finanzierbar. Die im Rahmen eines ESF-Förderprogramms aufgebauten Strukturen können nach Auslaufen des Förderprogramms nicht immer vollständig in Landesförderung übernommen werden. Durch die pauschale Erhöhung des Sachausgabenanteils der Schülerausgabensätze werden aber alle Schulen in die Lage versetzt, präventive Inklusionsangebote zu unterbreiten. Dies kommt dem Wesen der präventiven Maßnahmen entgegen. Eine Auswahl der „förderwürdigen“ Angebote würde der Systematik der staatlichen Finanzhilfe für Schulen in freier Trägerschaft widersprechen. Das SächsSchulG ist im Übrigen nicht der Ort, in dem Aussagen zum Umfang der Stellen zu treffen und konkrete Zuweisungen zu regeln sind, sondern dies ist eine Frage des Vollzuges und v.a. auch der Haushaltsplanung.
17.	§ 40	SLV	Die Festschreibung der Schulassistenten im Schulgesetz bildet die zurückliegende und geplante Entwicklung ab. Es ist dringend notwendig, dass die Personalhoheit über die Schulassistenten eindeutig geklärt ist. Die Ergänzung, dass die Schulassistenten an Schulen in öffentlicher Trägerschaft gemäß § 40 Abs.1 Satz 1 Nummer 3. unter dem Dienst des Freistaates Sachsen stehen, erfüllt diese Klarheit. Mit dem eingefügten Absatz 6 unter § 40 werden die Aufgaben der Schulassistenten geregelt. Es entspricht dem Selbstverständnis des SLV, dass die Schulassistenten selbst keinen Unterricht oder Vertretungsunterricht erteilen. Nach Auffassung des SLV sollte zukünftig an jeder Schule mindestens ein Schulassistent (typisierter Einsatz nach Bedarf - z.B. pädagogischer Schulassistent, Inklusionsassistent usw.) beschäftigt sein. Da das System Schulassistenz nicht auf bestimmte Typen von Schulassistenten beschränkt bleiben soll, sondern auch neue Formen der Schulassistenz erprobt werden können, ist die klare Trennung der verschiedenen Aufgaben untereinander umso nötiger. Der SLV bringt sich gern bei der Etablierung neuer Assistenztypen ein.	Zur Frage des Stellenumfangs vgl. zunächst Nr. 16. Die Stellungnahme des SLV wird so verstanden, dass konkretisierende Vorgaben für die geforderte Trennung der verschiedenen Aufgaben nach Art/Typus des Schulassistenten unter Berücksichtigung des Rahmens, den der neue § 40 Abs. 6 SächsSchulG vorgibt, nicht direkt im SächsSchulG erfolgen sollen. Das entspricht der mit dem Gesetzentwurf verfolgten Zielstellung.
18.	§ 40	GEW	Die GEW Sachsen begrüßt die Änderungen in § 40 und die Folgeänderung in § 42 SächsSchulG. Die Aufnahme von Schulassistent*innen als Berufsgruppe in das Schulgesetz, die Klarstellungen zu deren unterstützender Tätigkeit und die Vorgabe, dass im Haushalt gesonderte Stellen ausgebracht werden sollen, sind positiv. Damit entfällt auch die Notwendigkeit, diese Beschäftigten auf Lehrerstellen zu führen. Insbesondere mit Blick auf die ESF-finanzierten Inklusionsassistenten muss allerdings der Haushaltsvorbehalt mit Blick auf das Auslaufen des Programmes geprüft werden.	(wird zur Kenntnis genommen)

Nr.	Glied.-punkt	Erstel-ler	Inhalt	Bewertung SMK
19.	§ 40	LIGA	Die Begrifflichkeit ist irreführend, da der Begriff der Schulassistenz/Schulbegleitung bei Leistungen der Eingliederungshilfe nach § 35 SGB VIII oder §112 SGB IX verwendet wird. Zwar wurde der Begriff schon in dieser Doppelnutzung eingeführt, muss aber aus unserer Sicht zur Klarstellung geändert werden. Im Gesetz steht, „Der Schulleiter legt den konkreten Aufgabenbereich von Schulassistenten im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde fest.“ Hier muss unbedingt eine gesetzliche Klarstellung der Aufgaben, Zuständigkeiten und auch der Qualifikation erfolgen. Nach dem am 23.09.2019 im Landesbildungsrat vorgestellten Konzept, soll durch die „Schulassistenten“ eine Unterstützung der Lehrkräfte bei besonderen Herausforderungen erfolgen (z. B. Schüler*innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf, Schüler*innen mit geringen Deutschkenntnissen). Dazu braucht es eine entsprechende Qualifikation und ein gemeinsames Konzept im Unterricht, also ein multiprofessionelles Team (keine Assistenz). Die Liga der freien Wohlfahrtspflege fordert, dass im Gesetz, bzw. durch Rechtsverfügung in einer Verordnung, Aufgaben und Qualifikationen konkret benannt werden. Die Kosten müssen selbstverständlich dann auch in der Berechnungsformel für die freien Schulen mit bedacht werden.	Die Begrifflichkeit „Schulassistent“ muss nicht geändert werden, da eine eindeutige Definition im neuen § 40 Abs. 6 SächsSchulG erfolgt, wo deutlich auf die Unterstützung der Schulleitung sowie Lehrer abgestellt wird. Auf Grundlage dieser Definition ist eine klare Abgrenzung zum Schulassistenten/Schulbegleiter bei Leistungen der Eingliederungshilfe möglich, denn dort handelt es sich um die Unterstützung eines bestimmten Schülers. Eine weiter ins Detail gehende Definition des Schulassistenten ist bewusst vermieden worden, denn es geht um einen flexiblen Einsatz von Schulassistenten entsprechend des individuellen Bedarfs der jeweiligen Schule. In gleichem Sinne wurde auf eine Angabe zur Qualifikation verzichtet. Dies ist eine Frage des Vollzuges und nicht der Normsetzung. Zur Finanzierung bei Schulen freier Trägerschaft vgl. Nr. 15.
20.	§ 40	Ev. Büro	Die Begrifflichkeit ist irreführend, da der Begriff der Schulassistenz/Schulbegleitung bei Leistungen der Eingliederungshilfe nach § 35 SGB VIII oder §112 SGB IX verwendet wird. Zwar wurde der Begriff schon in dieser Doppelnutzung eingeführt, muss aber aus unserer Sicht zur Klarstellung geändert werden. Im Gesetz steht, „Der Schulleiter legt den konkreten Aufgabenbereich von Schulassistenten im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde fest." Hier muss unbedingt eine gesetzliche Klarstellung der Aufgaben, Zuständigkeiten und auch der Qualifikation erfolgen. Allerdings wurden insbesondere mit dem ESF-Programm Inklusionsassistent auch an Schulen in freier Trägerschaft erfolgreiche Förder- und Unterstützungsstrukturen geschaffen, die mit Auslaufen dieses Programms allein über die Aufnahme von Schulassistenten in das Schulgesetz nicht gesichert sind. Im Gesetzesentwurf sind keinerlei Aussagen über einen möglichen Umfang solcher Stellen gemacht. Während für staatlich-kommunale Schulen, die derzeit Inklusionsassistenten einsetzen, durch gezielte Zuweisungen diese Assistenzen fortgeführt werden können, scheint das an SifT nicht möglich, wenn die zusätzlichen staatlichen Mittel allgemein zu einer leichten Erhöhung der staatlichen Zuschüsse für alle SifT führen.	Zu den Fragen der Begrifflichkeit, Aufgabenumfang etc. vgl. Nr. 19, zu den Fragen des Stellenumfangs bzw. deren Finanzierung an Schulen in freier Trägerschaft vgl. Nr. 15 und 16.
21.	§ 40	Sächs-DSB	Dem vorliegenden Entwurf kann ich die Aufnahme von Schulassistenten entnehmen. Leider lassen sich ihm nicht entnehmen, welche Aufgaben diese haben sollen. Auch in der Gesetzesbegründung finden sich dazu keine Ausführungen. Dies wäre jedoch erforderlich, um eine datenschutzrechtliche Beurteilung vornehmen zu können.	Vgl. zunächst Nr. 19. Eine weitergehende Definition als im neuen § 40 Abs. 6 SächsSchulG soll nicht erfolgen, damit die Schulen ihrem individuellen Bedarf entsprechend Aufgaben an den Schulassistenten zuweisen können. Zudem sind die Aufgaben so vielfältig, dass eine detailliertere Beschreibung als „Unterstützung“ nicht möglich ist. Dies

Nr.	Glied.-punkt	Erstel-ler	Inhalt	Bewertung SMK
				würde das Risiko beinhalten, dass Aufgaben nicht erfasst werden, die aber auch von Schulassistenten übernommen werden können und sollen. Umgekehrt ist die Aufgabe „unterstützen Lehrer, den stellvertretenden Schulleiter oder den Schulleiter“ hinreichend bestimmt und erfasst nicht ungewollt jede Hilfsperson an einer Schule. Dabei wird davon ausgegangen, dass die schulinterne Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch Schulassistenten – wie bei Lehrern – vom Erziehungs- und Bildungsauftrag nach § 1 SächsSchulG erfasst und daher nach Artikel 6 Abs. 1 lit. e) DS-GVO auch ohne Einwilligung der betroffenen Personen erfolgen kann.
22.	§ 40	LBR	Die Aufnahme von Schulassistenten als regelhaftes Personal in der Personalhoheit des Freistaates Sachsen wird begrüßt und entspricht den Erfordernissen moderner Schule. Für die Schulen in freier Trägerschaft ist die Frage zu klären, wie die Personalkosten für Assistenzen in die Sollkostenformel erfasst werden. Angeregt wird eine Änderung des § 14 SächsFrTrSchulG in Folge der Änderung des § 40 SchulG.	Vgl. Nr. 15.
23.	§ 40	LER	Der Einsatz von Schulassistenten an den Schulen wird vollumfänglich durch den LER unterstützt. Insbesondere aufgrund der angespannten Personalkapazitäten im Lehrerbereich kann es so geschafft werden, dass Lehrer sich auf ihre „Kernaufgaben“ konzentrieren können und Unterstützung sowohl im pädagogischen Bereich, z.B. bei der Integration von Schülern erhalten, aber auch hinsichtlich von Verwaltungsaufgaben erhalten. Ebenso verhält es sich bei den Schulleitern, die diese Unterstützung sehr gut gebrauchen können. So kann es geschafft werden, den Schülern einen besseren Unterricht zu bieten und auch das Lernumfeld positiv weiterzuentwickeln. Änderungsbedarf sehen wir hinsichtlich der geplanten Zeitschiene. Wie dem derzeitigen Entwurf zu entnehmen ist, ist eine Umsetzung ab dem Schuljahr 2021/22 vorgesehen. Dies wird insbesondere damit begründet, dass die Stellen erst im nächsten Haushaltsplan enthalten sein können. Das ist unseres Erachtens nicht zielführend. Gerade in der derzeitigen Situation, aber auch aufgrund des jahrelangen Lehrermangels sollten Wege gesucht und gefunden werden, schnellstmöglich zu einer Umsetzung zu kommen. Hier wäre es denkbar, dass bereits jetzt mit den ersten Planungen und Ausschreibungen begonnen wird, so dass zumindest zum 1. Januar 2021 die Arbeit vor Ort aufgenommen werden kann. Sobald die Anzahl der im Haushaltsplan bewilligten Stellen dann feststeht, kann die Planung fortgesetzt und verfeinert werden.	Die Aufnahme der Schulassistenz im SächsSchulG ist nicht Grundlage dafür, dass Schulassistenten an Schulen eingesetzt werden können. Auch ohne die Erwähnung im Gesetz können und werden diese tatsächlich bereits an Schulen eingestellt. Dafür stellt vielmehr der Haushaltsplan die Grundlage dar. Diese Planung läuft bereits. Der Einsatz von Schulassistenten ist allein abhängig von vorhandenen Mitteln (und optimalerweise in Zukunft von konkreten Stellen im Haushaltsplan).
24.	§ 40	LER	Weiterhin sollte überlegt werden, wie die Schulleitungen auch in die Auswahl der jeweiligen Schulassistenten einbezogen werden kann. Laut derzeitigem Entwurf sollen die Schulaufsichtsbehörden die Schulassistenten zuweisen. Aus dieser Formulierung ist	Die Zuweisung der Schulassistenten durch die Schulaufsichtsbehörde meint lediglich die Verteilung der

Nr.	Glied.-punkt	Erstel-ler	Inhalt	Bewertung SMK
			nicht erkennbar, ob dies lediglich die Zuweisung einer Kapazität ist und die Schule selbst in einer Art schulscharfen Ausschreibung sich die konkrete Person suchen darf oder ob hier vorgesehen ist, dass die Schulaufsichtsbehörde konkrete Schulassistenten zuweisen. Im letzterem Fall könnte es häufiger zu Fehlbesetzungen kommen, da nicht jede Person als Schulassistent an jeder Schule sinnvoll ist. Vielmehr kommt es hier auch auf eine funktionierende zwischenmenschliche Ebene an. Sollte eine schulscharfe Einstellung nicht möglich sein, so muss zumindest eine intensive Abstimmung mit der Schulleitung erfolgen, welcher Bedarf konkret abgedeckt werden muss und auch, auf welche persönlichen Kompetenzen besonders Wert gelegt wird.	Stellen an sich. Die Stellenausschreibung erfolgt bereits jetzt schulscharf. D.aran wird auch in Zukunft festgehalten, da nur so der individuelle Bedarf der Schule hinreichend berücksichtigt werden kann.
25.	§ 40	LER	Im Zusammenhang mit den Schulassistenten ist es außerdem wünschenswert, dass eine Auswahl nicht auf Basis der jeweiligen Abschlüsse von potenziellen Mitarbeitern vorgenommen wird. So erachtet der LER es nicht an allen Stellen für zwingend notwendig, einen pädagogischen Abschluss zu besitzen. Je nach Einsatzfeld und persönlicher Eignung kann auch anders nachgewiesen werden, dass die Arbeit zur allseitigen Zufriedenheit wahrgenommen wird.	Beim Berufsabschluss eines pädagogischen Schulassistenten wurde bereits in der letzten Einstellungsphase eine Lockerung vorgenommen, d.h. wenn eine einschlägige pädagogische Berufserfahrung vorliegt, kann eine Bewerbung und Einstellung erfolgen (auch ohne einen konkreten Berufsabschluss).
26.	§ 40	LSR	Hinsichtlich Artikel 1 Nr. 5 entspricht die Aufnahme von Schulassistenten als Personal neben den Lehrkräften und sonstigen pädagogischen Fachkräften in der Schule unserer Meinung nach den Voraussetzungen zeitgemäßer Schule. Insofern ist diese Ergänzung im Gesetz zu begrüßen. Jedoch sehen wir den Bedarf, dass es langfristig mehr Schulassistenten geben muss. Ein langfristiges Ziel ist für uns damit, dass an jeder Schule Schulassistenten zu Gegend sein sollen. Weiter ist unklar, mit welcher Systematisierung die Schulassistenten durch die Schulaufsichtsbehörde verteilt werden dürfen. Aus unserer Sicht ist eine Beschränkung auf die Verteilung nach verfügbaren Kapazitäten, bei der die Auswahl aller weiteren Entscheidungskriterien der Schulaufsichtsbehörde überlassen wird, nicht sinnvoll. Aus unserer Sicht sollte das SächsSchulG mindestens grobe Bedingungen vorsehen, an welche die Zuteilung von Schulassistenten gebunden ist. So sollten zumindest jene besondere Herausforderungen, die bisher Gegenstand der Arbeit der Schulassistenten sind, explizit genannt werden.	Der Aufwuchs der Vollzeitäquivalente (VZÄ) für Schulassistenten (sowie deren Verstetigung) ist geplant und soll durch die Einführung eines neuen Kapitels „Schulassistenz“ im Doppelhaushalt 2021/22 abgesichert werden. Eine Aufnahme von Vorschriften ins Gesetz dazu, wie die Zuteilung der Schulassistenten durch die Schulaufsichtsbehörde zu erfolgen hat, ist nicht angezeigt. Dies ist eine Frage des Vollzuges und soll flexibel bleiben, um auch neuen und derzeit nicht vorhersehbaren Änderungen beim konkreten Bedarf der Schulen an Assistenzkräften (z.B. durch neue noch nicht bekannte Herausforderungen) dann begegnen zu können.
27.	§ 40	SRH	Nach § 40 Abs. 1 ist die Einführung einer neuen Berufsgruppe von Schulassistenten an Schulen in öffentlicher Trägerschaft vorgesehen, die im Dienst des Freistaates Sachsen stehen sollen. Der neu gefasste Entwurf zu § 40 Abs. 6 dient dazu, den Begriff des Schulassistenten näher zu bestimmen und klarzustellen, dass diese im Pflichtenkreis der Lehrer oder der Schulleitung tätig werden ohne Unterricht zu erteilen. Nach der Begründung soll ein „typisierter Einsatz von Schulassistenten (z. B. als Schulverwaltungsassistent, pädagogischer Schulassistent, Inklusionsassistent usw.)“ erfolgen. „Auch ganz neue Formen von Schulassistenz“ sollen erprobt werden können. Es bestehen derzeit begriffliche Unstimmigkeiten zwischen dem Gesetzentwurf und den verschiedenen Quellen des SMK, in denen Schulassistenten genannt werden. Zum Teil	Die unterschiedlichen Begrifflichkeiten haben verschiedene Gründe, beruhen aber im Wesentlichen auch darauf, dass sich das gesamte Konzept der Schulassistenz noch in der Entwicklung befindet. Es wurde daher bewusst im Gesetzentwurf <u>nur der Oberbegriff</u> Schulassistent gewählt, unter dem alle Typen von Schulassistenten fallen, soweit diese die Lehrer und Schulleitung unterstützen und nicht selbst Unterricht erteilen. Die Abgrenzung der verschiedenen Typen an Assistenten ist vielmehr eine Frage der weiteren Konzeptentwicklung. Das ermöglicht auch, dass neue

Nr.	Glied.-punkt	Erstel-ler	Inhalt	Bewertung SMK
			ist von Schulassistenz als Oberbegriff für Schulassistenten und Schulverwaltungsassistenten die Rede, (s. zum Programm Schulassistenz sowie hier (letzter Aufruf am 30.06.2020)) an anderer Stelle werden Schulassistenten in Schulverwaltungsassistenten und allgemeine Schulassistenten untergliedert (s. den Haushaltsvoranschlag für 2021/2022 zum Epl. 05, Stellenplan zu Kap. 0542 Tit. 428 01 (Stand 10.03.2020)). Es sollten einheitliche Begrifflichkeiten mit klaren Abgrenzungen verwendet werden.	noch nicht benennbare Typen von Assistenten später einbezogen werden können.
28.	§ 40	SRH	Dem Gesetzentwurf stehen Bedenken des SRH hinsichtlich der Ausgestaltung der neuen Berufsgruppe der Schulassistenten entgegen. Aus dem Gesetzentwurf geht nicht hervor, welche konkreten Aufgaben der Schulassistent wahrnehmen und über welche berufliche Qualifikation er verfügen soll. Auf der Internetseite des SMK sind zum „Programm Schulassistenz“ konkretere Angaben zum pädagogischen Bereich enthalten (Danach unterstützen „pädagogische“ Schulassistenten „Lehrkräfte im pädagogischen Bereich und helfen bei der Bewältigung besonderer Herausforderungen im Schulalltag. Schwerpunkt ihrer Tätigkeit ist die Unterstützung der Lehrkräfte im Unterricht, wie beispielsweise im Rahmen der Einzel- und Gruppenbetreuung: Wegebegleitung, Unterstützung bei „differenziertem Lernen“ und anderen pädagogischen Vorhaben.“). Allerdings sind diese nicht ohne weiteres auf die beabsichtigte Regelung übertragbar. Ein ausdrücklicher Verweis fehlt. Aufgaben und die berufliche Qualifikation der Schulassistenten an Schulen in Trägerschaft des Landes und im Dienst des Schulträgers sollten im Gesetzentwurf (s. § 40 Abs. 1 Satz 1 f.) näher beschrieben werden, insbesondere um auszuschließen, dass in die Grundbereiche der Lehrertätigkeit eingegriffen wird. Der knappe Verweis in Nr. 5 des Entwurfs zu § 40 Abs. 6 des Schulgesetzes, dass Schulassistenten keinen Unterricht erteilen, genügt nicht. Außerdem sollte für eine Abgrenzung zu an Schulen tätigem Personal im Dienst des Schulträgers, bspw. an Schulen in kommunaler Trägerschaft, gesorgt werden.	Die Bedenken zur Definition im geplanten § 40 Abs. 6 SächsSchulG-neu greifen nicht durch. Vgl. hierzu auch Nr. 19. Die Definition ist bewusst offen gestaltet, aber dennoch eindeutig. Sie gewährleistet, dass Schulassistenten im Aufgabenkreis der Lehrer tätig werden, jedoch nicht deren Kernaufgabe, die Unterrichtserteilung, übernehmen. Aus der Zuordnung der Tätigkeit zum Aufgabenkreis der Lehrer folgt ferner, dass gerade keine Schulträgeraufgaben wahrgenommen werden.
29.	§ 40	SRH	Es erscheint problematisch, dass Schulassistenten lt. der Internetseite des SMK Lehrkräfte an Schulen mit besonderen Herausforderungen entlasten sollen. Es stellt sich die Frage, ob Schulassistenten mit der Vergütungsgruppe TV-L E 9a und einer geringeren Qualifikation als Lehrer in der Lage sind, Lehrkräfte an Schulen mit besonderen Herausforderungen zu entlasten.	Dass die Schulassistenten zu einer echten Entlastung führen, zeigt bereits die laufende Evaluation. Die hohe Eingruppierung bzw. Besoldung von Lehrern beruht insbesondere auf deren wissenschaftlicher Qualifikation. Es ist nicht ersichtlich, dass Fachkräfte, die nicht in gleicher Weise wie Lehrkräfte über eine wissenschaftliche Ausbildung verfügen, diese nicht in ihrer Tätigkeit unterstützen könnten – zumal dann, wenn den besonderen Herausforderungen nicht mit Expertise aus dem pädagogischen Kernbereich begegnet werden kann.
30.	§ 40	SRH	Außerdem werden im Gesetzentwurf Aufgaben von Schulverwaltungsassistenten und Anforderungen an deren Qualifikation nicht beschrieben. Der Einsatz von Schulverwaltungsassistenten, durch die die Schulleitung „von zeitaufwändigen Verwaltungsaufgaben	Zur Abgrenzung von Zuständigkeiten des Schulträgers vgl. Nr. 28.

Nr.	Glied.-punkt	Erstel-ler	Inhalt	Bewertung SMK
			entlastet und schulische Organisations- und Verwaltungsabläufe professionalisiert werden“ sollen,“ kann zu einer Überschneidung mit sonstigem Personal an Schulen i. S. V. § 40 Abs. 1 Satz 2 führen, das im Dienst des Schulträgers steht. Ferner sollte über das in § 40 Abs. 1 Schulgesetz genannte Personal hinaus aus Sicht des SRH auf eine schärfere Abgrenzung der Aufgaben der Schulassistenten zu weiterem Personal an Schulen geachtet werden, d.h. zu Praxisberatern, Inklusionsassistenten und -helfern sowie zu sozialpädagogischen Assistenten, Schulsozialarbeitern und -gesundheitsfachkräften. Daher erscheint eine genaue Beschreibung und Abgrenzung des Tätigkeitsbereichs und der hierzu notwendigen beruflichen Qualifikation des Schulassistenten ebenso erforderlich wie ein Konzept und eine Koordinierung der an Schulen neben Lehrern tätigen Vielzahl von (Fach-)Kräften.	Hinsichtlich der Inklusionsassistenten und auch der Praxisberater ist zu bedenken, dass diese perspektivisch in den Landesdienst überführt werden sollen, so dass sie ebenfalls unter Schulassistenz definiert werden. Zu den Fragen der Abgrenzung von weiterem Personal an Schulen und der Qualifikation von Schulassistenten mit der Zielstellung, einerseits Personenkreis und Aufgabenbereich ausreichend klar zu definieren, andererseits aber weder die weitere Konzeptentwicklung zu beschränken noch zu verhindern, dass auf die individuellen Bedarfe an den einzelnen Schulen eingegangen werden kann, vgl. Nr. 16, 19, 21, 25 und 27 bis 29.
31.	§ 40	SRH	Des Weiteren sollte die Begründung zum Gesetzentwurf vor dem Hintergrund des lt. Haushaltsvoranschlag zu Kap. 0542 für Hj. 2021/2022 vorgesehenen Finanzvolumens von rd. 82,7 Mio. € ergänzt werden. Nach den auf der Internetseite des SMK eingestellten Dokumenten stehen für das Programm 90,5 Mio. € zur Verfügung. Die bisherige Begründung zum Gesetzentwurf lässt unseres Erachtens offen, inwieweit durch die geplante Einführung von Schulassistenten dem Wirtschaftlichkeits- und Sparsamkeitsgrundsatz Rechnung getragen wird und dessen Einhaltung geprüft wurde, zumal die Einführung von Schulassistenten an Schulen in öffentlicher Trägerschaft mit zeitlicher Verzögerung auch erhöhte Zuschüsse an Schulen in freier Trägerschaft für die Einführung von Schulassistenten zur Folge haben dürfte. Aus dem Entwurf zur Gesetzesbegründung ergibt sich nicht, ob sparsamere Maßnahmen auch zu einer Entlastung der Lehrer und Schulleitung beitragen können (bspw. durch Abbau von Regelungen, Berichtspflichten oder unterrichtsfremder Aufgaben) und ob bspw. zur Einführung der Schulassistenten eine befristete Regelung gelten soll. Nach dem genannten Dokument des SMK zum Programm Schulassistenz soll das Programm bis zum 31.12.2023 befristet sein. Im Entwurf zur Gesetzesbegründung fehlen eine plausible Erläuterung zum erheblichen Bedarf an Schulassistenten, messbare Kriterien zu der erwarteten Wirkung bspw. zur Entlastung der Lehrer und der Schulleitung sowie zu etwaigen Ergebnissen von ggf. angestellten Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen.	Die derzeitige Befristung der Schulassistenten beruht darauf, dass noch keine festen Stellen im Haushaltsplan ausgebracht sind. Dies soll aber geändert werden, sodass bei im Doppelhaushalt verankerten Stellen die Schulassistenten perspektivisch unbefristet eingestellt werden (vgl. hierzu auch Nr. 23). Die Schulassistenz soll fester Bestandteil des sächsischen Schulsystems werden. Sparsamere Maßnahmen führen nicht zu einer gleichwertigen Entlastung der Lehrkräfte und Schulleitungen. Die vom SRH beispielhaft genannten Maßnahmen genügen nicht, um insbesondere Schulen mit besonderen Herausforderungen zu entlasten. Von außen kommende besondere Herausforderungen, welche Schule und Schulverwaltung nicht beeinflussen können, können nicht reduziert werden, ihnen muss aber begegnet werden. Durch die Schulassistenz wird zudem vermieden, dass diese zusätzlichen Aufgaben von Beschäftigten übernommen werden, die weit über TV-L E 9a vergütet werden, wodurch eine Einsparung entsteht. Unter Berücksichtigung des Mangels an Lehrernachwuchs wird durch die Schulassistenz auch gefördert, dass sich Lehrer wieder auf ihren pädagogischen Kernbereich konzentrieren können.
32.	§ 40	LAB	Die Verstetigung des Einsatzes von Schulassistenten ist positiv zu beurteilen.	(wird zur Kenntnis genommen)

Nr.	Glied.-punkt	Erstel-ler	Inhalt	Bewertung SMK
33.	§ 42 Abs. 2 Satz 1	SLV	Mit der Änderung in § 42 Absatz 2 Satz 1 wird richtigerweise die Weisungsberechtigung der Schulleitungen gegenüber dem kompletten Personal (einschließlich Schulassistenten) geregelt.	(wird zur Kenntnis genommen)
34.	§ 43 Abs. 3 Satz 3	SLV	Dass der Schulkonferenz zukünftig neben den bereits im Schulgesetz aufgeführten Vertretern auch ein Schulassistent mit beratender Stimme beiwohnen kann, ist nachvollziehbar. Das Stimmengewicht in der Schulkonferenz bleibt weiterhin erhalten.	(wird zur Kenntnis genommen)
35.	§ 43 Abs. 3 Satz 3	GEW	Nachdem in der vorangegangenen Novelle Schulsozialarbeiter*innen eine beratende Stimme in Schulkonferenzen eingeräumt wurde, erfolgt nun eine weitere Öffnung für Schulassistenten. Die GEW Sachsen begrüßt diese Regelung und fordert den Gesetzgeber auf, in diesem Zuge auch die Teilnahme von Pädagogischen Fachkräfte im Unterricht entsprechend zu regeln, für deren Ausschluss es keine stichhaltigen Gründe gibt.	Das SMK greift die Forderung der GEW auf und wird die Wörter „eine sonstige pädagogische Fachkraft im Unterricht“ (entspricht der Begrifflichkeit in § 40 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SächsSchulG) einfügen und so diesen ebenfalls eine beratende Stimme in der Schulkonferenz einräumen.
36.	§ 62 Abs. 2	LAGS FS	Die Regelung wird grundsätzlich begrüßt, vor allem auch, weil sie der vielfach an freien Schulen gelebten Praxis entspricht, Rückmeldungen zur Entwicklung personaler und sozialer Kompetenzen möglichst nicht (allein) in Notenform zu erteilen. Allerdings ist die ausgebrachte Regelung noch halbherzig, da das Verlangen der Kläger ja darin besteht, keinerlei Aussagen über das, was die Kopfnoten ausweisen sollen, auf dem Zeugnis zu haben. Pädagogisch notwendig ist eine detaillierte Rückmeldung zu den in den Schulordnungen untersetzten Bereichen Betragen, Fleiß, Mitarbeit und Ordnung auf jeden Fall. Eine Benotung kann die sehr differenzierten Teilkompetenzen, die mit der jeweiligen Note erfasst werden sollen, nicht abbilden und es ist meist auch fraglich, inwieweit es tatsächlich zu einer detaillierten Einschätzung der Teilkompetenzen und Abwägung zur Notengebung kommt. Dies durch ein Worturteil zu ersetzen, löst dieses Problem nicht auf oder löst es nur mit erheblichem Aufwand seitens der Lehrer (vor allem ab der Sekundarstufe mit ihrem Fachunterricht) und erheblichen kommunikativen Problemen bei der Rezeption. Es bliebe zu überlegen, auf eine Rückmeldung und erst recht Bewertung auf dem Zeugnis ganz zu verzichten und stattdessen die Schulen zu verpflichten und mit entsprechenden Ressourcen bzw. Freiräumen auszustatten, um jährliche Entwicklungsgespräche mit jedem Schüler unter teilweisen Einbezug der Sorgeberechtigten zu ermöglichen. Diese Gespräche sind geeignet, auch sehr direkt und deutlich auf Fehlverhalten und Defizite einzugehen, Ziele zu vereinbaren und Hilfen zu organisieren. Ziel der schulischen Bildung ist ja nicht die Bewertung vorhandener Kompetenzen, sondern deren Entwicklung und Entfaltung.	Das SMK ist weiterhin der Auffassung, dass sog. Kopfnoten ein gutes und notwendiges Instrument für eine Rückmeldung zu Persönlichkeitseigenschaften eines Schülers sind. Neben eine Benotung soll künftig regelmäßig auch eine verbale Einschätzung treten – wie das für eine differenziertere Bewertung schon derzeit fakultativ in den Schulordnungen der allgemeinbildenden Schulen vorgesehen ist. Letztlich werden die Einzelheiten zur Umsetzung in den Schulen – ebenfalls wie schon bisher – auf Ebene der Schulordnungen geregelt.
37.	§ 62 Abs. 2	LAGS FS	Für Schulen in freier Trägerschaft müssen mit der Änderung des SächsSchulG etwaige Vorgaben in den Anerkennungsbescheiden dahingehend interpretiert werden, dass sie zwar den Schülern und Eltern in geeigneter Form eine Rückmeldung zu den mit den Kopfnoten abgebildeten Kompetenzen geben müssen, jedoch auf die Erteilung einer Kopfnote verzichten können. Für Abschlusszeugnisse und die Versetzung sind Kopfnoten ohnehin nicht relevant.	Für anerkannte Schulen in freier Trägerschaft gelten dieselben Zeugnisbestimmungen wie für Schulen in öffentlicher Trägerschaft.

Nr.	Glied.-punkt	Erstel-ler	Inhalt	Bewertung SMK
38.	§ 62 Abs. 2	SLV	Die Kopfnoten haben eine klare Aussagekraft und bilden immer die Einschätzung der gesamten Klassenkonferenz mit dem Klassenleiter und allen in der Klasse unterrichtenden Fachlehrern ab. Die Notengebung ohne eine verbale Einschätzung muss der Regelfall sein. Es darf keine Verpflichtung zur Vergabe von zusätzlichen verbalen Einschätzungen geben. Das sollte in den entsprechenden Rechtsverordnungen so enthalten sein. Die Klassenkonferenz sollte darüber entscheiden, ob in besonderen Fällen eine zusätzliche ergänzende Einschätzung gegeben werden kann. Demzufolge muss die Formulierung „(…), dass diese Bewertung um eine verbale Einschätzung ergänzt werden kann“, lauten. Verbale Einschätzungen müssen immer rechtssicher formuliert sein. Dies geschieht in der Regel über empfohlene Textbausteine. Eine ehrliche, klar verständliche und individuelle Einschätzung ist somit schwer möglich. Bei Grund- und Förderschulen soll auf die Schulordnungen verwiesen werden. Dort können wie bisher verbale Einschätzungen erbracht werden.	Vgl. Nr. 36.
39.	§ 62 Abs. 2	GEW	Nicht nur Lehrer*innen haben kontroverse Auffassungen zur Vergabe sog. Kopfnoten. Auch Protokollen von Sitzungen des Sächsischen Landtages vergangener Jahre ist zu entnehmen, wie umstritten die Bewertung des Verhaltens von Schüler*innen durch Ziffern ist. Beispielhaft sei auf eine diesbezügliche Debatte am 16. Juni 2000 hingewiesen, in der eine von den damaligen Oppositionsparteien geforderte wissenschaftliche Evaluierung mit Hinweis auf die große Zustimmung der Bevölkerung abgelehnt wurde. Letztendlich ist damit bis heute auch unklar geblieben, welche Wirkungen diese Bewertung für Schüler*innen und für die erzieherische Kompetenz der Lehrkräfte tatsächlich haben. Auch in der Begründung des vorliegenden Gesetzentwurfes finden sich keine Hinweise. Die GEW Sachsen empfiehlt deshalb, die Benotung von Betragen, Fleiß, Ordnung und Mitarbeit nunmehr tatsächlich evaluieren zu lassen und auf dieser Basis die hier vorliegende Gesetzesänderung ernsthaft auf den Prüfstand zu stellen. Auch wegen der jüngst gewonnenen Erfahrung sollte dabei u.a. erforscht werden, inwieweit ein Zusammenhang zwischen der Erteilung von Verhaltensnoten zu häuslicher Unterstützung sowie zu Fachleistungen, zu Geschlecht, sexueller Identität oder Migrationsgeschichte besteht. Zudem sollten die existierenden kommunikativen Probleme betrachtet werden. Die im o.g. Entwurf vorgeschlagene Regelung, die sog. Kopfnoten durch ein Worturteil zu ergänzen bzw. zu ersetzen, ist pädagogisch zu begrüßen. Sie ist allerdings mit einem erheblichen Mehraufwand für die Lehrkräfte verbunden, die durch die bestehenden Personalprobleme ohnehin zu stark belastet sind und denen nicht nur im Maßnahmenpaket und im Handlungsprogramm Entlastung versprochen wurde, sondern auch in einem Schreiben des SMK an die Schulleitungen. Dort heißt es diesbezüglich: *„Darüber hinaus haben sich LHPR und SMK zu folgenden schulartübergreifenden Entlastungen verständigt: …. „Auf den Halbjahresinformationen und Zeugnissen müssen die Kopfnoten ab Schuljahr 2018/19 nicht mehr durch verbale Einschätzungen ergänzt werden.“*	Vgl. zunächst Nr. 36. Zur Frage einer Evaluierung: Eine Evaluierung in dem Sinne einer Validierung, in der erforscht wird, ob die durch die Benotung erfolgte Einschätzung tatsächlich der Persönlichkeit des Schülers entspricht, ist nicht möglich. Denkbar wäre eine Evaluierung der Akzeptanz der Kopfnoten bei Schülern, Lehrern, Eltern und Arbeitgebern. Diese müsste aber der Frage nachgehen, ob Verhalten überhaupt bewertet werden sollte und ob die angewandte Form der Kopfnoten Akzeptanz findet. Eine solche Studie würde das Inkrafttreten des Gesetzes um zwei Jahre verzögern. Zu den Forderungen nach Klassenleiterstunden, Absenkung des Pflichtstundenmaßes und der Verringerung des Klassenteilers: Über Ressourcenfragen wird nicht in einem Fachgesetz wie dem SächsSchulG entschieden, sie können also nicht Gegenstand des Bildungsstärkungsgesetzes sein. In Anbetracht der gegenwärtigen Ressourcenlage fehlt dafür auch jegliche Diskussionsgrundlage.

Nr.	Glied.-punkt	Erstel-ler	Inhalt	Bewertung SMK
			Pädagogisch notwendig wären statt der Erteilung von Kopfnoten regelmäßige Entwicklungsgespräche mit jedem Schüler/ jeder Schülerin unter teilweiser Einbeziehung der Eltern/ Sorgeberechtigten. Zur Realisierung von aussagefähigen Worturteilen und vor allem für diese wünschenswerten Entwicklungsgespräche bedarf es allerdings der Einführung einer Klassenleiterstunde, der Absenkung des Pflichtstundenmaßes und auch der Verringerung des Klassenteilers im Schulgesetz.	
40.	§ 62 Abs. 2	LIGA / ev. Büro	Es braucht ein inhaltliches Konzept und Fortbildungsmöglichkeiten für Lehrkräfte zur Beurteilung dieser Kompetenzen. Im Besonderen birgt die verbale Einschätzung eine hohe Anforderung. Dies soll in der Rechtsverordnung unbedingt Berücksichtigung finden.	(wird zur Kenntnis genommen)
41.	§ 62 Abs. 2	LBR	Die Bewertungen von Betragen, Fleiß, Mitarbeit und Ordnung sollen zu ihrer Absicherung gesetzlich normiert werden, verknüpft mit einer Verordnungsermächtigung, d.h. ihre untergesetzliche Ausgestaltung erfolgt auch weiterhin durch Schulordnungen. Normiert werden soll, dass eine Bewertung mit Noten durch verbale Einschätzungen („Worturteile“) ergänzt werden soll. Nachvollziehbar ist für den Landesbildungsrat, dass – formal betrachtet – der Entwurf auf die notwendige Rechtssicherheit der Bewertungen von Betragen, Fleiß, Mitarbeit und Ordnung abzielt. Inhaltlich sind die Bewertungen von Betragen, Fleiß, Mitarbeit und Ordnung eine Variante, die nicht auf messbaren (Fach)Leistungen basiert. Es wird das Verhalten der Schülerinnen und Schüler bewertet. Als Kriterien für die Bewertung werden in den Schulordnungen ausgewiesen (am Beispiel der Schulordnung Ober- und Abendoberschulen, § 23 Absatz 7): *Weiterhin werden Betragen, Fleiß, Mitarbeit und Ordnung des Schülers benotet.* *1. Betragen umfasst Aufmerksamkeit, Hilfsbereitschaft, Zivilcourage und angemessenen Umgang mit Konflikten, Rücksichtnahme, Toleranz und Gemeinsinn sowie Selbsteinschätzung.* *2. Fleiß umfasst Lernbereitschaft, Zielstrebigkeit, Ausdauer und Regelmäßigkeit beim Erfüllen von Aufgaben.* *3. Mitarbeit umfasst Initiative, Kooperationsbereitschaft und Teamfähigkeit, Beteiligung am Unterricht, Selbstständigkeit, Kreativität sowie Verantwortungsbereitschaft.* *4. Ordnung umfasst Sorgfalt, Pünktlichkeit, Zuverlässigkeit, Einhalten von Regeln und Absprachen sowie Bereithalten notwendiger Unterrichtsmaterialien.* Um die Gütekriterien der Bewertung zu erfüllen, regt der Landesbildungsrat an, zur Ermittlung und Beurteilung genormte Kriterien zu verwenden. Die Ermittlung, Bewertung und Beurteilung von Betragen, Fleiß, Mitarbeit und Ordnung werden formal und dem Inhalte nach kontrovers diskutiert. Unumstritten ist vor allem bei Abschluss- und Bewerbungszeugnissen der Grundrechtseingriff, dem bei Beibehaltung das Erfordernis folgt, die Beurteilung von Betragen, Fleiß, Mitarbeit und Ordnung gesetzlich bestimmt zu regeln.	Vgl. Nr. 36 und 39.

Nr.	Glied.-punkt	Erstel-ler	Inhalt	Bewertung SMK
			Grundsätzlich werden Leistungen nach dem Grad des Erreichens von Leistungsanforderungen bewertet. Noten sind in Folge Ergebnis der Leistungsmessung. Damit haben sie den Gütekriterien zu genügen, die für Messungen gelten: Noten sollen möglichst objektiv (Objektivität) und genau sein (Reliabilität) und eine Leistung gültig abbilden (Validität). Exemplarisch sei die Validität herausgegriffen. Für die Benotung von Betragen, Fleiß, Mitarbeit und Ordnung ist die Frage entscheidend: Misst die Prüfung, für die die Note vergeben wird, wirklich vor allem jene Kompetenzen, die gemessen werden sollen? So wird bei der Inhaltsvalidität die Frage konkretisiert, ob der geprüfte Inhalt dem Inhalt entspricht, der gemessen werden soll. Und misst die Prüfung Kompetenzen, die Schülerinnen und Schüler im Unterricht wirklich erwerben konnten? Die Kriterien, die für die Bewertung von Betragen, Fleiß, Mitarbeit und Ordnung in den Schulordnungen ausgewiesen werden, bilden solche Kompetenzen ab. Sie sind jedoch gesetzlich nicht bestimmt. Der Landesbildungsrat regt an, bei der Verwendung genormter Kriterien diese aus § 1 Schulgesetz abzuleiten, der die Kompetenzen bestimmt (insbesondere § 1 Absatz 5). Die im Entwurf vorgeschlagene Regelung, die Benotung durch ein Worturteil zu ergänzen bzw. zu ersetzen, ist pädagogisch sinnvoll, entbindet jedoch nicht die grundsätzliche Orientierung an den Gütekriterien und erfordert einen Mehraufwand für die Lehrerinnen und Lehrer, der zeitlich zu fassen ist. Der Landesbildungsrat regt an, die Wirksamkeit und damit die Gütekriterien einer Bewertung von Betragen, Fleiß, Mitarbeit und Ordnung zu evaluieren.	
42.	§ 62 Abs. 2	LER	Zur Schaffung der Rechtssicherheit im Bereich der sogenannten „Kopfnoten“ begrüßen wir die Aufnahme dieses Absatzes. Unseres Erachtens muss allerdings zwingend eine Ergänzung durch eine verbale Einschätzung erfolgen. Die Note hinsichtlich der einzelnen Kriterien ist zwar ein Indikator für die jeweiligen Verhaltensweisen, jedoch kann im Rahmen eines verbalen Teils eine noch wesentlich feinere Einschätzung getroffen werden. Aus diesem Grund sollte der Teil „…, *soll zugleich vorgesehen werden, dass diese Bewertung um eine verbale Einschätzung ergänzt wird*“ abgeändert werden in „…, *ist zugleich vorzusehen, dass eine Bewertung*…“.	Vgl. Nr. 36.
43.	§ 62 Abs. 2	LSR	Die Regelung wird unserseits in dieser Form grundsätzlich abgelehnt. Wir sehen die Kopfnoten in dieser Form, in der sie im Gesetzesentwurf beschrieben sind, nicht als eine adäquate Lösung. Kopfnoten liefern eine subjektive Einschätzung der Schülerin oder des Schülers und nur einen beschränkten Einblick in die soziale Persönlichkeit der Schülerin oder des Schülers. Sie bilden stets nur einen Teil dessen ab, was sie vorgeben abbilden zu können. Kein Lehrer kann einem Schüler in den Kopf schauen und dessen ganze persönliche und soziale Situation überblicken, die aber für eine individuell gerechte Bewertung der Persönlichkeit berücksichtigt werden sollte. Deswegen setzen wir uns für die Abschaffung einer Bewertung durch Kopfnoten ein. Als adäquaten Ersatz sehen wir eine ausführliche schriftliche Einschätzung an. Diese schriftliche Einschätzung sollte durch mindestens drei Lehrkräfte erstellt werden, um eine möglichst große Breite an Feedback der Schülerin oder dem Schüler zu gewährleisten,	Vgl. Nr. 36.

Nr.	Glied.-punkt	Erstel-ler	Inhalt	Bewertung SMK
			statt lediglich der Form halber auf der Klassenkonferenz beraten zu werden. Eine Benotung durch Zahlen kann kein differenziertes Feedback aufzeigen und auch nicht die differenzieren Teilkompetenzen des Individuums abbilden und muss deswegen durch ein ausführliches schriftliches Feedback ersetzt werden. Die explizit genannten Kriterien Fleiß, Ordnung, Betragen und Mitarbeit, die somit die Grundlage und Begrenzung der Verordnungsermächtigung sind, halten wir ebenfalls für unzureichend. Sie sollten durch tiefer greifende und kompetenzorientierter Begriffe ersetzt werden. Das Ziel der Einschätzung der sozialen Kompetenzen der Schülerin oder des Schülers muss sein, eine optimale Beurteilung abzugeben, die dem Schüler und dem Arbeitgeber ein möglichst objektives Bild liefert.	
	Zu Artikel 2 (Änderung SächsKitaG)			
44.	Allgemein	LIGA	Es besteht eine grundsätzliche Kritik, warum Teile aus dem SächsKitaG herausgelöst werden, wenn die geplante Novellierung in 2021 sowieso ansteht. Ausweitung der Assistenzkräfteregelung auf Bereich Kindergarten und Hort 1. Wir stellen fest, dass mit der Ausweitung der Assistenzkräfteregelung auf Kindergärten und Horte die bisherige Regelung von Assistenzkräften in Krippen ausgeweitet wird. Es muss hinterfragt werden, dass das Bildungsstärkungsgesetz die bisherigen Qualitätsstandards zum Einsatz von pädagogischen Fachkräften öffnet. Andere Ansätze zur Sicherung des Personalbedarfs sollten Vorrang haben. Die vorgesehene Änderung in § 12 Absatz 2 (wird nach Satz 1 Nummer 1“ die Angabe „bis 3“ eingefügt) lehnt die LIGA Sachsen ab, solange diese nicht durch eine damit verbundene Verbesserung des Personalschlüssels im Kindergarten und insbesondere im Hort verbunden wird. 2. „… soll die Flexibilität des Personaleinsatzes erhöht werden“ – Dies ist zu bezweifeln, da Assistenzkräfte laut SächsQualiVO nicht selbständig arbeiten dürfen, sondern immer eine vollausgebildete Fachkraft zumindest in Rufbereitschaft zur Verfügung stehen muss. Dies ist beispielsweise beim größeren Aktionsradius der Grundschulkinder zusätzlich schwierig und bedeutet für die Praxis: Zusätzliche Planungszwänge in der Dienstplangestaltung, v.a. bei der Besetzung der Randzeiten und bei Ausgleich kurzfristiger Ausfälle. 3. Der Einsatz von 20% Assistenzkräften im Krippenbereich (seit 2016) ging mit einer Personalschlüsselveränderung einher. Der Hort wurden bei der Anhebung des Personalschlüssels in den vergangenen Jahren nicht berücksichtig. Wenn jetzt nur eine Ausweitung der Assistenzkräfteregelung erfolgt, bleibt die dringend notwendige Personalschlüsselveränderung in diesem Arbeitsbereich weiterhin unberücksichtigt. 4. Um eine Überforderung von Assistenzkräften zu vermeiden, ist der Einsatz, analog der bisherigen Assistenzkräfteregelung für Kinderkrippen nur für unterstützende Tätigkeiten möglich (SächsQualiVO § 1 (4). 5. Der Träger sichert über die Vorlage eines aktuellen Bildungs- und Begleitkonzeptes die Nachqualifikation von Assistenzkräften. 6. Es wird empfohlen den Einsatz von maximal 20% Assistenzkräften in der Kindertagesbetreuung mit dem Ziel einer höheren Nachqualifikation zu verbinden.	Mit der zeitgleich geplanten Änderung der SächsQualiVO soll den Hinweisen der LIGA auf anderer Normebene in wesentlichen Aspekten nachgekommen werden. So soll u. a. festgelegt werden, mit welchen Berufsqualifikationen die Assistenzkräfte für eine unterstützende Tätigkeit in Kindergärten und Horten als fachlich geeignet gelten. Zudem sollen die Assistenzkräfte mit Tätigkeitsbeginn in Kindergärten und Horten innerhalb des ersten Beschäftigungsjahres eine berufsbegleitende Weiterbildung aufnehmen, die eine Berufsqualifikation nach § 1 Absatz 1 Nr. 1 bis 4 SächsQualiVO zum Ziel hat und somit perspektivisch den Einsatz als pädagogische Fachkraft ermöglicht. Damit soll es Trägern ermöglicht werden, bereits vor Beginn des Schul- bzw. Studienjahres geeignete Quer- oder Wiedereinsteiger/innen mit konkreter Qualifizierungsabsicht gewinnen zu können. Hierbei handelt es sich um eine Option des Trägers. Den Trägern bleibt es überlassen, ggf. Assistenzkräfte nur als zusätzliche Mitarbeiter gemäß § 12 Absatz 1 Satz 2 SächsKitaG einzusetzen und den Personalschlüssel ausschließlich mit pädagogischen Fachkräften abzudecken. Die sonstigen Hinweise werden in der weiteren fachlichen Arbeit des SMK sowie ggf. bei der geplanten Novellierung des SächsKitaG im Jahr 2021 berücksichtigt (vgl. Nr. 2).

Nr.	Glied.-punkt	Erstel-ler	Inhalt	Bewertung SMK
			7. Um dem Fachkraftmangel nicht nur kurzfristig entgegen zu wirken, die Qualität zu halten sowie kontinuierlich weiter zu entwickeln bedarf es hochqualifizierter und inklusiv ausgebildeter Pädagog*innen. Allgemein muss das Berufsfeld attraktiver werden. Die wesentlichsten Kriterien dafür sind: a) Arbeitsbedingungen: werden durch die Änderungen nicht verbessert (tendenziell eher verschlechtert – s. 2.) b) Bezahlung: sinkt im Durchschnitt auf Grund der niedrigeren Qualifikation 8. Eine Verbesserung der Rahmenbedingungen kann erreicht werden, wenn Assistenzkräfte zusätzlich zum Personalschlüssel gerechnet werden. Dies wäre ein zielführender Beitrag zur Qualitätssicherung.	
45.	Allgemein	Ev. Büro	Es ist grundsätzlich problematisch, wenn ein BildungsSTÄRKUNGSgesetz die Aufweichung des Qualifikationsstandards mit sich bringt. Andere Ansätze zur Sicherung des Personalbedarfs sollten Vorrang haben.	Aufgrund des unter Nr. 44 dargestellten Qualifikationserfordernisses der Assistenzkräfte wird am Niveau des DQR 6 festgehalten.
46.	§ 12 Absatz 2	SLV	Der verstärkte Einsatz von Assistenzkräften in Kita- und Horteinrichtungen darf nicht dazu führen, dass die Qualität der Betreuung hinsichtlich des Bildungsauftrags der Kinderbetreuungseinrichtungen sinkt. Wenn bis zu 20 Prozent des Personals von weniger qualifizierten Assistenzkräften erfüllt werden können, verzerrt dies den Personalschlüssel. Besser wäre es gewesen die Assistenzkräfte als Zusatz zu rechnen, außerhalb des Betreuungsschlüssels. Die Assistenzkräfte werden auch auf die Hilfe der ausgebildeten Erzieherinnen und Erzieher angewiesen sein, wodurch ein Mehraufwand für diese entsteht und das Arbeitsvermögen für die Tätigkeit mit den Kindern geschmälert wird.	Die Qualität soll mit Änderung der SächsQualiVO sichergestellt werden, indem bestimmte Berufsqualifikationen als Voraussetzung für die fachliche Eignung als Assistenzkraft in den Kindergärten und Horten festgelegt werden sollen. Vgl. auch Nr. 44.
47.	§ 12 Absatz 2	GEW	Vor ca. 2 Jahren war die Verwunderung über die Einschätzung der personellen Situation an den Kindertageseinrichtungen groß. In einer Veröffentlichung des MDR am 16.08.2018 hieß es: *„Aus Sicht des sächsischen Kultusministeriums sind Verbesserungen bei der Erzieher-Ausbildung ohnehin gar nicht notwendig. Denn in Sachsen gebe es keinen Fachkräftemangel in Kitas", … „Die Zahl der Absolventen an den Fachschulen decke den aktuellen Bedarf." … Damit wies das SMK die Vorschläge von Bundesfamilienministerin Giffey nach einem Ausbildungsgeld für pädagogische Fachkräfte und Schulgeldfreiheit zurück.“* Ohne diese Fehleinschätzung der Personalentwicklung im Bereich Kindertageseinrichtungen wäre die vorgesehene Ausweitung des Einsatzes von Assistenzkräften unnötig. Die Erhöhung der „Flexibilität des Personaleinsatzes in Kindergärten und Horten“ mit der die Neuregelung begründet wird, wäre durchaus auch mit dem Einsatz weiterer pädagogischer Fachkräfte erreichbar. Assistenzkräfte sollen künftig auch in Kindergärten und Horten zur Erfüllung des geltenden Personalschlüssels eingesetzt werden können. Damit werden sie nicht- wie im Schulbereich – zusätzlich unterstützend tätig, sondern sind de facto Ersatz für nicht zur Verfügung stehende pädagogische Fachkräfte. Die hohe Qualifizierungsquote im frühkindlichen Bereich war bisher ein Garant für die Qualität der sächsischen Einrichtungen und	Vgl. zunächst Nr. 44 bis 46. Die Forderungen zum (befristeten) Einsatz von Assistenzkräften können nicht berücksichtigt werden, da dem (kommunalen oder freien) Träger die Personalhoheit obliegt. Auf die Eingruppierung oder die Festlegung des Entgeltes hat der Freistaat Sachsen keine Einwirkungsmöglichkeit. Die Personalschlüssel nach § 12 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 SächsKitaG beziehen sich auf die Anzahl der Kinder im jeweiligen Altersbereich in einer konkreten Einrichtung; Assistenzkräfte können nur in einem konkreten Bereich (Krippe oder Kindergarten oder Hort) eingesetzt werden, für den der Träger die Zulassung vom Landesjugendamt hat.

Nr.	Glied.-punkt	Erstel-ler	Inhalt	Bewertung SMK
			die Umsetzung des anspruchsvollen Bildungsplanes. An diesen Standards sollte der Freistaat festhalten, auch wenn aktuell eine Lösung für die Personalprobleme gebraucht wird. Nach Auffassung der GEW Sachsen muss zwingend klargestellt werden, dass der Einsatz von Assistenzkräften nur befristet erfolgt und nur dann möglich ist, wenn der Bedarf nachweislich nicht durch pädagogische Fachkräfte abgedeckt werden kann. Zwingend ausgeschlossen werden muss durch eine ergänzende Regelung, dass die Träger der Freien Jugendhilfe den Einsatz von Assistenzkräften als Mittel der Kosteneinsparung nutzen. Die GEW Sachsen empfiehlt die Beachtung folgender Bedingungen bei der Umsetzung der angestrebten Neuregelung: • Eröffnung weiterer Möglichkeiten des Quer- bzw. Seiteneinstiegs statt des Einsatzes von Assistenzkräften sowie • Kopplung des Einsatzes von Assistenzkräften an eine verpflichtende berufsbegleitende Ausbildung zur Erzieherin/ zum Erzieher und die damit verbundene berufliche Aufstiegsmöglichkeit. Da Quereinsteiger/ Assistenzkräfte als pädagogische Hilfskräfte laut QualiVO nur unter Anleitung tätig werden dürfen, ist eine klare Aufgabendefinition durch das SMK vorzunehmen. Die vorgesehene Obergrenze von 20 % sollte nicht nur reduziert werden, erforderlich ist vor allem auch die Festlegung, dass sich die Obergrenze nicht nur auf die einzelnen Träger bezieht, sondern auch für die einzelne Einrichtung gilt, damit ein überproportionaler Einsatz von Assistenzkräften von vornherein ausgeschlossen ist. Mittelfristig sollten Schüler/ Studenten und Assistenzkräfte nicht auf den Personalschlüssel angerechnet werden.	
48.	§ 12 Absatz 2	LBR	Assistenzkräfte sollen künftig auch in Kindergärten und Horten zur Erfüllung des geltenden Personalschlüssels eingesetzt werden können. Sie werden Ersatz für pädagogische Fachkräfte. Um die sehr gute Qualität der Kindertageseinrichtungen nicht zu gefährden, regt der Landesbildungsrat an, den Einsatz von Assistenzkräften nur befristet zu regeln und zwar nur dann, wenn der Bedarf nachweislich nicht durch pädagogische Fachkräfte abgedeckt werden kann. Es ist auszuschließen, dass freie Kita-Träger der Jugendhilfe den Einsatz von Assistenzkräften als Mittel der Kosteneinsparung nutzen.	Vgl. zunächst Nr. 44 bis 47. Im Übrigen haben die Kita-Träger für ihr im Bedarfsplan aufgenommenes Angebot an Kita-Plätzen das nach SächsKitaG und SächsQualiVO erforderliche Personal einzusetzen.
49.	§ 12 Absatz 2	LAB	Gemäß dem Gesetzesentwurf sollen weiterhin die Flexibilität des Personaleinsatzes in Kindergärten und Horten erhöht werden, indem die bereits geltende Regelung zum Personaleinsatz von Assistenzkräften in Kindergrippen auf die Kindergärten und Horte erweitert wird. Auch diese Maßnahme kann dazu beitragen, Personalengpässe an einzelnen Einrichtungen auszugleichen. Dazu geben wir aber zu bedenken, dass, anders als im Schulbereich, wo sie zusätzlich unterstützend tätig sind, sie in Horten und Kindergärten de facto als Ersatz für nicht zur Verfügung stehende pädagogische Fachkräfte zum	Vgl. Nr. 44, 45, 47.

Nr.	Glied.-punkt	Erstel-ler	Inhalt	Bewertung SMK
			Einsatz kommen. Die hohe Qualifizierungsquote im frühkindlichen Bereich war bisher ein Garant für die Qualität der sächsischen Einrichtungen und die Umsetzung des anspruchsvollen Bildungsplanes. An diesen Standards sollte der Freistaat festhalten, auch wenn aktuell eine Lösung für die Personalprobleme gebraucht wird. Es muss zwingend klargestellt werden, dass der Einsatz von Assistenzkräften nur befristet erfolgt und nur dann möglich ist, wenn der Bedarf nachweislich nicht durch pädagogische Fachkräfte abgedeckt werden kann. Zwingend ausgeschlossen werden muss durch eine ergänzende Regelung, dass die Träger der Freien Jugendhilfe den Einsatz von Assistenzkräften als Mittel der Kosteneinsparung nutzen.	
50.	§ 12 Absatz 2	SSG	Die mit dem Gesetzentwurf geplante Zulassung von Assistenzkräften im Umfang von bis zu 20 Prozent des nach Satz 1 Nummer 1 erforderlichen Personalschlüssels auch in Kindergärten und Horten ist aus unserer Sicht grundsätzlich zu begrüßen. Dies stellt einen weiteren wichtigen Schritt zur Sicherung des Fachkräftebedarfs in den Kitas dar. Gleichwohl ist darauf hinzuweisen, dass aufgrund der Verweisung auf § 29 Abs. 1 Satz 4 Landesjugendhilfegesetz (LJHG) diese Assistenzkräfte nur unter Anleitung tätig werden dürfen. Dies führt zu zusätzlichen Anforderungen für die Fachkräfte in den Einrichtungen und schränkt die Dienstplanung erheblich ein. Eine Erhöhung der Flexibilität des Personaleinsatzes, wie in der Begründung zu dieser Vorschrift angeführt, ist daher aus unserer Sicht damit nicht gegeben. Zudem bleibt abzuwarten, ob die Gewinnung von Assistenzkräften für die öffentlichen wie freien Träger der Einrichtungen tatsächlich in erforderlichem Umfang gelingt, um die bereits jetzt bestehenden Engpässe beim Personal in Kindertageseinrichtungen beheben zu können. Keinesfalls kann daher davon ausgegangen werden, dass mit der Zulassung von Assistenzkräften die bestehenden Schwierigkeiten bei der Personalgewinnung in den Kindertageseinrichtungen gelöst sind. Eine Erhöhung des Personalschlüssels oder andere Maßnahmen, die zusätzlichen Personalbedarf generieren, sind daher derzeit nach wie vor nicht umsetzbar, weil die personellen Ressourcen nicht zur Verfügung stehen. Darüber hinaus regen wir an, die Regelung so zu ergänzen, dass bei der Berechnung der Höchstgrenze von 20 Prozent ein Aufrunden auf volle Vollzeitäquivalente (VZÄ) möglich wird. So könnten dann etwa bei 14 Beschäftigten nicht nur 2,8 VZÄ, sondern drei Vollbeschäftigte Assistenzkräfte eingesetzt werden. Dadurch würde die Personalgewinnung erheblich erleichtert. Schließlich empfehlen wir im Rahmen der Sächsischen Qualifikations-und Fortbildungsverordnung pädagogische Fachkräfte (SächsQualiVO) zu prüfen, inwieweit andere Berufsabschlüsse, etwa Therapeuten, für bestimmte Einsatzgebiete anerkannt werden können. Aus unserer Sicht kann damit den zunehmend differenzierten Bedarfslagen der Kinder fachlich besser Rechnung getragen werden.	Vgl. zunächst Nr. 44 bis 46. Zu den konkreten Änderungen der SächsQualiVO wird der SSG im Rahmen der Anhörung beteiligt werden. Die Regelung „bis zu 20 Prozent“ schließt eine „Aufrundung“ aus. Es handelt sich um eine Obergrenze. Die Ausgestaltung der Wochenarbeitszeit im Rahmen der Arbeitsverträge obliegt dem Träger. 80 % des pädagogisch tätigen Personals und des Leitungspersonals sind teilzeitbeschäftigt. Es ist nicht nachvollziehbar, warum dies bei Assistenzkräften eine Aufrundung auf Vollzeitäquivalenten rechtfertigen würde.
51.	§ 12 Absatz 2	LJHA	Dem Einsatz von Assistenzkräften im Bereich von Kindergarten und Hort wird im Sinne der Personalakquise grundsätzlich zugestimmt. Anders als in der Krippe müssen in die-	Es ist beabsichtigt, die Assistenzkräfteregelung in der SächsQualiVO zeitgleich mit Inkrafttreten der Änderung

Nr.	Glied.-punkt	Erstel-ler	Inhalt	Bewertung SMK
			sen Altersbereichen die pädagogischen Fachkräfte vielfach allein mit den Kindern arbeiten. Da Assistenzkräfte nur unter Anleitung tätig werden können, stellt diese Vorgabe für die Praxis eine große Herausforderung dar, die durch die Einrichtungsleitung reguliert werden muss. Gleichwohl müssen in einer Novellierung der Sächsischen Qualifizierungs- und Fortbildungsverordnung die Fachkräfte bestimmt werden, die als Assistenzkräfte für diese Altersgruppen infrage kommen. Die novellierte SächsQualiVO muss deshalb zeitgleich mit der Gesetzesänderung in Kraft treten. Außerdem ist eine Eindeutigkeit für den Einsatz der Assistenzkräfte herzustellen, die dann auch als Maßgabe bei der Erteilung der Betriebserlaubnis genutzt werden kann. Der Landesjugendhilfeausschuss bittet um eine rechtzeitige Einbeziehung in die entsprechenden Überlegungen. Im Übrigen möchte der Landesjugendhilfeausschuss daran erinnern, dass mit der erstmaligen Einführung von Assistenzkräften im Gesetz über Kindertageseinrichtungen zugleich eine Verbesserung der Personalschlüssel für Krippe und Kindergarten erfolgte. Eine Personalschlüsselverbesserung für den Hort steht indes noch aus. Der Landesjugendhilfeausschuss bittet in diesem Zusammenhang die Staatsregierung, die im Koalitionsvertrag vorgesehenen Personalschlüsselverbesserungen insbesondere im Hort sobald als möglich umzusetzen. Um zu vermeiden, dass Änderungen in den Zulassungsbedingungen für das Personal sporadisch erfolgen, erwartet der Landesjugendhilfeausschuss von der Staatsregierung die Erarbeitung einer langfristigen Fachkraftstrategie. Dazu kann auch das angezielte Monitoring beitragen.	von § 12 Absatz 2 Satz 2 SächsKitaG zu ändern bzw. zu ergänzen. Vgl. im Übrigen Nr. 44. Der LJHA wird im Rahmen der Anhörung zur Änderung der SächsQualiVO beteiligt. Im Übrigen vgl. Nr. 2. Sporadische Änderungen der Zulassungsbedingungen sind nicht vorgesehen.
52.	§ 12 Absatz 2	SLKT	Die vorgesehene Flexibilisierung bzgl. des Personals, d. h. die Ermöglichung des Einsatzes von bis zu 20 % Assistenzkräften in Kindergärten und Horten muss auch für die Betreuung von Förderschülern gelten und daher ebenfalls auch in die Förderschulbetreuungsverordnung aufgenommen werden. Nur so ist auch in diesem Bereich die Aufrechterhaltung des Angebots möglich.	Die Hinweise werden in der weiteren fachlichen Arbeit des SMK berücksichtigt. Sie bedürfen aber einer näheren Prüfung. Denn Schüler, die in Einrichtungen gemäß der SächsFöSchülBetrVO betreut werden, haben einen sonderpädagogischen Förderbedarf und brauchen eine besondere fachliche Unterstützung. Daher sollen die Hinweise nicht im hiesigen Normsetzungsverfahren berücksichtigt werden, das der Umsetzung kurzfristiger Änderungsbedarfe dient. Notwendige Änderungen können zu gegebener Zeit im Rahmen der geplanten Evaluierung und Novellierung des SächsKitaG umgesetzt werden.
53.	§ 12 Absatz 2	Ev. Büro	Die vorgesehene Änderung in § 12 Absatz 2 (wird nach Satz 1 Nummer 1" die Angabe „bis 3" eingefügt) wird abgelehnt, solange diese nicht durch eine damit verbundene Verbesserung des Personalschlüssels im Kindergarten und insbesondere im Hort verbunden wird.	Vgl. Nr. 2, 44 und 45.

Nr.	Glied.-punkt	Erstel-ler	Inhalt	Bewertung SMK
			1. Durch die Ausweitung der Assistenzkräfteregelung „ ... soll die Flexibilität des Personaleinsatzes erhöht werden" dies ist zu bezweifeln, da Assistenzkräfte nicht selbständig arbeiten dürfen, sondern immer eine vollausgebildete Fachkraft zumindest in Rufbereitschaft zur Verfügung stehen muss, dies ist beispielsweise beim größeren Aktionsradius der Grundschulkinder zusätzlich schwierig und bedeutet für die Praxis: Zusätzliche Planungszwänge in der Dienstplangestaltung, v.a. bei der Besetzung der Randzeiten und bei Ausgleich kurzfristiger Ausfälle. 2. Der Einsatz der Assistenzkräfte im Krippenbereich (2016) ging mit einer Personalschlüsselveränderung einher. Der Hort wurde bei der Anhebung des Personalschlüssels in den vergangenen Jahren nicht berücksichtigt. Wenn jetzt nur eine Ausweitunq der Assistenzkräftereqelunq erfolgt, bleibt die dringend notwendige Personalschlüsselveränderung in diesem Arbeitsbereich weiterhin unberücksichtigt. Grundsätzlich ist auch eine fachliche Überforderung der Assistenzkräfte zu befürchten. Der Einsatz von 20 % Assistenzkräften kann nur positiv bewertet werden, wenn die Assistenzkräfte als verlässliche Unterstützung der Fachkräfte zusätzlich zum Personalschlüssel eingesetzt werden	
54.	§ 18 Absatz 1 Satz 4	SLV	Die für die Meldepflichten erforderlichen Personal- und Sachkosten, welche für den ordnungsgemäßen Betrieb der Kindertageseinrichtungen zumeist von den Gemeinden getragen und durch eine Erhöhung des Landeszuschusses ausgeglichen werden sollen, müssen auch entsprechend im Gesetz vermerkt werden. Die Änderung der Angabe in § 18 Absatz 1 Satz 4 bezüglich der Erhöhung des Landeszuschusses auf 3036 Euro ist daher folgerichtig.	(wird zur Kenntnis genommen)
55.	§ 18 Absatz 1 Satz 4	GEW	Die in § 18 Absatz 1 Satz 4 vorgesehene Erhöhung des Landeszuschusses wird begrüßt. Er ergibt sich als logische Konsequenz aus dem erhöhten Aufwand durch zusätzliche Meldepflichten. Grundsätzlich empfiehlt die GEW Sachsen zu prüfen, inwiefern der Landeszuschuss den Anforderungen zeitgemäßer Kindheitspädagogik und den erforderlichen Rahmenbedingungen entspricht.	Die Regelungen zum Landeszuschuss werden im Zuge der geplanten Novellierung des SächsKitaG geprüft.
56.	§ 18 Absatz 1 Satz 4	SSG	Hinsichtlich des Landeszuschusses möchten wir an dieser Stelle die Gelegenheit nutzen, auf weiteren Änderungsbedarf hinzuweisen, der über den aktuellen Gesetzentwurf hinausgeht. <u>a) Mehrbelastungsausgleich</u> Für die durch die Einführung des Monitorings bedingten Mehrbelastungen der Kommunen soll ein Mehrbelastungsausgleich vorgesehen werden, der durch die Erhöhung des Landeszuschusses um 3 EUR ausgeglichen werden soll. Aus unserer Sicht kann derzeit nicht beurteilt werden, ob die prognostizierten fünf Stunden je Kita für die Erfüllung der neu eingeführten Meldepflichten ausreichend sind. Dies	Zu a) Die Kenntnis der zu meldenden Daten ist für die Personalplanung eines Kitaträgers grundsätzlich erforderlich und ihre Erhebung somit kein zusätzlicher Aufwand. Auszugleichen ist somit nur der Aufwand für die Meldung. Hierfür werden fünf Stunden als angemessen erachtet. Die zwischenzeitliche Änderung der VwV Kostenfestlegung wird berücksichtigt. Durch die Erhöhung des

Nr.	Glied.-punkt	Erstel-ler	Inhalt	Bewertung SMK
			wird nach unserer Einschätzung auch entscheidend davon abhängen, ob es dem Landesjugendamt gelingt, rechtzeitig ein elektronisches Verfahren zu etablieren, mit dem der Verwaltungsaufwand in den Kindertageseinrichtungen reduziert werden kann. Hinsichtlich der Berechnung des Mehrbelastungsausgleichs ist darauf hinzuweisen, dass der Stundensatz für den ehemals gehobenen Dienst gemäß Anlage 2a zu Abschnitt 1 Großbuchstabe B Ziffer II Nummer 2 und 3 der VwV Kostenfestlegung vom 8. Mai 2020 nunmehr 67,36 Euro beträgt. Bei den in der Begründung genannten 3.007 Kindertageseinrichtungen und angenommenen fünf Stunden Arbeitsaufwand ergibt dies eine Mehrbelastung in Höhe von 1.012.757,60 Euro. Dividiert durch die Anzahl der „9-h-Kinder“ müsste der Landeszuschuss daher um 3,78 Euro (gerundet 4 Euro) erhöht werden. <u>b) Erhöhung und Dynamisierung des Landeszuschusses</u> Grundsätzlich muss aus unserer Sicht jedoch auch eine weitere Erhöhung des Landeszuschusses erfolgen. Die regelmäßigen Kostenerhöhungen im Bereich der Kindertagesstätten tragen derzeit Kommunen und Eltern allein, wodurch der Anteil des Landes an der Gesamtfinanzierung der Kindertageseinrichtungen sukzessive sinkt. Daher ist es aus unserer Sicht auch erforderlich, eine regelgebundene Dynamisierung des Landeszuschusses einzuführen. Sowohl die Anhebung, als auch die Dynamisierung des Landeszuschusses sind im Koalitionsvertrag für die laufende Legislaturperiode vorgesehen. Danach soll im Jahr 2021 im Dialog mit den Kommunen eine entsprechende Novelle des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG) erfolgen. Uns ist sehr wohl bewusst, dass die Bewältigung der Folgen der Corona-Pandemie derzeit im Vordergrund steht. Gleichwohl ist die Finanzierung der Kindertagesstätten für viele Städte und Gemeinden eine der größten Positionen in ihren Haushalten. Zudem sind viele Eltern durch die Erhöhung von Elternbeiträgen unmittelbar von steigenden Kosten betroffen. Aus diesen Gründen sollten erste Abstimmungen zur Entwicklung des Landeszuschusses trotz der aktuellen Situation so frühzeitig erfolgen, dass mögliche Änderungen bereits bei der Haushaltsplanung für den Doppelhaushalt 2021/ 2022 berücksichtigt werden können. <u>c) Erhöhung des Landeszuschusses für die Schulvorbereitung</u> Unbedingt erforderlich ist zudem aus unserer Sicht eine Anpassung des Zuschusses nach § 18 Abs. 1 Satz 5 SächsKitaG zur Finanzierung des Personals zur Umsetzung der Schulvorbereitung. Die Regelung zur Finanzierung der Schulvorbereitung besteht seit dem Jahr 2009 unverändert fort. Zwar haben sich seither auch die zeitlichen Personalanteile für die Schulvorbereitung gemäß § 1 Sächsische Kindertageseinrichtungen-Finanzierungsverordnung (SächsKitaFinVO) nicht verändert. Deutlich gestiegen sind allerdings die Personalkosten je VZÄ. Beispielsweise betrug das Entgelt einer Erzieherin in Entgeltgruppe S6, Stufe 3 TVöD-SuE zum 1. November 2009 ca. 2.400 EUR (Brutto). Zum 1. März 2020 betrug das Entgelt der Erzieherin dagegen in Entgeltgruppe S8a Stufe 3 bereits 3.250,62 EUR (brutto). Dies entspricht einer Erhöhung um ca. 36 Prozent innerhalb von zehn Jahren.	Stundensatzes erhöhen sich die Kosten für die Meldung. Im Rahmen des Mehrbelastungsausgleichs ergibt sich eine Erhöhung des Landeszuschusses nach § 18 Absatz 1 SächsKitaG um 4 Euro. Zu b) und c) Im Zuge einer für das Jahr 2021 vorgesehenen Novellierung des SächsKitaG werden die Regelungen zum Landeszuschuss insgesamt überprüft. Die letzte Anhebung des Landeszuschusses erfolgte 2019.

Nr.	Glied.-punkt	Erstel-ler	Inhalt	Bewertung SMK
			Der Zuschuss zur Schulvorbereitung liegt dagegen unverändert bei 75 EUR. Die Schulvorbereitung ist damit in der Praxis nicht mehr vollständig zu finanzieren. Der zwischenzeitlich zu geringe Zuschuss steht damit im Widerspruch zur gesetzlichen Regelung in § 2 Abs. 3 Satz 4 SächsKitaG. Danach werden die Kosten für zusätzliches Personal zur Umsetzung der Schulvorbereitung den Gemeinden vom Freistaat Sachsen im Rahmen des Landeszuschusses nach § 18 Abs. 1 erstattet. Der Zuschuss zur Finanzierung der Schulvorbereitung muss daher unbedingt kurzfristig angepasst werden.	
57.	§ 22a	SLV	Das Ansinnen langfristig eine bedarfsgerechte Personalplanung für den Bereich der Kinderbetreuung schaffen zu wollen, ist uneingeschränkt zu unterstützen. Es bleibt jedoch zu prüfen, ob der durch die zusätzlichen Erhebungspflichten entstehende Mehraufwand für die Einrichtungsleitungen wirklich nur sehr geringfügig bei 5 Arbeitsstunden pro Jahr bleibt. Die bisher bestehenden Meldepflichten beanspruchen bereits jetzt bei vielen Einrichtungsleitungen mehr Zeit, da die Arbeit an der Dokumentation oftmals von parallelen Einsätzen in der Gruppe unterbrochen wird, insbesondere wenn Personalmangel herrscht. Für die Einrichtungsleitungen wird es eine große Herausforderung eine Prognose für die nächsten 5 Jahre aufzustellen. Besonders Beschäftigungsverbote, welche kurzfristig eintreten können, sind schwer einzuplanen. Besser wäre eine Erfassung des derzeitigen IST-Standes und des wirklich planbaren Personalabgangs durch die Altersrente.	Zur Frage des Mehraufwandes vgl. Nr. 56 Buchst. a. Ergänzend ist zu bemerken, dass die Erhebung der Daten vorrangig Aufgabe des Trägers ist. Zur Frage der Prognose wird darauf hingewiesen, dass nur planbare und bekannte Entwicklungen, nach jeweils aktuellem Kenntnisstand, zu melden sind.
58.	§ 22a	GEW	Die Festschreibung eines Monitorings wird von der GEW Sachsen ausdrücklich begrüßt. Eine detaillierte Datensammlung ist für die genaue Ermittlung des Bedarfs an pädagogischen Fachkräften für die nächsten Jahre längst überfällig. Zu den vorgesehenen Erfassungsschwerpunkten weisen wir auf folgendes hin: • Bei der Erhebung der Anzahl pädagogischer Fachkräfte, die im Berichtsjahr eine Berufsqualifikation erworben und erstmals eine Tätigkeit in einer Kindertageseinrichtung aufgenommen haben, sollten die Assistenzkräfte im Bereich Krippe ebenfalls berücksichtigt werden. • Bei der Erhebung des Umfangs von Fehlzeiten pädagogisch tätiger Personen in Arbeitstagen aufgrund von Krankheit, sollten zusätzlich sog. Kurzzeiterkrankungen in Arbeitstagen nach Alter erfasst werden, da diese wegen fehlender Kompensationsmöglichkeiten das System und die Beschäftigten oft stärker belasten als Langzeiterkrankungen. • Zusätzlich zur Erfassung der Anzahl der Personen, die ein Praktikum in Kindertageseinrichtungen im Rahmen der Ausbildung oder Weiterbildung absolviert haben, sollte erhoben werden, inwieweit Kindertageseinrichtungen personellen Ersatz für Praktika erhalten. Die Erhebungen des Umfangs der Zeiten für Praxisanleitung, der Anzahl pädagogisch tätiger Personen, die voraussichtlich in den kommenden fünf Jahren die Tätigkeit in der	Die Anregung des ersten Anstriches wird dahingehend umgesetzt, dass die Träger alle pädagogisch tätigen Personen melden, die im Berichtsjahr eine Berufsqualifikation erworben und erstmals eine Tätigkeit in einer Kindertageseinrichtung aufgenommen haben. Die weiteren Anregungen zu den Erhebungen werden nicht berücksichtigt, da sie für die Ermittlung des Anstellungsbedarfs nicht relevant sind. Aufgrund der Entgeltfortzahlung durch den Arbeitgeber in den ersten sechs Wochen der krankheitsbedingten Arbeitsunfähigkeit stehen für Ersatzeinstellungen bei Kurzzeiterkrankungen ohnehin in der Regel keine Mittel zur Verfügung. Durch die gesetzliche Regelung in § 12 Absatz 3 SächsKitaG besteht eine Verpflichtung zur Umsetzung der Vor- und Nachbereitungszeiten, sodass diese durch die Angabe des Beschäftigungsumfangs bereits erfasst werden. Erfasst wird die Anzahl pädagogisch tätiger Personen, die die Tätigkeit im Prognosezeitraum beenden werden

Nr.	Glied.-punkt	Erstel-ler	Inhalt	Bewertung SMK
			Kindertageseinrichtung beenden sowie der Anzahl pädagogisch tätiger Personen, die voraussichtlich in den kommenden fünf Jahren eine Tätigkeit in der Kindertageseinrichtung aufnehmen, werden von der GEW Sachsen begrüßt. Wir empfehlen außerdem zu erfassen, inwieweit Stunden für mittelbare pädagogische Tätigkeit durch die einzelnen Träger ausgereicht werden. Sofern diese Daten verfügbar sind, wären aus Sicht der GEW Sachsen Erkenntnisse über die Gründe des Ausscheidens von Interesse für eine gezielte Personalentwicklung- so beispielsweise in Bezug auf die vorzeitige Inanspruchnahme von Renten, Umzügen innerhalb Sachsens oder in ein anderes Bundesland, um statistisch zu erfassen, ob die Beschäftigten nur den Arbeitgeber wechseln oder aus dem Berufsfeld ausscheiden.	(i. d. R. Renteneintritt). Darüber hinaus gehende Gründe für zukünftige individuelle Entscheidungen sind vom Träger nicht einholbar.
59.	§ 22a	LIGA	Durch das Monitoring soll eine Bedarfserhebung und -feststellung zu Neueinstellungen erfolgen sowie die Ableitung eines Steuerungsbedarfes hinsichtlich der Ausbildung und Bedarfe an weiteren Maßnahmen zur Qualitätsverbesserung. Dies ist zu begrüßen. Von den unter (2) genannten Erhebungsmerkmalen, können die Punkte 6 und 7 natürlich nur perspektivisch Auskunft geben. Prognosen sind schwierig zu geben (z.B. Langzeitkranke, Schwangerschaften, persönliche Veränderungen). Braucht es da nicht mehr als das Monitoring? Unberücksichtigt bleibt bei einer Bedarfserhebung weiterhin, warum seit Jahren eine Lücke klafft zwischen der (vermeintlich ausreichenden) Anzahl an Absolvent*innen und dem Fachkräftebedarf im Feld (teilweise nicht gedeckt). Hier wäre eine zusätzliche Verbleibsforschung sinnvoll unter der Fragestellung: Welche Gründe führen zu einem Verlassen des Arbeitsfeldes und welche zu einem Verbleib? Angemerkt werden muss weiterhin, dass das Monitoring Mehrarbeit für Kita-Leitungen bedeutet, die mit der nicht zweckgebundenen Erhöhung des Landeszuschusses, um 3 Euro, offenkundig unzureichend ausgeglichen wird.	Hinsichtlich der Anmerkung zu den Erhebungsmerkmalen wird darauf hingewiesen, dass nur planbare und bekannte Entwicklungen, nach jeweils aktuellem Kenntnisstand, zu melden sind. Aus den Absolventenzahlen und der Zahl der erstmals in Kitas tätigen Personen lässt sich künftig die „Einmündequote“ in Kitas ermitteln. Hinsichtlich der Forderung nach einer Verbleibsforschung: Die geplante Einführung eines kontinuierlichen Fachkräftemonitorings in der frühkindlichen Bildung sieht explizit vor, dass die Kita-Träger anonymisierte Daten zu eingestellten und benötigen Fachkräften übermitteln. Soweit Fachkräfte aber nicht (mehr) in den Einrichtungen der Träger sind, können diese keine Auskunft über den Verbleib sächsischer Absolventen geben. D. h., die erforderlichen Daten liegen bei den einzelnen Kita-Trägern nicht vor; der neue § 22a SächsKitaG bietet somit auch nicht den richtigen Anknüpfungspunkt für die geforderte Forschung. Um zu erfahren, welchen Weg die Absolventen nach ihrer Erzieherausbildung einschlagen, führen Wissenschaftler der TU Dresden im Auftrag des SMK allerdings bereits seit März 2019 eine mehrstufige Absolventenbefragung bei Fachschülern in der Erzieherausbildung durch. Die Antworten der Absolventen der Fachschulen sollen zukünftig dabei helfen, die Bedingungen für die Erzieherausbildung sowie die Bedingungen im Arbeitsfeld weiter zu verbessern und Gründe für

Nr.	Glied.-punkt	Erstel-ler	Inhalt	Bewertung SMK
				das mögliche Abwanderungsverhalten der Absolventen in andere Bundesländer zu erfassen. Hinsichtlich der Anmerkung zur Mehrarbeit für die Leitung der Kindertageseinrichtungen sowie zur Erhöhung des Landeszuschusses vgl. Nr. 56 Buchst. a.
60.	§ 22a	LBR	Mit dem neuen § 22a sieht der Entwurf die Einführung eines landesweiten Fachkräftemonitorings mit dem Ziel vor, eine „Fachkräftestrategie frühkindliche Bildung“ zu entwickeln. In der Abwägung zwischen dem damit verbundenen Mehraufwand und dem Erkenntnisgewinn durch die breitere Datenbasis begrüßt der Landesbildungsrat das Monitoring zur Qualitätsentwicklung frühkindlicher Bildung. Eine detaillierte Datensammlung ist für die genaue Ermittlung des Bedarfs an pädagogischen Fachkräften für die nächsten Jahre längst überfällig.	(wird zur Kenntnis genommen)
61.	§ 22a	LER	Aufgrund dessen, dass nur mit einer verlässlichen Datengrundlage eine Personalplanung für die kommenden Jahre erfolgen kann, ist dieser Schritt längst überfällig. Es ist nicht ersichtlich, wie ohne eine fundierte Basis eine gezielte bedarfsgerechte Ausbildung an Mitarbeitern erfolgen kann. Dieses Monitoring darf allerdings auch nicht um der selbst Willen stattfinden, sondern die Ergebnisse sind vielmehr auch tatsächlich für die weitere Planung als Grundlage zu nutzen. In diesem Zusammenhang muss auch berücksichtigt werden, dass eine große Anzahl der in Ausbildung befindlichen später pädagogisch tätigen Personen nicht für die Kindertageseinrichtungen tätig sein werden, sondern hier noch viele andere Tätigkeitsfelder für diese Berufsgruppe vorhanden sind, vom Hort über ambulante und stationäre Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe bis hin zur Arbeit mit jungen Erwachsenen. Zudem wäre es wünschenswert, wenn die Planung der notwendigen pädagogischen Mitarbeiter nicht anhand eines fixen Personalschlüssels erfolgt, sondern tatsächliche Bedingungen der jeweiligen Einrichtungen berücksichtigt werden. So ist die Erfüllung des Sächsischen Bildungsplans in einer Kindertageseinrichtung mit einem hohen Anteil von Kindern aus bildungsfernen Familien und/oder hohem Migrationsanteil personalintensiver als dies in einer Einrichtung mit einer großen Anzahl an Kindern von Akademikern der Fall ist. Um hier bestmögliche Chancen für alle Kinder sicherzustellen, ist in die entsprechende Planung des Personalbedarfs eine Art „Sozialfaktor“ zu berücksichtigen.	(wird zur Kenntnis genommen) Hinsichtlich der Forderung zum Personalschlüssel wird darauf hingewiesen, dass es sich bei § 12 Absatz 2 SächsKitaG um einen Berechnungsschlüssel handelt, der lediglich die Mindestanforderungen vorgibt. Den Trägern der Kindertageseinrichtungen steht es offen, zusätzliches Personal auch in Form von Mitarbeitern gemäß § 12 Absatz 1 Satz 2 SächsKitaG für die Betreuung der Kinder einzusetzen.
62.	§ 22a	LAB	Die zusätzlichen Berichtspflichten für Träger von Kindertageseinrichtungen bedeuten einen zusätzlichen Berichtsaufwand. Der Gesetzesbegründung nach entsteht aufgrund der zusätzlichen Meldepflichten ein nur sehr geringer Mehraufwand je Kindertageseinrichtung pro Jahr. Dieser Ansicht kann nicht gefolgt werden, da die zusätzlichen Meldepflichten größeren organisatorischen und personellen Aufwand in den Kindertageseinrichtungen nach sich ziehen. Allerdings wird schon seit längerem das Thema des Personalmangels und der zu hohen Betreuungsquoten in Kindertagesstätten diskutiert. Um	Zur Frage des Aufwandes vgl. Nr. 56 Buchst. a.

Nr.	Glied.-punkt	Erstel-ler	Inhalt	Bewertung SMK
			dem entgegenzuwirken und die Personalplanungen zu verbessern, sind die zusätzlichen Auskünfte erforderlich und daher in der Gesamtbetrachtung als positiv zu bewerten.	
63.	§ 22a	SSG	Grundsätzlich ist das mit der Einführung des Fachkräftemonitorings verfolgte Ziel aus unserer Sicht nachvollziehbar und sinnvoll. Mit der Begründung, die erhobenen Daten mit der Bundesstatistik abgleichen zu können, ist aus unserer Sicht auch der Stichtag zum 1. März eines Jahres nachvollziehbar, wenngleich auch der 30. Juni in Betracht käme, so dass ein Abgleich mit der zu diesem Stichtag zu erstellenden Bedarfsplanung erfolgen könnte. Allerdings erscheint uns in jedem Fall die Frist für die Übermittlung der Daten zu kurz. Wir hielten es für sachgerecht und ausreichend, wenn die Daten bis Ende April eines jeden Jahres an das Landesjugendamt übermittelt würden. In jedem Fall muss aus unserer Sicht ein elektronisches Verfahren entwickelt werden, in dem die Träger oder die einzelnen Kitas mit geringem Aufwand die für sie relevanten Daten eintragen können. Hier stellt sich die Frage, ob sichergestellt werden kann, dass dieses elektronische Meldeverfahren bis zum 31. März 2021, zu dem nach dem Entwurf erstmals eine Meldung erfolgen müsste, beim Landesjugendamt eingerichtet werden kann. Zum neuen § 22a Abs. 2 Ziff. 2 SächsKitaG regen wir an, auf die durchschnittlichen Ausfallzeiten von Arbeitnehmern aufgrund von Krankheit abzustellen. Zwar ist während der ersten sechs Wochen einer Krankheit die Lohnfortzahlung gewährleistet, allerdings muss auch in diesen Fällen eine andere Fachkraft eingesetzt werden. Daher müssen bei der Planung des Personalbedarfs auch kürzere Ausfallzeiten Berücksichtigung finden. Hinsichtlich des neuen § 22a Abs. 2 Ziff. 7 SächsKitaG regen wir eine Änderung der Formulierung an, so dass deutlich wird, dass der anhand der prognostizierten Betreuungszahlen ermittelte Bedarf an Neueinstellungen abgefragt wird. Dazu könnte etwa das Wort „aufnehmen“ durch die Worte „neu einzustellen sind“ ersetzt werden.	Am Stichtag 1. März soll aufgrund des Konformitätserfordernisses zum Stichtag für die Bundesstatistik festgehalten werden. Die Frist zur Datenübermittlung der Kita-Träger ist an die des Statistischen Landesamtes angepasst. Mit der Anpassung des Stich- und Meldetages soll der zusätzliche Aufwand für die Leitung der Kindertageseinrichtungen geringgehalten werden. Hinsichtlich der Forderung zu den durchschnittlichen Ausfallzeiten vgl. Nr. 58 erster Absatz Die Formulierung „voraussichtliche Aufnahme der Beschäftigung“ in Ziffer 7 entspricht der Formulierung „neu einzustellen“.
64.	§ 22a	LJHA	Die Einführung des Monitorings wird grundsätzlich begrüßt. Aus Sicht des Landesjugendhilfeausschusses ist es notwendig, für dieses Monitoring ein modernes und gut funktionierendes technisches System zu entwickeln, um zusätzliche Verwaltungsarbeit zu sparen. Diesbezüglich sollten die Systeme untereinander möglichst anschlussfähig sein. Es wird in diesem Zusammenhang vorgeschlagen, den Unterausschuss 2 in die Diskussion um Realisierungsschritte einzubeziehen, sodass die Handhabbarkeit aus Sicht der Träger von Kindertageseinrichtungen und der Jugendämter gewährleistet wird. Die Wirkung dieses Monitorings setzt voraus, dass die erhobenen Daten dann auch für die Nutzung auf kommunaler Ebene bzw. bei den Trägern der Kitas aufbereitet werden und zur Verfügung stehen.	Dem Petitum wird durch SMS, Geschäftsstelle des Landesjugendhilfeausschusses in Abstimmung mit dem SMK Rechnung getragen. Die Prozessbegleitung soll im Rahmen des Steuerkreises „Fachkräfte-Strategie“ erfolgen.

Nr.	Glied.-punkt	Erstel-ler	Inhalt	Bewertung SMK
			Dieser ganze Prozess sollte durch eine Arbeitsgruppe begleitet werden. Das Verhältnis von Aufwendungen und Nutzen im Zusammenhang mit der Fachkräftestrategie sollte mittelfristig evaluiert werden.	
65.	§ 22a	SLKT	Die Einführung eines Fachkräftemonitorings unter der Gesamtverantwortung des Landesjugendamtes wird ausdrücklich befürwortet. Um hier jedoch Doppelerfassung zu vermeiden und Synergien zu erzeugen, bedarf es einer Regelung zur Weitergabe des Ergebnisses des Fachkräftemonitorings durch das Landesjugendamt auch an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Verwendung im Rahmen deren gesetzlichen Aufgaben, insbesondere der Kita-Bedarfsplanung.	Eine Regelung zur Weitergabe des Ergebnisses des Fachkräftemonitorings wird im Steuerkreis Fachkräfte erarbeitet.
66.	§ 22a	SLKT	Das Fachkräftemonitoring muss zudem auch auf die Einrichtungen nach der Sächsischen Förderschulbetreuungsverordnung erweitert und damit auch in dieser Verordnung verankert werden.	Die Hinweise werden in der weiteren fachlichen Arbeit des SMK berücksichtigt. Sie bedürfen aber einer näheren Prüfung. Daher sollen die Hinweise nicht im hiesigen Normsetzungsverfahren berücksichtigt werden, das der Umsetzung kurzfristiger Änderungsbedarfe dient. Notwendige Änderungen können zu gegebener Zeit im Rahmen der geplanten Evaluierung und Novellierung des SächsKitaG umgesetzt werden.
67.	§ 22a	Ev. Büro	Durch das Monitoring soll eine Bedarfserhebung resp -feststellung zu Neueinstellungen erfolgen und die Ableitung eines Steuerungsbedarfes hinsichtlich der Ausbildung und Bedarfe an weiteren Maßnahmen zur Qualitätsverbesserung. Dies ist zu begrüßen. Von den unter (2) genannten Erhebungsmerkmalen können Pkt. 6 und 7. natürlich nur perspektivisch Auskunft geben. Unberücksichtigt bleibt bei einer Bedarfserhebung weiterhin, warum seit Jahren eine Lücke klafft, zwischen der (vermeintlich ausreichenden) Anzahl an Absolvent*innen und dem Fachkräftebedarf im Feld (teilweise nicht gedeckt). Hier wäre eine zusätzliche Verbleibforschung sinnvoll. Wichtig ist noch anzumerken: Das Monitoring bedeutet Mehrarbeit für die Kita-Leitungen, die mit der nicht zweckgebundenen Erhöhung des Landeszuschusses um 3 Euro ganz offenkundig nur unzureichend ausgeglichen wird.	Vgl. zunächst Nr. 56 Buchst. a, 57 und 59. Der Umfang der „Lücke“ wird durch das Monitoring ermittelbar: Differenz aus Absolventen und erstmals in Kitas eingestellten Personen im jeweiligen Jahr.
68.	§ 22a	SLKT	Zu überlegen ist, ob eine Erfassung von Krankheitstagen auch unterhalb der 6 Wochen-Frist im Rahmen des Fachkräftemonitorings erfolgen sollte, da gerade für diese kurzen Zeiträume, die in der Summe aber auch nicht unerheblich sind, oft kein Ersatz gestellt werden kann.	Vgl. Nr. 58 erster Absatz.
	Zu Artikel 3 (Änderung EAZuwVO)			
69.	Allgemein	GEW	Die Änderung der Erzieherausbildungszuweisungsverordnung und der Verzicht auf Schulgeld werden grundsätzlich begrüßt. Wie der Wert von 100 € ermittelt wurde, erschließt sich für die GEW Sachsen allerdings nicht.	Die Statistik des Statistischen Landesamts über die Einnahmen und Ausgaben der berufsbildenden Schulen in freier Trägerschaft weist für das Schuljahr

Nr.	Glied.-punkt	Erstel-ler	Inhalt	Bewertung SMK
				2017/2018 Einnahmen für Schul- und Lernmittelgeld i. H. v. 880 Euro/Schüler aus. Das entspricht auf 12 Monate gerechnet einem Durchschnittsbetrag von ca. 73 Euro. Darüber hinaus werden die Daten zur Höhe des Schulgeldes durch die Schulaufsichtsbehörden anlassbezogen, z. B. im Rahmen von Schulbesuchen, erhoben. Danach liegt die Höhe des Schulgeldes in der Erzieherausbildung zumeist bei 75 bis 95 Euro je Fachschüler, vereinzelt aber auch darüber (im Schuljahr 2018/19 bis maximal 130 Euro). Mit der pauschalen Gewährung von monatlich 100 Euro je Fachschüler wird ein vom SMK demnach als auskömmlich eingeschätzter Betrag angesetzt, der die Gewährleistung der Schulgeldfreiheit ermöglicht, und so den Bedarfen der freien Schulträger in angemessener Weise Rechnung getragen.
70.	Allgemein	GEW	Über die vorgesehenen Änderungen hinaus ist es notwendig, auch bei der Ausbildung zum Sozialassistenten/ zur Sozialassistentin von Schulgeld Abstand zu nehmen.	Ein Mangel an Sozialassistenten-Bewerbern für die Erzieherausbildung, der eine solche kostenträchtige Maßnahme begründen könnte, ist nicht erkennbar. Im Freistaat Sachsen existieren flächendeckende Angebote zur schulgeldfreien Ausbildung von Sozialassistenten an BSZ in öffentlicher Trägerschaft.
71.	Allgemein	GEW	Auch bei Heilerziehungspfleger*innen ist mit Blick auf § 1 Abs. 1 Nr. 11 SächsQualiVO auf Schulgeld zu verzichten.	Vor dem Hintergrund der aktuellen Bedarfslagen in sächsischen Kindertageseinrichtungen soll u. a. mit der Änderung der EAZuwVO die Zahl der Absolventen insbesondere für die Kindertagesbetreuung erhöht werden. Valide Daten zur Deckung des Bedarfs im Bereich der Heilerziehungspflege, die eine solche kostenträchtige Maßnahme begründen könnten, liegen nicht vor.
72.	Allgemein	GEW	Der vorgesehene Verzicht auf Schulgeld stellt einen wichtigen Schritt zur Erhöhung der Attraktivität der Erzieher*innenausbildung dar. Dringend notwendig wäre allerdings, die Ausbildung zu vergüten und dafür eine Lösung unter Beibehaltung des Qualifikationsniveaus gemäß Deutschem Qualifikationsrahmen (Niveau 6) zu finden. Die im o.g. Koalitionsvertrag angekündigte Reform der Erzieherausbildung sollte hierfür genutzt werden.	Die vergütete Form der Erzieherausbildung wird bereits seit vielen Jahren genutzt, nämlich in der Form der Erzieherausbildung in Teilzeit (berufsbegleitend). Wird die Ausbildung so durchgeführt, setzt dies ein im Umfang entsprechend reduziertes Beschäftigungsverhältnis mit dem Träger einer Praxiseinrichtung voraus. Die Vergütung richtet sich nach der Höhe des Beschäftigungsumfangs. Alternativ besteht auch die Möglichkeit der Zahlung einer Ausbildungsvergütung gemäß TVAöD-Pflege durch den Einrichtungsträger.

Nr.	Glied.-punkt	Erstel-ler	Inhalt	Bewertung SMK
73.	Allge-mein	LIGA	Diese Regelungen werden begrüßt. Besonders positiv bewertet wird, dass hiermit eine Schulgeldfreiheit für alle Schüler*innen ermöglicht wird. Außerordentlich negativ bewerten wir die Begrenzung auf die Qualifizierung zur staatlich anerkannten Erzieherin/zum staatlich anerkannten Erzieher. Die Notwendigkeit der Anpassung auch für die Heilerziehungspfleger*innen und Sozialassistent*innen wurde mehrfach dargestellt.	Vgl. Nr. 69 bis 71.
74.	Allge-mein	LBR	Der Landesbildungsrat begrüßt die Änderung der Erzieherausbildungszuweisungsverordnung und den Verzicht auf Schulgeld. Wie der Wert von 100 € ermittelt wurde, erschließt sich für die Mitglieder des Landesbildungsrates nicht. Der Landesbildungsrat regt an, den Verzicht auf Schulgeld auch auf die Sozialassistenten und Heilerziehungspfleger zu übertragen. Der Landesbildungsrat regt darüber hinaus an, zu prüfen, inwieweit eine Ausbildungsvergütung bei der Ausbildung der Erzieherinnen und Erzieher ein nachhaltiger Schritt wäre, die Berufsattraktivität noch weiter zu sichern.	Vgl. Nr. 69 bis 71.
75.	Allge-mein	LER	Die auf diesem Weg geplante Schulgeldfreiheit für angehende Erzieher ist absolut richtig und kommt keinen Moment zu spät. Aufgrund der sich weiter zuspitzenden Personalsituation im pädagogischen Bereich wird hier ein Weg gefunden, die Ausbildung der Erzieher attraktiver zu gestalten. In der derzeitigen Verordnung und auch in den geplanten Änderungen werden allerdings ähnliche und ebenso wichtige Berufsgruppen ausgeschlossen. So ist es nicht ersichtlich, weshalb sich diese Regelung lediglich auf die Erzieherausbildung bezieht und Heilpädagogen sowie Heilerziehungspfleger nicht berücksichtigt werden. Diese werden ebenso an Fachschulen im Bereich Sozialwesen ausgebildet. Sie werden dringend benötigt und sollten hier den angehenden Erziehern gleichgestellt werden.	Vgl. zunächst Nr. 71. Eine Aufnahme von Schülern an der Fachschule, Fachbereich Sozialwesen, Fachrichtung Heilpädagogik, war letztmalig zum Schuljahr 2017/2018 möglich.
76.	Allge-mein	LAGS FS	Hinsichtlich Artikel 3 bleibt anzumerken, dass die Erzieherausbildung auf der zum Sozialassistenten aufsetzt und Sozialassistenten mittlerweile auch an Kitas als Fachkräfte eingesetzt werden kann. **Konsequenterweise müsste die Ausbildung zum Sozialassistenten ebenfalls in die Schulgeldfreiheit einbezogen werden.** Neben dem Erzieher ist auch der Heilpädagoge ein Mangelberuf. **Auch für diesen Beruf sollte die Schulgeldfreiheit eingeführt werden.**	Vgl. zunächst Nr. 70 und 75. Gemäß § 1 Absatz 4 SächsQualiVO sind staatlich geprüfte Sozialassistenten Assistenzkräfte für eine unterstützende Tätigkeit in Kinderkrippen. Sie sind keine pädagogischen Fachkräfte.
77.	Allge-mein	LAGS FS	Die Regelung wird grundsätzlich begrüßt. Allerdings ist zu hinterfragen, wie der Wert 100 € ermittelt wurde. Es ist über die ausgebrachten Änderungen hinaus zu fordern, die Erzieherausbildung in ihrer Gesamtheit zu betrachten, zu der die Ausbildung zum Sozialassistenten gehört. Weiterhin ist zu beachten, dass das SächsKitaG in § 12 Abs. 2 Assistenzkräfte vorsieht, zu denen nach § 1 Abs. 4 Nr. 1 SächsQualiVO ausdrücklich Sozialassistenten gehören. Auf die oben angeführte Aufnahme der Heilerziehungspfleger sei nochmals verwiesen, auch mit Blick auf § 1 Abs. 1 Nr. 11 SächsQualiVO. Vielleicht wäre generell zu überlegen, nicht	Vgl. Nr. 69 bis 71.

Nr.	Glied.-punkt	Erstel-ler	Inhalt	Bewertung SMK
			nur die Gesundheitsberufe, sondern generell auch die Ausbildung in allen sozialen Berufen schulgeldfrei zu stellen.	
78.	Allgemein	SLV	Die Schulgeldfreiheit kann die Ausbildung zum staatlich anerkannten Erzieher an den Freien Schulen sehr viel attraktiver machen und ist daher ein wichtiger Schritt. Die finanzielle Entlastung als alleinige Aufwertung der Erzieherausbildung zu betrachten, reicht jedoch nicht aus.	(wird zur Kenntnis genommen)
79.	Allgemein	LAB	Um dem Fachkräftemangel in der Erzieherausbildung entgegenzuwirken, ist die Schulgeldfreiheit eine geeignete Maßnahme. Allerdings sind in der Gesetzesbegründung keine Angaben zu den damit einhergehenden neu anfallenden Kosten für die Staatsregierung zu erkennen. Dies sollte dargestellt werden.	Darstellung des Erfüllungsaufwandes wird gemäß den Hinweisen des SächsNKR dahingehend angepasst (Angabe als Ersparnis bei den Fachschülern).
80.	Allgemein	LAB	Über die vorgesehenen Änderungen hinaus ist es notwendig, auch bei der Ausbildung zum Sozialassistenten/ zur Sozialassistentin von Schulgeld Abstand zu nehmen. Auch bei Heilerziehungspfleger*innen ist mit Blick auf § 1 Abs. 1 Nr. 11 SächsQualiVO auf Schulgeld zu verzichten.	Vgl. Nr. 70 und 71.
81.	Allgemein	LAB	Der vorgesehene Verzicht auf Schulgeld stellt einen wichtigen Schritt zur Erhöhung der Attraktivität der Erzieher*innenausbildung dar. Dringend notwendig wäre allerdings, die Ausbildung zu vergüten und dafür eine Lösung unter Beibehaltung des Qualifikationsniveaus gemäß Deutschem Qualifikationsrahmen (Niveau 6) zu finden. Die im o.g. Koalitionsvertrag angekündigte Reform der Erzieherausbildung sollte hierfür genutzt werden.	Vgl. Nr. 72.
82.	Allgemein	SSG	Die Änderung der Erzieherausbildungszuweisungsverordnung, mit der die Zuweisung an freie Träger von Fachschulen von bislang 50 EUR je Schüler und Monat auf künftig 100 EUR je Schüler und Monat erhöht wird, sofern der Träger gänzlich auf die Erhebung von Schulgeld verzichtet, wird begrüßt. Damit wird eine weitere Hürde beseitigt, die Ausbildung zum Erzieher bzw. zur Erzieherin aufzunehmen.	(wird zur Kenntnis genommen)
83.	Allgemein	LJHA	Die Initiative, dem Schulträger eine Förderung zu gewähren, wenn von den Schülern kein Schulgeld erhoben wird, wird grundsätzlich begrüßt. Der Einstieg in das Arbeitsfeld der Kindertageseinrichtungen erfolgt meist über die Ausbildung zum Sozialassistenten. Insofern wäre es folgerichtig, die vorgesehene Regelung auch auf diesen Ausbildungsgang zu beziehen. Der Landesjugendhilfeausschuss bittet die Staatsregierung, diese Möglichkeit zu überprüfen. Dies gilt auch für die Ausbildung zum Heilerziehungspfleger und ggf. andere Ausbildungen, die zum Einsatz in Kindertageseinrichtungen geeignet sind. Auch hier könnte eine vergleichbare Förderung den Zugang zu diesen Berufen erleichtern. Der Landesjugendhilfeausschuss bittet darum, dieses Anliegen an das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt weiterzuleiten, um eine Realisierung zu ermöglichen.	Vgl. Nr. 70 und 71.

Nr.	Glied.-punkt	Erstel-ler	Inhalt	Bewertung SMK
84.	Allge-mein	LJHA	Im Übrigen bittet der Landesjugendhilfeausschuss zu prüfen, ob diese Regelung nicht auch auf die Schulen der Landkreise bzw. die Schulen in kommunaler Trägerschaft übertragen werden kann.	Da die Ausbildung an Schulen in öffentlicher Trägerschaft grundsätzlich schulgeldfrei ist, erübrigt sich für diese eine entsprechende Regelung zum Verzicht auf Schulgeld.
85.	Allge-mein	Ev. Büro	Diese Regelungen werden begrüßt. Besonders positiv bewertet wird, dass hiermit eine Schulgeldfreiheit für alle Schüler*innen ermöglicht wird. Außerordentlich negativ bewerten wir die weitere Begrenzung auf die Qualifizierung zur staatlich anerkannten Erzieherin / zum staatlich anerkannten Erzieher. Die Notwendigkeit der Anpassung auch für die Heilerziehungspfleger*innen und Sozialassistent*innen wurde mehrfach dargestellt.	Vgl. Nr. 70 und 71.